

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Studienführer Rechtswissenschaft



Universität Regensburg

Studienführer für das Studium der Rechtswissenschaft

(Stand: September 2024)



Universität Regensburg

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Im Folgenden wird aus Gründen des besseren Leseflusses nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden. Frauen sind von den männlichen Formen selbstverständlich auch umfasst.

Herausgeber:

Fakultät für Rechtswissenschaft
Universität Regensburg
93040 Regensburg
<http://www.jura.uni-regensburg.de>

Verantwortlich: Prof. Dr. Claudia Mayer

Redaktion: Dr. Petra Fexer
Lea Paßmann

Redaktionsschluss: 30.09.2024
Titelbild: Universität Regensburg

Der vorliegende Studienführer wurde mit größter Sorgfalt erstellt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit der vorliegenden Informationen übernommen.

Inhaltsverzeichnis

TEIL I	9
KURZVORSTELLUNG DER LEHRSTÜHLE ,.....	9
LEHRSTÜHLE/ORDENTLICHE PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN	10
HONORARPROFESSORIN UND HONORARPROFESSOREN	16
AUßERPLANMÄßIGE PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN.....	17
LEHRBEAUFTRAGTE UND LEHRKRÄFTE FÜR BESONDERE AUFGABEN.....	17
TEIL II	19
INFORMATIONEN ZUR FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT	20
INFORMATIONEN ZUM STUDIENABLAUF	22
EINLEITUNG	22
RECHTSGRUNDLAGEN DES JURASTUDIUMS	23
GRUNDSTRUKTUR DES JURASTUDIUMS.....	23
ÜBERSICHT LEISTUNGSNACHWEISE STUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFT (STEX) .	25
I. Die Vorlesungen.....	26
II. Die Konversationsübungen	26
III. Die Anfänger- und Fortgeschrittenenübungen.....	26
IV. Die Seminare.....	27
V. Die Konversationsübungen im Schwerpunkt	27
VI. REX – Regensburger EXamensvertiefung	27
VII. Die Blockveranstaltungen	27
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	28
STUDIENABLAUF UND STUDIENANGEBOT IM EINZELNEN	29
I. Studienaufbau	29
II. Studium der Grundlagenfächer.....	30
III. Das Studium der Pflichtfächer.....	30
IV. Die Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis	30
1. Anfängerübungen (sog. „kleiner“ Schein).....	30
2. Zwischenprüfung	31
3. Fortgeschrittenenübungen (sog. „großer“ Schein).....	31
4. Fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung.....	32
V. Studium der Schwerpunktbereiche.....	33
VI. Ordnungsgemäßes Studium, Fremdsprache, Schlüsselqualifikationen.....	35
VII. Praktische Studienzeit.....	35
VIII. Die Examensvorbereitung	35
IX. Erste Juristische Prüfung	36

1.	Erste Juristische Staatsprüfung	36
2.	Juristische Universitätsprüfung in den Schwerpunktbereichen.....	37
X.	Spezielle Studienangebote	38
1.	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung	38
2.	Studium im Ausland.....	39
3.	Doppelstudium LL.B. Digital Law	42
4.	Studienbegleitende IT-Ausbildung	42
5.	Ostwissenschaftliches Begleitstudium.....	43
XI.	Die Promotion	44
XII.	Refugee Law Clinic	44
XIII.	Law Clinic Regensburg e.V.	44
XIV.	REGINA – REGensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum	45
	DER NEUE STUDIENGANG – LL. B. DIGITAL LAW	46
	STUDIENPLÄNE	47
	TEILBIBLIOTHEK RECHT	62
	ALLGEMEINE STUDIENBERATUNG	68
	<i>Studierendenkanzlei</i>	68
	<i>Allgemeine Studienberatung.....</i>	68
	<i>Fachstudienberatung.....</i>	68
	<i>Ansprechpartner für die Zwischenprüfung</i>	68
	<i>Ansprechpartner für die Schwerpunktbereiche.....</i>	68
	<i>Ansprechpartner für Anerkennung.....</i>	68
	<i>Ansprechpartner für das Auslandsstudium.....</i>	68
	<i>BAföG-Beauftragter</i>	68
	ELSA-REGENSBURG E.V.....	69
	DIE FACHSCHAFT JURA	70
	CAMPUSGEMEINDE REGENSBURG	71
	LITERATUR FÜR STUDIENINTERESSIERTE UND ERSTSEMESTER	72
	STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG	74
	JAPO	104
	LAGEPLAN DER FAKULTÄT	105



Erhältlich im Buchhandel oder bei: becks-shop.de | Verlag C.H. BECK oHG - 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 1 67 897

Dein Verlag für die juristische Ausbildung.



facebook.com/JurastudentIN | instagram.com/jurastudent_in



Teil I

Kurzvorstellung der Lehrstühle,
sowie der weiteren Lehrpersonen

Lehrstühle/Ordentliche Professorinnen und Professoren



Prof. Dr. Christoph Althammer

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Verfahrensrecht sowie außergerichtliche Streitbeilegung

Forschungsschwerpunkte

Makler- und Notarrecht, Familienrecht, Haftungsrecht; Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht; Prozessrechtsvergleichung und Internationales Privatrecht, Familiengerichtsbarkeit und außergerichtliche Streitbeilegung

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.12, Tel. 0941 943 2636
Vorzimmer: Jutta Kloth, Tel. 0941 943 2635



Prof. Dr. Tabea Bauermeister

Juniorprofessur für Bürgerliches Recht und Recht der algorithmenbasierter Wirtschaft

Forschungsschwerpunkte

Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Einflüsse des Unions- auf das nationale Recht, Fragen der privaten und öffentlichen Rechtsdurchsetzung sowie Herausforderungen der Digitalisierung

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 204, Tel. 0941 943 2799
Vorzimmer: Karolin Kuntscher, Tel. 0941 943 2657



Prof. Dr. Anna K. Bernzen

Juniorprofessur für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht

Forschungsschwerpunkte

Immaterialgüterrecht, "Digitalisierung" des Bürgerlichen Rechts

Kontakt

Gebäude RW (S), Zi. 0.25, Tel. 0941 943 2563
Vorzimmer: Eva-Maria Busch, Tel. 0941 943 2649



Prof. Dr. Stephan Christoph

Juniorprofessur für Strafrecht und Kriminologie

Forschungsschwerpunkte

Kriminologie (insbes. Wirtschaftskriminologie und Kommunale Prävention) und Digitalisierung des Strafverfahrens

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 0.13, Tel. 0941 943 2614

Vorzimmer: N.N, Tel. 0941 943 2620



Prof. Dr. Jörg Fritzsche

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht

Forschungsschwerpunkte

Recht des unlauteren Wettbewerbs, der Wettbewerbsbeschränkungen und des geistigen Eigentums einschließlich prozessualer Fragen; Vertragsrecht einschließlich E-Commerce;

Besitz und Eigentum

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.01, Tel. 0941 943 2648

Vorzimmer: Eva-Maria Busch, Tel. 0941 943 2649



Prof. Dr. Katrin Gierhake, LL.M. (Nottingham)

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsphilosophie

Forschungsschwerpunkte

Grundlagen des nationalen und internationalen Strafrechts, Rechtsphilosophie

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 0.20, Tel. 0941 943 2611

Vorzimmer: Christa Preischl, Tel. 0941 943 2622



Prof. Dr. Alexander Graser, LL.M. (Harvard)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik, insbesondere europäisches und internationales Recht sowie Rechtsvergleichung

Forschungsschwerpunkte

Vergleichendes öffentliches Recht; europäische Verfassungsentwicklung; Sozialrecht und -politik; Rechtstheorie, -soziologie und -politologie

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.08, Tel. 0941 943 5760
Vorzimmer: Elke Stadler, Tel. 0941 943 5761



Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungsrecht

Forschungsschwerpunkte

Staats- und Verwaltungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Verwaltungswissenschaften

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.09, Tel. 0941 943 2656
Vorzimmer: Karolin Kuntscher, Tel. 0941 943 2657



Prof. Dr. Michael Heese, LL.M. (Yale)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht, Europäisches Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung

Forschungsschwerpunkte

Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht, allgemeines deutsches und europäisches Zivil- und Wirtschaftsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.09, Tel. 0941) 943 2634
Vorzimmer: Isabel Köppl-Kammermeier, Tel. 0941 943 2637



Prof. Dr. Carsten Herresthal, LL.M. (Duke)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Europarecht und Rechtstheorie

Forschungsschwerpunkte

Bürgerliches Recht, Europäisierung des Privatrechts, Europäisches Gesellschaftsrecht, Methoden des nationalen Rechts und des Unionsrechts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.08, Tel. (0941) 943 2632
Vorzimmer: Bettina Piehler, Tel. 0941 943 2631



Prof. Dr. Thorsten Kingreen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht

Forschungsschwerpunkte

Verfassungsrecht, Europarecht, Sozialrecht, Gesundheitsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 0.08, Tel. 0941 943 2607

Vorzimmer: Petra Bettinger, Tel. 0941 943 2608



Prof. Dr. Rike Krämer-Hoppe

Professur für Transregionale Normentwicklung

Forschungsschwerpunkte

Öffentliches Recht in seinen transregionalen Ausprägungen, nationales, europäisches und internationales Umweltrecht, Rechtsvergleich im öffentlichen Recht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht

Kontakt

Gebäude Bajuwarenstr. 4, Raum V805

Vorzimmer: Galyna Yenna, Tel. 0941 943 5966



Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. (Brüssel)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

Forschungsschwerpunkte

Öffentliches Immobilienrecht, Recht der Netzwirtschaft, Recht der Informationsgesellschaft

Kontakt

Vielberth-Gebäude, Zi. 1.06 Uhr, Tel. 0941 943 6060

Vorzimmer: Silvia Kadzioch, Tel. 0941 943 6061



Prof. Dr. Martin Löhnig

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht

Forschungsschwerpunkte

Familienrecht, Erbrecht, Rechtsgeschichte des 19.-20. Jahrhunderts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 0.01, Tel. 0941 943 2602

Vorzimmer: Caroline Berger, Tel. 0941 943 2624



Prof. Dr. Gerrit Manssen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

Forschungsschwerpunkte

Baurecht, Verkehrsrecht, Kommunalrecht, Telekommunikationsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.19, Tel. 0941 943 3255

Vorzimmer: Alexandra Prinz, Tel. 0941 943 3256



Prof. Dr. Frank Maschmann

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht

Forschungsschwerpunkte

Arbeitsrecht und Unternehmensrecht, insbesondere Recht der Mitbestimmung, Arbeitsvertragsgestaltung, Um- und Restrukturierung von Unternehmen, neue Beschäftigungsformen, Compliance

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.23, Tel. 0941 943 2625

Vorzimmer: Gisela Schober, Tel. 0941 943 2647



Prof. Dr. Claudia Mayer, LL.M. (Chicago)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht

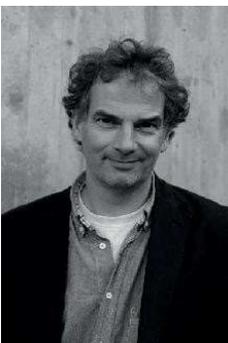
Forschungsschwerpunkte

Bürgerliches Recht, insbesondere Familienrecht, Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht

Kontakt

Gebäude RW (S), Zi. 2.02, Tel. 0941 943 2280

Vorzimmer: Kerstin Steffen-Füchsl, Tel. 0941 943 2281



Prof. Dr. Henning Ernst Müller

Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug

Forschungsschwerpunkte

Kriminologie des internationalen Strafrechts, Strafrecht: Täterschaft und Teilnahme, Aussagedelikte, Straf- und Strafprozessrecht der Informationsgesellschaft

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 0.18, Tel. 0941 943 2619

Vorzimmer: N.N., Tel. 0941 943 2620



Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht

Forschungsschwerpunkte

Handels- und Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht, Recht der Immobilienwirtschaft

Kontakt

Gebäude RW (S), Zi. 2.07, Tel. 0941 943 2286

Vorzimmer: Petra Kluge, Tel. 0941 943 2297



Prof. Dr. Alexander Tischbirek

Juniorprofessur für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, mit Schwerpunkt Recht der Digitalisierung, Medienrecht und Recht des E-Governments

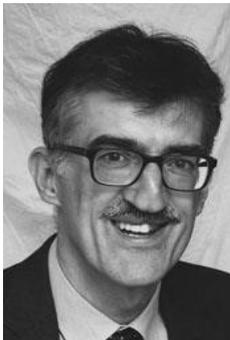
Forschungsschwerpunkte

Recht der Digitalisierung, Digital Humanities im Recht, Europarecht, Antidiskriminierungsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.08, Tel. 0941 943 7430

Vorzimmer: Elke Stadler, Tel. 0941 943 5761



Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack, Maîtrise en droit

Lehrstuhl für Öffentliches Recht u. Völkerrecht

Forschungsschwerpunkte

Völkerrecht der Informationsgesellschaft (Menschenrechte; Liberalisierung und Regulierung im Rahmen internationaler Institutionen); komplexe Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen in Mehrebenensystemen; Konstitutionalisierung des Völkerrechts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.13, Tel. 0941 943 2660

Vorzimmer: Elzbieta Bomastyk, Tel. 0941 943 2659



Prof. Dr. Tonio Walter

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht

Forschungsschwerpunkte

Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht sowie juristische Rhetorik

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 011, Tel. 0941 943 2613

Vorzimmer: Martina Kellermann, Tel. 0941 943 2612

Honorarprofessorin und Honorarprofessoren

Bockemühl, Jan, Dr. jur.

Rechtsanwalt, Fakultät für Rechtswissenschaft (Strafprozessrecht), Klenzestr. 12, 93051 Regensburg, E-Mail: j.bockemuehl@kanzlei-bockemuehl.de

Grziwotz, Herbert, Dr. jur., Dr. phil.

Notar, Fakultät für Rechtswissenschaft (Zivilrecht und Immobilienrecht),
E-Mail: info@notare-grziwotz.de

Heintschel-Heinegg, Bernd von, Dr. jur.

VRiOLG a.D., Fakultät für Rechtswissenschaft (Straf- und Strafprozessrecht),
E-Mail: bernd.heintschel@heintschel.net

Mielke, Bettina, Dr. jur.

Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt
E-Mail: bettina.mielke@ur.de

Lohse, W. Christian, Dr. jur.

VRiFG a.D., Fakultät für Rechtswissenschaft (Steuerrecht), E-Mail: w-christian.lohse@ur.de

Reimann, Wolfgang, Dr. jur.

Notar a.D., Fakultät für Rechtswissenschaft (Bürgerl. Recht und Vertragsgestaltung),
Tel. 0941 38136970, E-Mail: wolfgang.reimann@ur.de

Reinelt, Ekkehart, Dr. jur.

Rechtsanwalt beim BGH, Fakultät für Rechtswissenschaft (Anwaltsrecht und anwaltliches
Berufsrecht), Stephaniestr. 94, 76133 Karlsruhe

Seiler, Christian, Dr. jur.

Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht München (Mitglied des 1. Und 2. Zivilsenats),
Fakultät für Rechtswissenschaft (Bürgerl. Recht und Zivilprozessrecht)

Schmidbauer, Wilhelm, Dr. jur.

Landespolizeipräsident a.D., Fakultät für Rechtswissenschaft (Polizei- und Sicherheitsrecht),
E-Mail: stmi.polizei@polizei.bayern.de

Zimmermann, Walter, Dr. jur.

Vizepräs. LG a.D., Fakultät für Rechtswissenschaft (Bürgerl. Recht und Zivilprozessrecht),
Tel. 0851 51542

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

Annuß, Georg, Dr. jur. habil.

Rechtsanwalt, Fakultät für Rechtswissenschaft (Bürgerl. Recht, Arbeits- und Sozialrecht),
E-Mail: g.an-nuss@staar.de

Goebel, Joachim, Dr. jur. habil.

Ministerialrat, Fakultät für Rechtswissenschaft (Bürgerl. Recht, Zivilprozessrecht,
Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie), E-Mail: goebel@joachim-goebel.de

Walter, Ute, Dr. jur. habil.

Rechtsanwältin, Fakultät für Rechtswissenschaft (Bürgerl. Recht, Deutsche und Europäische
Rechtsgeschichte), E-Mail: u.walter@ra-profwalter.de

Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Betz, Christoph, Dr. jur.

RiArbG, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht (Prof. Dr. Maschmann)

Brandmeier, Georg

REGINA (REGensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum),
E-Mail: georgbrand-meier@web.de

Gietl, Andreas, Dr. jur.

RiAG, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie
Kirchenrecht (Prof. Dr. Löhnig) und Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Jugendstrafrecht
und Strafvollzug (Prof. Dr. Müller), Tel. 0941 943-2624, E-Mail: andreas.gietl@ur.de

Griesbeck, Michael, Dr. jur.

MinDirig - BMI, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik, insbesondere europäisches und
internationales Recht sowie Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Graser)

Grünewald, Benedikt, Dr. jur.

RiVG, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht (Prof. Dr. Eckhoff),
E-Mail: lehrauftrag@benedikt-gruenewald.de

Grünewald, Cornelia, Dr. jur.

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik, insbesondere europäisches und internationales Recht
sowie Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Alexander Graser)

Himmelreich, Antje

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht
(Prof. Dr. Manssen)

Hirschberger, Max, Dr. jur.

Rechtsanwalt, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Europarecht
und Rechtstheorie (Prof. Dr. Herresthal)

Jachmann, Klaus, Dr., Dipl.Kfm.

RA, Stb, FASr, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht (Prof. Dr. Servatius),
Meichelbeckstraße 3, 85356 Freising; c/o Türkenstr. 9, 80333 München

Jugl, Benedikt, Dr. jur., LL.M.

Notarassessor, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug
(Prof. Dr. Müller), E-Mail: benedikt.jugl@ur.de

Klar, Manuel, Dr. jur.

Rechtsanwalt, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht (Prof. Dr. Kühling)

Köhler, Ekaterina

Lehrbeauftragte für Russisch für Juristen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht (Prof. Dr. Manssen), E-Mail: ekaterina.koehler@jura.uni-regensburg.de

Lindner, Christoph, Dr. jur.

Rechtsanwalt, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik, insbesondere europäisches und internationales Recht sowie Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Graser),
E-Mail: christoph.lindner@ur.de

Menninger, Nils, M.A.

IT-Administrator, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Fritzsche), E-Mail: nils@menninger.org

Nußstein, Karl

RiBayObLG, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Fritzsche)

Schneider, Stefan, Dr. jur.

StA, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Europarecht und Rechtslehre (Prof. Dr. Herresthal)

Staudinger, Wolfgang, Dr. jur.

Rechtsanwalt, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht (Prof. Dr. Walter), E-Mail: ws@kanzlei-staudinger.de

Walz, Robert, Dr. jur., LL.M. (Chicago)

Notar, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Fritzsche)

Wankerl, Britta, Dr. jur.

RiLG, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Fritzsche)

Weber, Johannes, M.A.

Lehrkraft für besondere Aufgaben, REGINA (REGensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum), SGBG U.36, Tel. 0941 943-5720, E-Mail: johannes.weber@ur.de

Wittke, Cindy, Dr.

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht (Prof. Dr. Uerpmann-Witzack)

Ziegler, Katharina, Dr.

Lehrstuhl für öffentliches Recht, insbesondere deutsches und europäisches Verwaltungsrecht (Prof. Dr. Manssen)

Teil II

Informationen zur Fakultät für Rechtswissenschaft
Informationen zum Studienablauf
Vorstellung verschiedener Institutionen

Informationen zur Fakultät für Rechtswissenschaft

Dekan

Prof. Dr. Alexander Graser



Prodekan

Prof. Dr. Thorsten Kingreen



Studiendekanin

Prof. Dr. Claudia Mayer



Forschungsdekan

Prof. Dr. Jürgen Kühling



Fakultätsverwaltung

Regierungsamtsrat Oliver Olszewski,
Gebäude RW (S), Zi. 128, Tel. (0941) 943 22 67

Verwaltungsangestellte Monika Nordmann
Gebäude RW (S), Zi. 127, Tel. (0941) 943 22 65, Fax (0941) 943 20 13
E-Mail: dekanat.jura@ur.de

Prüfungssekretariat (Promotion, LL.M.)

Verwaltungsangestellte Ulrike Robl (vorm.),
Gebäude RW (S), Zi. 129, Tel. (0941) 943 2409
E-Mail: pruefungssekretariat.jura@ur.de

Prüfungsamt (Rechtswissenschaft)

Verwaltungsangestellte Elfriede Kindl (Juristische Universitätsprüfung),
Sammelgebäude RW, Zi. SG U 28, Tel. (0941) 943 2160, Fax (0941) 943 812160
E-Mail: elfriede.kindl@ur.de oder pa.jura@ur.de
Sprechstunde: Mo.-Do: 08.30 bis 12.00 Uhr (während der vorlesungsfreien Zeit nicht montags)

Verwaltungsangestellte Simone Wiedemann (Zwischenprüfung)
Sammelgebäude RW, Zi. SG U 27, Tel. (0941) 943 2288
Fax (0941) 943 812288 oder (0941) 943-5573
E-Mail: simone1.wiedemann@ur.de oder pa.jura@ur.de
Sprechstunde: Mo.-Do: 08.30 bis 12.00 Uhr (während der vorlesungsfreien Zeit nicht montags)

Fachstudienberatung Rechtswissenschaft:**Dr. Petra Fexer, Studiengangskordinatorin**

Gebäude RW (S), Zi. 1.30, Tel. (0941) 943 2671

E-Mail: koordination.jura@ur.de

Sprechstunde während der Vorlesungszeit:

Di., 08.30-12.00 Uhr in RW(S) 1.30 (gegenüber H14)

Mi., 13.00-15.30 Uhr in RW(S) 1.30 (gegenüber H14)

Do., 08.00-12.00 Uhr telefonisch unter 0941/943-2671

sowie jederzeit nach Vereinbarung, gerne auch über Zoom

**Fachstudienberatung M.A. Kriminologie:****Tabea Ding, M.A.**

Gebäude RW (L), Zi. 0.17, Tel. (0941) 943 2618

E-Mail: tabea.ding@ur.de

Sprechstunde: nach Vereinbarung

Fakultätsrat**Professoren:**

Prof. Dr. Tabea Bauermeister
 Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
 Prof. Dr. Alexander Tischbirek
 Prof. Dr. Martin Löhnig
 Prof. Dr. Gerrit Manssen
 Prof. Dr. Carsten Herresthal

**Wiss. und künstlerische
Mitarbeiter:**

Georg Freiß
 Elisabeth Rauh

Sonstige Mitarbeiter:

Gisela Schober

Studierende:

Vanessa Wohn, Sophie Franziska Ursula Schießl

Frauenbeauftragte:

Prof. Dr. Rike Krämer-Hoppe
 Stellv.: Frau Nina Schwartz
 (wiss. MA, Lehrstuhl Prof. Dr. Hellgardt)

Fachschaftsvertretung:

Vanessa Wohn, Sophie Franziska Ursula Schießl, Franziska
 Haslbeck, Paulina Bauer, Luca Mille, Jakob Hommes, Paul
 Philipp

E-Mail (wenn nicht anders ausgewiesen): <vorname>.<nachname>@ur.de**Wintersemester 24/25:**

Semesterbeginn:	01.10.24
Semesterende:	31.03.25
Vorlesungsbeginn:	14.10.24
Vorlesungsende:	07.02.25
Vorlesungsfreie Tage:	01.11; 23.12.24-06.01.25

Informationen zum Studienablauf

Einleitung

Das Studium der Rechtswissenschaft vermittelt Rechtskenntnisse in den wichtigsten Rechtsgebieten, aber auch und vor allem Methoden der wissenschaftlichen und damit auch praktischen Anwendung des Rechts. Das Ziel der Ausbildung besteht nicht darin, Rechtsvorschriften auswendig zu lernen und aufsagen zu können, sondern ein breites Grundwissen zu erwerben, dieses anwenden zu können und die systematischen Zusammenhänge des Rechts zu verstehen. Dieses traditionelle Jurastudium hat sich bei Generationen von Juristinnen und Juristen bewährt. Es versetzt die Absolventinnen und Absolventen im späteren Berufsleben in die Lage, sich binnen weniger Stunden in jedes noch unbekannte, spezielle Rechtsgebiet einzuarbeiten und damit umzugehen. Das Studium der Rechtswissenschaft befähigt also am Ende insbesondere zu einem problemorientierten systematisch-wissenschaftlichen Arbeiten.

Im Mittelpunkt der Universitätsausbildung stehen das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie am Ende ihres Studiums in der Lage sind, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Dazu sind auch Kenntnisse der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen des positiven Rechts erforderlich. Den Abschluss des juristischen Studiums bildet die Erste Juristische Prüfung (Referendarexamen). Diese ist sowohl Hochschulabschlussprüfung als auch Eingangsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat), welcher mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (=Assessorexamen) abgeschlossen wird.

Dieser **Studienführer** stellt zunächst kurz die **Rechtsgrundlagen** für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg dar. Anschließend erläutert er den **Ablauf des Studiums im Überblick**. Für Studieninteressenten und Studienanfänger werden die verschiedenen **Arten von universitären Lehrveranstaltungen** erklärt sowie in einer kurzen verzeichnistypischen universitären Abkürzung dargestellt. Kern des Studienführers bildet die **detaillierte Beschreibung des Studiums**, seiner einzelnen Abschnitte, der im Studium zu erbringenden Leistungen und der Prüfungsnachweise. Er stellt darüber hinaus **weitere Angebote und Möglichkeiten** vor, die die Fakultät ihren Studierenden bietet. Im Anschluss daran findet sich der **Studienplan**, d.h. die Empfehlung der Fakultät, in welcher Reihenfolge man die Pflichtfächer studieren und zu welchem Zeitpunkt man das Schwerpunktstudium in das Studium einbauen sollte. Daraus ist auch zu ersehen, welche Pflichtfächer es im Jurastudium gibt. Den Studienplan gibt es auch als tabellarische Kurzübersicht auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft. Des Weiteren stellen sich hierin **diverse universitäre Institutionen** vor und es finden sich außerdem **Literaturempfehlungen** allgemeiner Art für Studieninteressierte und Erstsemester. Am Ende des Studienführers sind die **Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät** und die für die Studierenden für die Erste Juristische Prüfung relevanten Passagen der **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes** (kurz JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 11. November 2022 (GVBl. 2022, S. 680), abgedruckt.

Umfassende Informationen zum Jurastudium finden Sie auch auf unserer [Homepage unter der Rubrik Studium](#). Antworten auf die häufigsten Fragen bieten dort die [FAQ](#).

Rechtsgrundlagen des Jurastudiums

Den **Rahmen für die Ausbildung der Juristen** in Deutschland gibt ein Bundesgesetz wieder, nämlich **§ 5 Deutsches Richtergesetz (DRiG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), der folgende Wortlaut hat:

„(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.“

Die grundsätzliche **Struktur des Jurastudiums** in Deutschland ergibt sich aus **§ 5a DRiG**. Danach sind Gegenstand des Studiums die Pflichtfächer und die Schwerpunkte mit Wahlmöglichkeiten, ferner die Grundlagenfächer, Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge.

Die **Regelung der Einzelheiten**, insbesondere der Prüfungen, überlässt das DRiG der **Landesgesetzgebung**, also den **jeweiligen Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen** der Bundesländer. In **Bayern** gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (**JAPO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758). Sie legt in ihrem § 18 Abs. 2 auch den Stoff der Pflichtfächer fest. **Ergänzend** gilt das **Bayerische Hochschulgesetz** vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245).

Das **Studium in Regensburg** ist durch die **Studien- und Prüfungsordnung** geregelt. Sie finden diese neben weiteren Informationen auf der [Fakultätshomepage](#) als auch in diesem Studienführer.

Der **empfohlene Studienablauf** ergibt sich aus dem **Studienplan** der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg.

Grundstruktur des Jurastudiums

Das Studium der Rechtswissenschaft kann in Regensburg sowohl **im Wintersemester (WS)** als auch **im Sommersemester (SS)** aufgenommen werden. Wintersemesteranfänger und Sommersemesteranfänger hören dieselben Veranstaltungen in unterschiedlichen Fachsemestern. Die einzelnen Veranstaltungen werden aber dennoch grundsätzlich in derselben, die dem Studienaufbau entsprechenden, Reihenfolge gehört. Zwar gibt es einzelne Ausnahmen bei den Veranstaltungen, jedoch gibt es für deren Besuch gerade keine zwingend notwendige Reihenfolge. Der Studienplan ermöglicht es also so auch Sommersemesteranfängern, ihr Studium ohne Weiteres in der Regelstudienzeit (mit Freiversuch) abzuschließen, sie hören lediglich einzelne Veranstaltungen ein Semester früher oder später als Wintersemesteranfängern. Hieraus ergeben sich aber keinerlei Nachteile.

Die gesetzliche **Mindeststudienzeit** beträgt in der Regel gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 JAPO, § 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG **neun Semester**. Diese Zeit kann unterschritten werden, vgl. 1 DRiG, § 22

Abs. 1 Satz 2 JAPO). Die **Regelstudienzeit** im Sinne von Art. 57 BayHSchG beläuft sich gemäß § 22 JAPO auf **zehn Semester** (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung). Daneben besteht die Möglichkeit nach dem achten Semester den sog. **Freiversuch** für die Erste Juristische Prüfung zu schreiben.

Das Studium gliedert sich in drei Phasen:

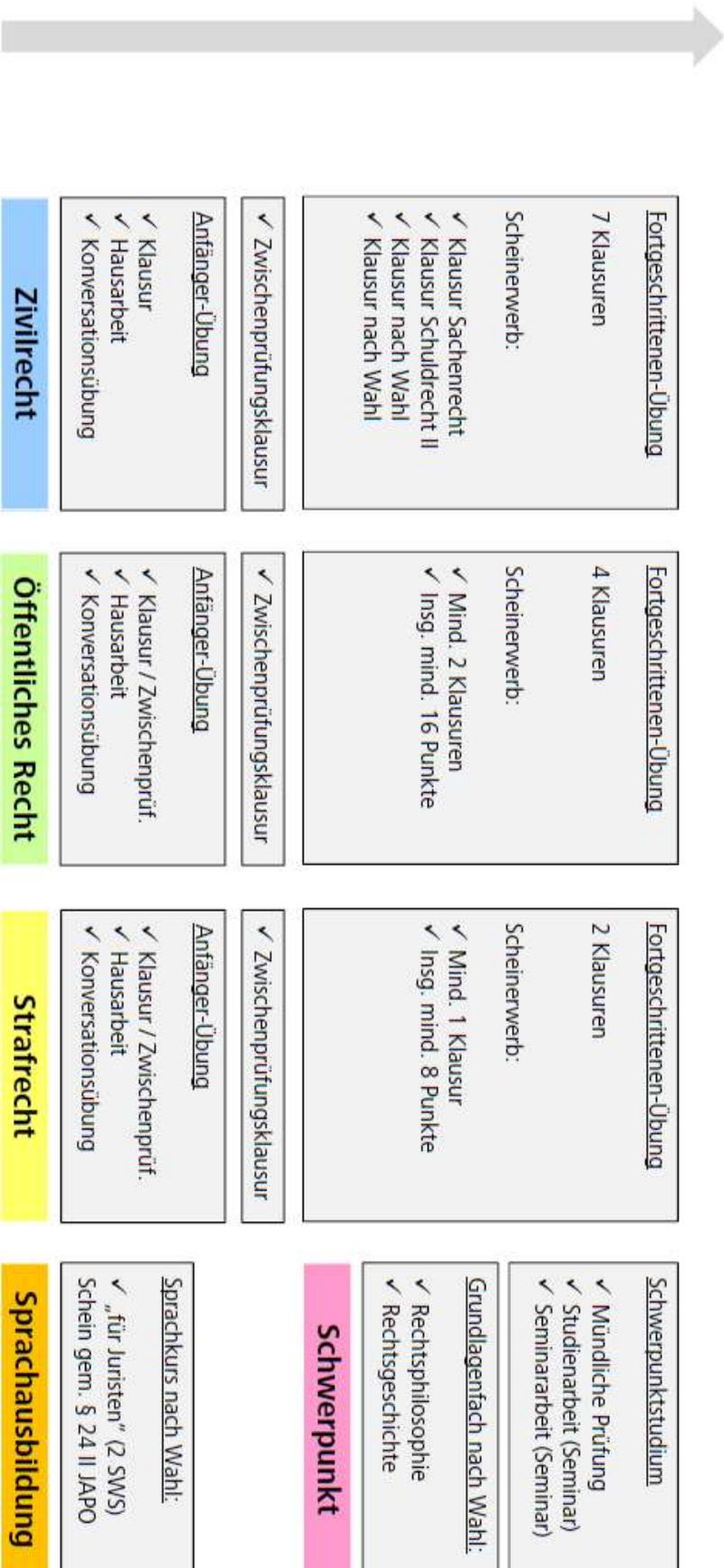
Die **Grundphase** wird mit einer erfolgreichen **Zwischenprüfung** als Hochschulprüfung abgeschlossen (Art. 61 Abs. 1 Sätze 3 und 5 BayHSchG). In der **Mittelphase** erwirbt man die Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung. Die **Wiederholungsphase** bereitet auf das Examen vor. Die letzten beiden Phasen überschneiden sich mit dem **Schwerpunktbereichsstudium**.

Das Studium wird mit der **Ersten Juristischen Prüfung** abgeschlossen. Diese besteht aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich.

Damit die Studierenden einen Anhaltspunkt haben, welche Fächer man wann am besten hören sollte, hat die Fakultät einen **Studienplan** aufgestellt. Dort findet man alle Veranstaltungen, die man während des Studiums besuchen sollte. Ebenso regelt der Studienplan in der Grundphase den Zeitpunkt der jeweiligen Leistungsnachweise. Die Pflichtfächer der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind im Einzelnen später aufgeführt. Das Schwerpunktbereichsstudium ist aus Gründen der Übersichtlichkeit – die Fakultät bietet derzeit 13 verschiedene Schwerpunktbereiche an, aus denen man einen wählt – nur als solches erwähnt; die einzelnen Veranstaltungen dazu sind nicht fest einem bestimmten Fachsemester zugeordnet. Man findet die Veranstaltungen des Schwerpunktstudiums in einem eigenen **Schwerpunktbereichsstudienplan**; auch dieser weist die einzelnen Veranstaltungen allerdings nicht einem konkreten Fachsemester zu, da es hier aus Gründen der Lehrkapazität und Flexibilität keinen zwingenden Jahresturnus der Veranstaltungen gibt. Die Schwerpunktbereichsveranstaltungen müssen mindestens einmal innerhalb von vier Semestern angeboten werden, finden in der Regel aber alle zwei bis drei Semester statt.

Die Lehrveranstaltungen sind im Studienplan so aufeinander abgestimmt, dass sich eine **Orientierung** des Studiums an diesem Plan **empfiehlt**. Der Studienplan ermöglicht es, alle enthaltenen Veranstaltungen ohne zeitliche Überschneidungen zu besuchen, da sich die Fakultät bei der zeitlichen Planung der Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan richtet. Dies gilt aufgrund der praktischen Handhabung der Fakultät auch im Verhältnis zu den Schwerpunktbereichsveranstaltungen, die sich nicht mit den Pflichtfächern und nicht innerhalb eines Schwerpunktbereichs überschneiden dürfen. Mit dieser Einschränkung haben die Studierenden die Möglichkeit und werden dazu ermuntert, die Einzelheiten ihres Studiums selbst zu gestalten und insbesondere auch Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu besuchen. Bei Abweichungen vom Studienplan kann die Fakultät aber nicht garantieren, dass sich einzelne der Veranstaltungen nicht überschneiden.

Übersicht Leistungsnachweise Studium der Rechtswissenschaft (StEx)



Lehrveranstaltungsarten

I. Die Vorlesungen

Die **Vorlesungen** ziehen sich durch das **gesamte Studium**. Sie werden regelmäßig in der Form eines **Vortrags** durch den **Dozenten** (in der Regel ein Professor) gegenüber einer **unbeschränkten Vielzahl von Studierenden** durchgeführt. Wo die Materie dies gestattet, wird versucht, die Vorlesung durch Dialogform aufzulockern. Vielfach ergibt sich die Vortragsform aus der Notwendigkeit **intensiver Wissensvermittlung** an möglichst viele Hörer. Je kleiner die Hörerzahlen, desto größer die Möglichkeiten des Dialogs und der Diskussion, die dann auch genutzt werden sollten. Die Teilnahme an Vorlesungen setzt keine Anmeldung voraus.

II. Die Konversationsübungen

Die **Konversationsübungen** (früher: Ergänzungsvorlesungen oder Kolloquien) für **Anfänger** bieten **Fallbesprechungen** und werden von **Assistenten** in **kleineren Gruppen mit begrenzter Teilnehmerzahl** durchgeführt. Sie lehnen sich an die einführenden Vorlesungen im Bürgerlichen, im Straf- und im Öffentlichen Recht an und dienen deren Ergänzung sowie der Übung in der juristischen Fallbehandlung. Bei regelmäßiger Teilnahme an den Konversationsübungen wird die **erfolgreiche Teilnahme in FlexNow verbucht**. Diese Eintragung ist **Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Anfängerübungen**. Für die Konversationsübungen ist eine vorherige Online-Anmeldung notwendig! [Infos](#) hierzu gibt es auf der [Fakultätshomepage](#).

Allen Veranstaltungen, in denen geübt wird, das erworbene theoretische Wissen in Fallbearbeitungen umzusetzen, kommt große Bedeutung zu: Fast alle Fachprüfungen, die man im Laufe der Ausbildung ablegen muss, bestehen aus Fallbearbeitungen. Dafür gibt es spezielle Regeln und Techniken, die man erlernen und später immer wieder trainieren muss. Denn Klausuren sind der Kernbestandteil des bayerischen Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamens, ihre Ergebnisse wiegen in beiden Examina drei Viertel der Gesamtnote.

III. Die Anfänger- und Fortgeschrittenenübungen

Es gibt **Übungen für Anfänger** und **Übungen für Fortgeschrittene**; sie werden in der Regel von **Professorinnen und Professoren** mit **unbegrenzt großen Gruppen an Studierenden** abgehalten. Auch in diesen Übungen, welche von den Konversationsübungen zu unterscheiden sind, wird die **Methode der juristischen Fallbearbeitung anhand von Übungsfällen** vermittelt. Die Übungen beinhalten im Anfängerstadium Hausarbeiten und Aufsichtsklausuren (mit in der Regel integrierter Zwischenprüfung), im Fortgeschrittenenstadium nur noch Aufsichtsklausuren, mittels derer das erworbene Wissen abgeprüft wird. An den Übungen für Fortgeschrittene darf man nur teilnehmen, wenn man die Übungen für Anfänger und die Zwischenprüfung im entsprechenden Fachgebiet bereits erfolgreich abgelegt hat. Das erfolgreiche Absolvieren der Übungen für Fortgeschrittene ist wiederum Voraussetzung für die Zulassung zum Staatsexamen. Es wird dringend empfohlen, die in den Übungen gebotenen Möglichkeiten – vor allem zur Anfertigung von Klausurarbeiten – zu nutzen, auch wenn die Klausur nicht mehr benötigt wird, um den Übungsschein zu erlangen.

IV. Die Seminare

Die **Seminare** dienen der **Vertiefung** des Rechtsstudiums und der **Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten**. Der Besuch zweier Seminare ist **im Rahmen des Schwerpunktstudiums** verpflichtend.

In einem Seminar wird von den Studierenden zunächst in selbständiger Arbeit eine **Seminararbeit zu einem wissenschaftlichen Thema** verfasst und sodann ein **Vortrag** hierzu gehalten. Im zweiten Seminar wird die sog. „Studienarbeit“ geschrieben und ebenfalls ein Vortrag zu dieser gehalten. Die Note der Studienarbeit zählt bereits zur Universitätsprüfung und somit zur Ersten Juristischen Prüfung.

V. Die Konversationsübungen im Schwerpunkt

Die **Konversationsübungen im Schwerpunktbereichsstudium** dienen der **Aussprache über verschiedene Rechtsprobleme des konkreten Schwerpunktes**; sie setzen im Allgemeinen gewisse Grundkenntnisse in den betreffenden Materien voraus und vertiefen diese in verschiedener Hinsicht. Vorträge bzw. Referate werden hier in der Regel nicht verlangt.

VI. REX – Regensburger EXamensvertiefung

REX, die **Regensburger EXamensvertiefung**, **bereitet** umfassend auf die **Erste Juristische Staatsprüfung vor**; der Besuch wird nicht vor Erwerb der Scheine in den Fortgeschrittenen-Übungen empfohlen. Jeweils an bestimmten Wochentagen halten Dozenten Veranstaltungen in allen drei juristischen Teilgebieten ab. Dabei werden thematisch abgrenzbare Abschnitte in einzelnen Blöcken zusammengefasst. Die Veranstaltungen sind so gestaltet, dass sie von allen Studierenden ohne Überschneidungen besucht werden können. Sie decken den gesamten Pflichtstoff der Ersten Staatsprüfung (§ 18 JAPO) ab. Hinzu kommt der **Examensklausurenkurs**, der **ganzjährig** angeboten wird und den Studierenden die Möglichkeit bietet, wöchentlich eigene Examensklausuren zu schreiben. **Zweimal im Jahr** wird zudem ein **Probexamen** angeboten!

VII. Die Blockveranstaltungen

Um eine Dehnung des Stoffes über viele Wochen und damit Leerlauf zu vermeiden, behält sich die Fakultät vor, **einzelne Veranstaltungen im Blocksystem** anzubieten. Diese Veranstaltungen werden dann unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl auf kürzere Zeitabschnitte zusammengedrängt. An die Stelle paralleler Durchführung mehrerer Veranstaltungen während des Semesters tritt dann ein Hintereinanderstellen mehrerer Blockveranstaltungen. Im Vorlesungsverzeichnis sind solche Blockveranstaltungen unter genauer Angabe von Beginn, Ende und Dauer ausgewiesen. Blockveranstaltungen finden jedoch in der Regel nur in einzelnen Schwerpunktbereichen oder in der Examensvertiefung hinsichtlich bestimmter Teile von den Rechtsgebieten statt.

Abkürzungsverzeichnis

Folgende Übersicht soll Sie mit einigen typischen universitären Abkürzungen vertraut machen:

BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
c.t.	cum tempore = mit Zeit. Es handelt sich um die so genannte Akademische Viertelstunde. Zum Beispiel beginnt eine Vorlesung, die mit 9 Uhr c.t. eingetragen ist, erst um 9.15 Uhr. Auch wenn die Angabe „c.t.“ fehlt, ist diese Akademische Viertelstunde hinzuzurechnen – denn sie ist die Regel .
FlexNow	Prüfungsverwaltungssystem; Intranet zur Prüfungsan- und abmeldung
FS	Fachsemester
GRIPS	e-learning-System der Universität
JAPO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen
REGINA	Regensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum
REX	Regensburger Examensvertiefung (Repetitorium der Fakultät)
s.t.	sine tempore = ohne Zeit. Angabe im Vorlesungsverzeichnis, wenn eine Veranstaltung ausnahmsweise ohne die Akademische Viertelstunde beginnen soll. Zum Beispiel beginnt eine Vorlesung, die mit 9 Uhr s.t. eingetragen ist, pünktlich um 9.00 Uhr. Dies ist die Ausnahme. Genauso findet eine Lehrveranstaltung, die um 9.30 Uhr stattfinden soll, auch um 9.30 Uhr statt.
SPUR	Online-Vorlesungsverzeichnis der Universität
SS	Sommersemester
StPro/SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SWS	Semesterwochenstunden. Die Bezeichnung „1 SWS“ besagt, dass die entsprechende Lehrveranstaltung für die Dauer eines Semesters wöchentlich einen Umfang von einer Stunde (im akademischen Sinne – real also 45 Minuten) hat.
WS	Wintersemester
ZSK	Zentrum für Sprache und Kommunikation

Studienablauf und Studienangebot im Einzelnen

I. Studienaufbau

Die rechtswissenschaftliche Ausbildung besteht nach der Studien- und Prüfungsordnung aus dem Studium der Grundlagen- und Pflichtfächer, der Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen sowie eines gewählten Schwerpunktbereichs. Wie sich die einzelnen Arten von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen usw.) unterscheiden, ist schon auf den vorherigen Seiten erklärt worden.

Das rechtswissenschaftliche Studium gliedert sich in Grund-, Mittel- und Wiederholungsphase, wobei sich diese Phasen jedoch teilweise überschneiden.

1. Die **Grundphase** (ca. 1.-3. Semester) umfasst **einführende Vorlesungen** in den drei Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Hier lernt man die elementaren Lehren und Regelungen der Rechtsgebiete kennen; außerdem findet eine Schulung in der Fallbearbeitungstechnik in sog. **Konversationsübungen** statt.

Die Grundphase wird durch die **Zwischenprüfung** in diesen drei Fächern und durch den **Erwerb der kleinen Scheine** (auch genannt Anfängerscheine) in den Anfängerübungen im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht abgeschlossen.

Wird die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, führt dies zur Exmatrikulation und damit zur zwangsweisen Beendigung des Jurastudiums.

Die Teilnahme an den Konversationsübungen ist Voraussetzung für den Erwerb des Anfängerscheins im **jeweiligen Fachgebiet**. Die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung und der Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortgeschrittenenübung im **jeweiligen Fachgebiet ein Semester darauf**. Man muss also nicht **alle** Anfängerscheine und Teilleistungen der Zwischenprüfung erworben haben, um mit dem Erwerb der Fortgeschrittenenscheine beginnen zu können, sondern nur den Anfängerschein und die Teilleistung der Zwischenprüfung des Fachgebietes dessen Fortgeschrittenenschein man nun erwerben will.

2. Die **Mittelphase** (ca. 3.-6. Semester) erweitert und vertieft den in der Grundphase vermittelten Stoff. Während der Mittelphase sollen die Studierenden die **Fortgeschrittenenübungen** in den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht absolvieren, die Voraussetzungen für die spätere Zulassung zur Staatsprüfung sind. Die Übungsleistungen bestehen aus Vorlesungsabschlussklausuren. Hinzu kommen **Schlüsselqualifikationen** und eine **fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung**. Etwas zeitversetzt absolviert man ab der Mittelphase die wesentlichen Teile des **Schwerpunktbereichsstudiums**. Dabei handelt es sich um eine Spezialisierung und Vertiefung in einem juristischen Themenkomplex, den sich die Studierenden (im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Fächer und der vorhandenen Kapazitäten) frei aussuchen können. Ebenso Teil der Mittelphase sind die **Grundlagenfächer** Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. Die erstgenannte Lehrveranstaltung können Studienanfänger, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, auch bereits im 1. Semester besuchen. In einem dieser Fächer ist ein Leistungsnachweis zu erwerben, der wiederum Voraussetzung für die Teilnahme am mündlichen Teil der Juristischen Universitätsprüfung ist.

3. Die **Wiederholungsphase** (ca. 6.-8. Semester) dient der Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung. Dazu bietet die Fakultät **Regensburger EXamensvertiefung** – an, die auch während der an sich vorlesungsfreien Zeit („Semesterferien“) stattfindet. REX ist auf ein Jahr angelegt und besteht aus Examensvertiefungen in Form von Fallbearbeitungen, einem ganzjährigen Examensklausurenkurs mit integrierten Fallbesprechungen und einem Probeexamen. Der Examensklausurenkurs sollte mindestens zwei Semester lang jede Woche besucht werden. Der Einstieg ist in jedem Semester möglich. Daneben beendet man das Schwerpunktbereichsstudium.

II. Studium der Grundlagenfächer

Studienziel ist die Fähigkeit, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können. Dies lässt sich nur erreichen, wenn man die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge der Pflichtfächer kennenlernt.

III. Das Studium der Pflichtfächer

Die Pflichtfächer decken die Kernbereiche des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts, des Prozessrechts und des Europarechts ab. Sie entsprechen der Vorgabe für die Erste Juristische Staatsprüfung (vgl. § 18 Abs. 2 JAPO), die alle Studierenden in Bayern einheitlich abzulegen haben, und sind im Studienplan einzeln aufgeführt.

IV. Die Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis

1. Anfängerübungen (sog. „kleiner“ Schein)

Anfängerübungen werden in jedem Semester im **Bürgerlichen Recht, Strafrecht** und **Öffentlichen Recht** angeboten. Im Strafrecht und Bürgerlichen Recht sind sie in Vorlesungen integriert. Die Leistungsnachweise im Rahmen der Anfängerübungen kann man nur erwerben, wenn man einen Schein für die Teilnahme an den Konversationsübungen erworben hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung ist wiederum Voraussetzung für die Teilnahme an der entsprechenden Fortgeschrittenenübung. Erfolgreich (Erwerb des „kleinen Scheins“) ist die Teilnahme an einer Anfängerübung, wenn man eine **Hausarbeit** (in der vorlesungsfreien Zeit) **und** (mindestens) **eine Klausur** in dem jeweiligen Fach bestanden hat. Im Bürgerlichen Recht werden zwei gesonderte Klausuren für die Übung angeboten, in den anderen Fachbereichen gelten die angebotenen Zwischenprüfungen bei Bestehen auch als Klausur für die Übung. Studierende, die in den Anfängerübungen nicht gleich Erfolg hatten, sollten zu Beginn des dritten Fachsemesters mit der Studiengangkoordination ein Beratungsgespräch führen.

Die Anmeldung zu den Klausuren der Anfängerübung erfolgt automatisch in dem Semester, in der die Leistung nach dem Studienplan vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Klausur als abgelegt und nicht bestanden gilt, sollte man an dieser nicht teilnehmen. Zwar sind die sog. Scheinklausuren beliebig oft wiederholbar, jedoch sollte man sich bewusst sein, dass sich der Studienverlauf bei mehrmaligem Nichtbestehen der Klausur der Anfängerübung hinauszögern wird. Für die **Teilnahme** an den **Hausarbeiten** ist eine **Online-Anmeldung in FlexNow** durch die Studierenden erforderlich. Die Anmeldung hierfür ist **spätestens am Tag nach der Abgabe der Hausarbeit** durchzuführen. Eine Anmeldung zur Hausarbeit ist erst möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an einer Konversationsübung im jeweiligen Fachgebiet in FlexNow gebucht ist.

2. Zwischenprüfung

Die **Zwischenprüfung** läuft **studienbegleitend** ab; sie ist also in laufende Lehrveranstaltungen integriert. Um die Zwischenprüfung zu bestehen, muss man **in den drei Fachgebieten jeweils eine Teilleistung (Klausur)** mit Erfolg erbringen. Zwischenprüfungsklausuren werden in den folgenden Fächern jeweils zum Ende eines Semesters angeboten:

- im **Bürgerlichen Recht** im Rahmen der Vorlesung „Grundkurs BGB II“.
 - Teilnahme nach dem Studienplan immer im SS, für Wintersemesteranfänger zweites Fachsemester und für Sommersemesteranfänger drittes Fachsemester; Wiederholung bei Nichtbestehen zu Beginn des folgenden WS
- im **Strafrecht** im Rahmen der Vorlesung „Strafrecht AT II“.
 - Teilnahme nach dem Studienplan für Wintersemesteranfänger im WS (drittes Fachsemester) und für Sommersemesteranfänger ebenfalls im WS (zweites Fachsemester); Wiederholung bei Nichtbestehen zu Beginn des WS
- im **Öffentlichen Recht** jedes Semester in den Anfängerübungen
 - Teilnahme nach dem Studienplan für Wintersemesteranfänger im SS (zweites Fachsemester) und für Sommersemesteranfänger im WS (zweites Fachsemester); Wiederholung bei Nichtbestehen im darauffolgenden WS bzw. SS

Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden mindestens sechs Wochen zuvor bekannt gegeben. Zu den Teilprüfungen wird man in dem im Studienplan genannten Semester automatisch angemeldet. Wird die Klausur nicht angetreten, gilt die Teilprüfung als abgelegt und nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). Eine Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, **nur einmal wiederholt** werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils in dem Semester abgelegt werden, das auf die Anfertigung der nicht bestanden oder auf den Termin der als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung folgt (§ 40 Abs. 2 Satz 1 StPrO). Eine zweite Wiederholung ist nur in einem der drei Teilleistungen zulässig (§ 40 Abs. 1 Satz 2 StPrO). Wer die Zwischenprüfung (also mindestens eine Teilleistung) **endgültig nicht bestanden** hat, weil beispielsweise eine Teilleistung auch bei der zweiten Wiederholung (= 3. Versuch) nicht bestanden worden ist oder man zwei Teilleistungen das zweite Mal wiederholen musste, wird **exmatrikuliert** und kann in Deutschland nicht mehr Jura studieren.

Näheres ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

3. Fortgeschrittenenübungen (sog. „großer“ Schein)

Gemäß § 24 Abs. 1 JAPO muss jeder Studierende an je einer **Übung für Fortgeschrittene** im **Zivilrecht**, im **Strafrecht** und im **Öffentlichen Recht** teilnehmen. Die Fortgeschrittenenübungen bestehen jeweils aus (mehreren) **Abschlussklausuren** zu bestimmten Vorlesungen. Die Klausuren beziehen sich auf den Stoff der jeweiligen Vorlesung einschließlich der Bezüge zu dem vorher vermittelten Stoff des Fachgebiets. Das Bestehen einer solchen Klausur bedeutet die Erbringung einer Teilleistung einer Fortgeschrittenenübung. Wer die Mindestanzahl von Teilleistungen erbringt, hat die Übung erfolgreich abgeschlossen, was durch einen Übungsschein („großer Schein“) bestätigt wird.

Im Einzelnen gelten für die Übungen folgende Voraussetzungen:

- im **Bürgerlichen Recht** werden insgesamt acht Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Sachenrecht, Schuldrecht II, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht I, Zivilprozessrecht II, Familien- und Erbrecht und Kreditsicherungsrecht. Der Erwerb des Scheines bzw. der Übung setzt das Bestehen von **vier Klausuren in vier verschiedenen Fächern** voraus. Dabei müssen die Klausuren in den Vorlesungen **Sachenrecht** und **Schuldrecht II** als Pflichtklausuren bestanden werden. Von den restlichen sechs angebotenen Klausuren muss man grundsätzlich nur zwei andere auswählen und bestehen, um die Fortgeschrittenenübung erfolgreich absolviert zu haben. Jedoch wird im Hinblick auf die Vorbereitung auf die Erste Juristische Prüfung dringend dazu geraten, an möglichst vielen dieser Klausuren teilzunehmen und sich nicht auf das Minimum zu beschränken. Dies gilt im Übrigen für alle drei Kerngebiete.
- im **Strafrecht** werden zwei Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Strafrecht Besonderer Teil I und Strafrecht Besonderer Teil II. Um den Schein zu erhalten, muss man **eine oder beide Klausuren bestehen und außerdem mindestens acht Punkte** erreichen. Dabei werden Punkte aus beiden Fächern zusammengerechnet, selbst wenn eine Klausur nicht bestanden sein sollte. Für den Erwerb der Fortgeschrittenenübung genügen also beispielsweise auch einmal sechs Punkte und einmal zwei Punkte.
- im **Öffentlichen Recht** werden vier Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Verwaltungsrecht I (Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht), Verwaltungsrecht II (Vertiefung Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht sowie Polizei- und Sicherheitsrecht), Europarecht und Verwaltungsrecht III (Kommunal- und Baurecht). Der Erwerb des Scheins erfordert das **Bestehen von mindestens zwei Klausuren in verschiedenen Vorlesungen und darin insgesamt mindestens 16 Punkte**. Auch hier werden die Punkte aus den Leistungsnachweisen zusammengerechnet, selbst wenn eine Klausur nicht bestanden sein sollte. Beispielsweise genügen also einmal acht Punkte, einmal sechs Punkte und einmal zwei Punkte.

Für die **Teilnahme an den Abschlussklausuren der Fortgeschrittenenübungen** ist eine **FlexNow-Anmeldung erforderlich**. Die Anmeldung hierfür beginnt jeweils am Montag der zweiten Vorlesungswoche und ist bis 10.07. (im Sommersemester) bzw. 01.02. (im Wintersemester) durchzuführen. Eine Abmeldung ist bis zum letzten Werktag vor der Klausur (ggf. am Samstag für eine Klausur am Montag) möglich.

4. Fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung

Die Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung erfordert gem. § 24 Abs. 2 JAPO auch einen **Leistungsnachweis über eine fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung**.

Fremdsprachenkurse und -ausbildungen werden nicht von der Fakultät für Rechtswissenschaft, sondern selbständig vom Zentrum für Sprache und Kommunikation der Universität Regensburg angeboten. Bitte informieren Sie sich daher über **Kurse und Anmeldefristen** direkt auf der Homepage der Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung des Zentrums für Sprache und Kommunikation.

Für Studierende ohne besonderes Interesse an Sprachen, die nur den vorgeschriebenen

Pflichtschein erwerben wollen, wird der Besuch der **Veranstaltung „Introduction to the Anglo-American Legal System“ und „Law of International Relations“ ab dem 3. Fachsemester** empfohlen (2 SWS, aufgeführt im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät bzw. auf der Homepage des Zentrums für Sprache und Kommunikation). Über diesen verpflichtend zu erbringenden Leistungsnachweis hinaus kommt für sprachinteressierte Studierende eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung in Betracht, die bereits zu Studienbeginn aufgenommen werden kann und auch für ein Auslandsstudium hilfreich ist.

V. Studium der Schwerpunktbereiche

Das **Schwerpunktbereichsstudium**, das parallel zur Mittel- und Wiederholungsphase des Pflichtfachstudiums liegt, dient der Vermittlung von Kenntnissen in dem von dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich. Es führt in besonderer Weise an das wissenschaftliche Arbeiten heran und bereitet auf die **Juristische Universitätsprüfung** vor. Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst – je nach gewähltem Schwerpunktbereich – 16 bis 20 SWS. Es besteht aus **Vorlesungen**, vertiefenden **Konversationsübungen** und **zwei Seminaren**. Die Veranstaltungen werden so angeboten, dass das Schwerpunktbereichsstudium **im fünften Fachsemester begonnen** und innerhalb von vier Semestern bis auf die mündliche Prüfung abgeschlossen werden kann. Der Einstieg in das Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester, also sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester, möglich.

Während des Schwerpunktbereichsstudiums sind **zwei Seminare** mit Erfolg zu besuchen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem ersten Seminar (= vorbereitendes Seminar, schwerpunktunabhängig, ab 4. Sem.) ist Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit, die mit dem zweiten Seminar im gewählten Schwerpunkt verbunden wird. Die **„Studienarbeit“ ist Teil der Universitätsprüfung**. Die Leistungen des ersten Seminars bestehen aus einer schriftlichen Arbeit zu einem vom Seminarleiter bestimmten wissenschaftlichen Thema, einem mündlichen Referat über dieses Thema sowie der Mitarbeit in den Seminarstunden. Das zweite Seminar wird mit der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit verbunden. Es findet in dem Semester statt, dessen Vorlesungszeit auf die Anfertigung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit folgt. Seminarleistung ist hier ausschließlich ein mündliches Referat über das Thema der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden.

Um die Ungewissheit darüber zu vermeiden, ob man später in den Seminaren des Wunschs Schwerpunktbereichs auch die notwendigen Seminarplätze erhalten wird, besteht für die Studierenden die **Möglichkeit**, sich **innerhalb einer Anmeldefrist über das FlexNow-System** vorab unmittelbar beim Juristischen Prüfungsamt der Universität **für einen Schwerpunktbereich anzumelden**. Das Prüfungsamt stellt die Kapazität der einzelnen Schwerpunktbereiche fest und macht die Anmeldefrist bekannt. Sollte es für einen Schwerpunktbereich mehr Anmeldungen als Kapazität geben, erfolgt die Zulassung nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Die Zulassung garantiert einen Seminarplatz im gewählten Schwerpunktbereich. Studierende, die danach für ihren Wunschs Schwerpunktbereich keine Zulassung erhalten, werden vom Prüfungsamt informiert und haben die Möglichkeit, sich für einen anderen Schwerpunktbereich zu entscheiden oder **auf eigenes Risiko** von der Anmeldung einstweilen abzusehen, um sie entweder im Folgesemester zu wiederholen oder zu versuchen, auch ohne Anmeldung doch einen Seminarplatz im Wunschs Schwerpunktbereich zu erhalten. Gleichwohl besteht **keine Verpflichtung**, sich für einen Schwerpunkt vor der Seminarteilnahme **anzumelden**; die Anmeldung bietet aber den Vorteil der Rechts- und

Planungssicherheit für das weitere Schwerpunktstudium.

Die **Anmeldung zu den beiden Seminaren** erfolgt ebenfalls über das FlexNow-System. Man muss sich innerhalb der **Anmeldefrist** (anderes gilt für Studienortwechsler) eines Semesters **für die Seminare im nächsten Semester** anmelden. Bei der Anmeldung sind Schwerpunkt und Seminar zu wählen bzw. anzugeben. Das **Prüfungsamt** teilt die Anmeldungen grundsätzlich den gewünschten Schwerpunkten und Seminaren zu. Nach der Vergabe der Seminarplätze **informiert** das Prüfungsamt die Teilnehmer darüber, welchem Schwerpunkt und Seminar sie zugewiesen sind.

Sollte es für ein Seminar mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze geben, haben die für den Schwerpunktbereich zugelassenen Studierenden den Vorrang vor den nicht zugelassenen Studierenden. Außerdem haben Anmeldungen für eine Studienarbeit Vorrang. Im Übrigen erfolgt die Vergabe der Plätze nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Die Interessenten, die in ihrem Wunschseminar keinen Platz erhalten, werden informiert und erhalten Gelegenheit, sich nachträglich für ein anderes Seminar mit freien Plätzen anzumelden. Bei Überbelegung eines ganzen Schwerpunktbereichs wird entsprechend verfahren.

Die **Themen für das erste Seminar (vorbereitendes Seminar)** erhalten die Teilnehmer **vom** jeweiligen **Aufgabensteller**. Man muss sich also nach der Mitteilung über den Seminarplatz beim zuständigen Lehrstuhl auf der jeweiligen Lehrstuhlhomepage oder mittels der Aushänge erkundigen, wie die Themenvergabe gehandhabt wird. Meist wird ein Termin für eine Vorbesprechung angeboten. Die Bearbeitungszeit für das erste Seminar wird vom Aufgabensteller festgelegt; die Arbeit ist beim Aufgabensteller abzugeben.

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg bietet **Schwerpunktbereiche mit den folgenden Inhalten** an:

1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung
2. Gesellschaftsrecht
3. Regulierungsrecht der Nachhaltigkeit
4. Recht des sozialen Zusammenhalts
5. Deutsches und internationales Verfahrensrecht
6. Grundlagen des Strafrechts
7. Recht der Informationsgesellschaft
8. European and International Law
9. Geistiges Eigentum, Wettbewerb und Digitalisierung
10. Familien- und Erbrecht
11. Arbeitsrecht
12. Öffentliches Wirtschaftsrecht
13. Bank- und Kapitalmarktrecht

Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

VI. Ordnungsgemäßes Studium, Fremdsprache, Schlüsselqualifikationen

Um später zur Staatsprüfung zugelassen zu werden, verlangt § 24 Abs. 2 JAPO einen **Leistungsnachweis** über den **Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung** oder eines **rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses**.

Das ordnungsgemäße Studium berücksichtigt gem. §§ 2 Satz 1, 23 Abs. 2 JAPO auch die so genannten **Schlüsselqualifikationen**. Damit sind „soft skills“ gemeint, also Fähigkeiten wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre oder Kommunikationsfähigkeit und ähnliches. Einzelne Veranstaltungen zu solchen Fächern werden in jedem Semester angeboten und sind im jeweiligen kommentierten Vorlesungsverzeichnis im Kapitel „Schlüsselqualifikationen“ zu finden. Des Weiteren bietet REGINA (Näheres dazu auf S. 50) Schlüsselqualifikationen an, welche im kommentierten Vorlesungsverzeichnis unter deren Rubrik zu finden sind. Ein Leistungsnachweis ist nicht vorgeschrieben.

Ebenso haben die Studierenden in jedem Semester eine **angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer oder sonstige juristische Fächer** in eigenverantwortlicher Gestaltung zu besuchen (§ 23 Abs. 1 JAPO).

VII. Praktische Studienzeit

Schließlich müssen die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Semesters insgesamt **drei Monate an praktischen Studienzeiten** teilnehmen (§ 25 JAPO). Ein Zeitraum von vier vollen Wochen wird als ein Monat anerkannt. Insgesamt genügen also zwölf Wochen. Hiervon **soll** sich nach Möglichkeit je ein Monat auf das Zivilrecht, auf das Strafrecht und auf die Verwaltung beziehen; mindestens zwei dieser Gebiete **müssen** abgedeckt werden. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die Praktika können in bis zu drei Abschnitte von je mindestens einem Monat Dauer aufgeteilt werden. Von den entsprechenden Ausbildungsstellen wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die bei der Meldung zum Examen vorzulegen ist. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes.

VIII. Die Examensvorbereitung

Man sollte stets daran denken, dass man alles Wissen aus dem Studium der Pflichtfächer in der Ersten Juristischen Staatsprüfung beherrschen muss, und sich daher bemühen, den Stoff der Vorlesungen regelmäßig nachzuarbeiten. Wenn man dies beherzigt, reichen in der Regel 12 bis 15 Monate intensiver Examensvorbereitung aus. Daher sollte man nach dem Erwerb der „Großen Scheine“ im sechsten Fachsemester mit einer systematischen Wiederholung des Examensstoffes beginnen, indem man den Stoff der ersten Semester wiederholt.

Als Veranstaltung zur Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen bietet die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg die Veranstaltung **„REX – Regensburger Examensvertiefung“** an; der Besuch von REX wird nicht vor Erwerb der Scheine in den Fortgeschrittenen-Übungen empfohlen. Im Rahmen von REX halten Dozenten jeweils an bestimmten Wochentagen Veranstaltungen in **allen drei juristischen Teilgebieten** ab. Dabei werden thematisch abgrenzbare Abschnitte in einzelnen Blöcken zusammengefasst.

Die Veranstaltungen sind so gestaltet, dass sie von allen Studierenden ohne Überschneidungen besucht werden können. Sie decken den gesamten Pflichtstoff der Ersten Staatsprüfung (§ 18 JAPO) ab. Hinzu kommt der **Examensklausurenkurs**, der **ganzjährig** angeboten wird und den

Studierenden die Möglichkeit bietet, wöchentlich eigene fünfstündige Examensklausuren zu schreiben. **Zweimal im Jahr** wird ein **Probeexamen** angeboten! Im Probeexamen werden (wie im „echten“ Examen) innerhalb von acht Tagen sechs fünfstündige Klausuren geschrieben.

Zusätzlich ist die Bildung privater Arbeitsgemeinschaften von drei bis fünf Examenskandidaten zu empfehlen, weil so das gemeinsame Gespräch und die Diskussion den Lernprozess fördern. Weitere Hinweise und sogar Zeit- und Stoffpläne finden Sie im Internet, wenn Sie nach „Examen ohne Repetitor“ suchen. Bei Besuch aller REX-Veranstaltungen mit eigener Nacharbeit ist der Besuch von Kursen kommerzieller Repetitorien ohne weiteres entbehrlich. So oder so gilt: Der Besuch auf das Examen vorbereitender Lehrveranstaltungen entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich den gesamten Stoff einzuprägen und das Klausuren schreiben zu üben, üben, üben.

IX. Erste Juristische Prüfung

Die **Erste Juristische Prüfung** besteht aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung. Das Abschlusszeugnis weist die Prüfungsgesamtnoten beider Bestandteile aus sowie zusätzlich eine Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung. In diese Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung fließt die **Erste Juristische Staatsprüfung zu 70 %** und die **Juristische Universitätsprüfung zu 30 %** ein.

1. Erste Juristische Staatsprüfung

Die **Erste Juristische Staatsprüfung** gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil, der drei Viertel der Prüfungsleistung der Staatsprüfung ausmacht, umfasst sechs fünfstündige Klausuren, die innerhalb von zwei Wochen geschrieben werden. Drei Klausuren entfallen auf das Zivilrecht, zwei Klausuren auf das Öffentliche Recht und eine Klausur auf das Strafrecht. Die mündliche Prüfung, die ein Viertel der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung zählt, erstreckt sich auf alle drei Prüfungsgebiete des schriftlichen Examens, also auf das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Die Staatsprüfungen werden in allen bayerischen Universitätsstädten gleichzeitig zweimal im Jahr vom Landesjustizprüfungsamt einheitlich durchgeführt (Frühjahrs- und Herbsttermin). Die Klausuren werden regelmäßig Anfang März bzw. Anfang September geschrieben. Die mündliche Staatsprüfung findet dann im Juli (für den Frühjahrstermin) und im Januar/Februar des Folgejahres (für den Herbsttermin) statt. Anmeldeschluss für das Examen ist einen Monat vor Vorlesungsschluss des jeweiligen Semesters, also in der Regel etwa Mitte Januar bzw. Mitte Juni. Die genauen Fristen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind auf der Website des Landesjustizprüfungsamtes für mehrere Jahre im Voraus zu finden.

Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Prüfung:

(1.) Teilnahme an den Fortgeschrittenenübungen im Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht (die nach der Studien- und Prüfungsordnung die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Anfängerübungen voraussetzen), (2.) der Besuch eines fachspezifischen Fremdsprachenkurses oder einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung und (3.) die Ableistung von drei Monaten praktischer Studienzeit.

Über die Voraussetzungen 1.-3. sind bei Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung Nachweise vorzulegen. Es besteht keine Höchstfrist für Studierende, nach welcher die Erste Juristische Prüfung erstmals abgelegt werden muss. Die Studierenden haben diesbezüglich also freie Wahlmöglichkeit, jedoch wird empfohlen die Erste Juristische Prüfung nicht unnötig

hinauszuzögern. Jedoch sind die Höchstfristen im Bereich der Juristischen Universitätsprüfung zu beachten.

Die Erste Juristische Staatsprüfung kann man bei Nichtbestehen grundsätzlich **einmal wiederholen** (§ 36 JAPO), es sei denn man hat zwischenzeitlich die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

Interessant ist die Möglichkeit des so genannten **Freiversuchs**: Wer die Erste Juristische Staatsprüfung nach ununterbrochenem Studium **spätestens** in dem Prüfungstermin **nach Vorlesungsschluss des 8. Semesters** erstmals vollständig ablegt, kann die Prüfung **bei Nichtbestehen** gem. § 37 JAPO ein **zweites Mal wiederholen** (Freiversuch). Nicht als Unterbrechung des Studiums zählt eine Beurlaubung wegen Mutterschaft und Elternzeit. Eine Beurlaubung wegen Krankheit (mit Attest) wird bis zu zwei Semestern nicht auf die für den Freiversuch maßgebliche Studienzeit angerechnet. Auch eine Beurlaubung wegen eines Auslandsstudiums wird bis zu zwei Semestern dann nicht angerechnet, wenn der Studierende an einer Universität im Ausland in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang (Nachweis durch Immatrikulation/Studienbuch) ausländisches oder internationales Recht studiert hat und je Semester einen Leistungsnachweis hierüber erbracht hat. Hat ein Prüfungsteilnehmer studienbegleitend in Regensburg das Ostwissenschaftliche Begleitstudium oder die fachspezifische Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 16 SWS abgeschlossen, steht ihm ein Freiversuch dann noch zu, wenn er die Prüfung erstmals nach dem 9. Semester ablegt (vgl. § 37 Abs. 4 Satz 1 JAPO).

Die Erste Juristische Staatsprüfung kann außerdem **einmal zur Notenverbesserung wiederholt** werden, wenn sie beim ersten Versuch (auch im Freiversuch) bestanden wurde (§ 15 JAPO). Der Freiversuch erweist sich insoweit als Vorteil, für den Fall, dass man die Erste Juristische Prüfung beim ersten Versuch, also nach Abschluss des 8. Semesters, nicht besteht. Es bietet sich nämlich dann die Möglichkeit, die Erste Juristische Prüfung noch zwei weitere Male (auch bei einem Bestehen beim zweiten Versuch) zu absolvieren. Wird die Erste Juristische Prüfung beim zweiten oder dritten Versuch nicht bestanden, besteht keinerlei Wiederholungsmöglichkeit mehr.

2. Juristische Universitätsprüfung in den Schwerpunktbereichen

Die **Juristische Universitätsprüfung** wird vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Regensburg durchgeführt, das auch die notwendigen Fristen festlegt. Die Prüfung besteht in Regensburg aus einer **studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit)** und einer **mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung**, die im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel in die **Gesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung** einfließen. Regelmäßig wird empfohlen, die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 7. Fachsemester anzufertigen und die mündliche Prüfung im 10. Fachsemester abzulegen (also kurz vor der mündlichen Prüfung im Staatsexamen).

Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit sind die bestandene Zwischenprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem ersten Seminar. Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit wird mit einem zweiten Seminar verbunden. Die **Zulassung** zur studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (**Studienarbeit**) ist in der **Vorlesungszeit, die dem Termin zur Ausgabe der Aufgabe vorausgeht**, über das FlexNow-System zu **beantragen**. Die Antragsfrist beginnt jeweils am ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 31. Mai.

Bei der Anmeldung sind der Schwerpunktbereich, das gewünschte Seminar und ein Termin (von mehreren möglichen) für die Ausgabe der Studienarbeit anzugeben. Das **Prüfungsamt** teilt die Anmeldungen grundsätzlich den gewünschten Schwerpunkten und Seminaren zu. Sollte es für ein Seminar zu viele Anmeldungen geben, erfolgt die **Vergabe** der Plätze nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Nach der Vergabe der Seminarplätze **informiert** das Prüfungsamt die Teilnehmer darüber, welchem Seminar sie zugewiesen sind. Die **Aufgaben für die Studienarbeit** erhalten die Kandidaten **vom Prüfungsamt** an dem selbst gewählten **Ausgabetermin**. Die **Bearbeitungszeit** der Studienarbeit beträgt **vier Wochen**; die **Abgabe** erfolgt fristgemäß beim **Prüfungsamt**.

Das Ablegen von Studienarbeit und zugehörigem Vortrag sowie Mitarbeit in einem zweiten Seminar sind **Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Universitätsprüfung**. Ebenso muss bei der Anmeldung ein **Leistungsnachweis in einem der Grundlagenfächer** (Rechtsgeschichte oder Rechtsphilosophie) vorgelegt werden. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs, in dem die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit angefertigt wurde, und dauert pro Prüfungsteilnehmer 20 bis 30 Minuten. Die Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung erfordert einen (weiteren) **Antrag** über das FlexNow-System; dieser ist in der Regel für die mündlichen Universitätsprüfungen im Mai im Monat Februar, für die mündlichen Prüfungen im November im Monat August zu stellen.

Die mündliche Universitätsprüfung muss spätestens in dem Prüfungszeitraum erstmals abgelegt werden, der auf das Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgt.

Die Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung kann man im Falle des **Nichtbestehens jeweils einmal wiederholen**. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich. Auch hier gibt es eine Privilegierung des zügigen Studiums (§§ 37, 41 JAPO, § 67 Abs. 2 Satz 1 StPrO): Wer an der Ersten Juristischen Staatsprüfung im **Freiversuch** teilgenommen hat und spätestens sechs Monate nach Abschluss ihres schriftlichen Teils die mündliche Universitätsprüfung ablegt, kann diese **mündliche Prüfung ein weiteres Mal zur Notenverbesserung wiederholen**. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann nur für den nächstfolgenden Prüfungszeitraum beantragt werden. Im Übrigen ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen, insbesondere kann eine **bestandene** Studienarbeit **nie** zur Notenverbesserung wiederholt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

X. Spezielle Studienangebote

1. Fachspezifische Fremdsprachenausbildung

Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, **fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse** zu erwerben. Die Einzelheiten sind in der Studienordnung des **Zentrums für Sprache und Kommunikation** in die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung. Nähere Informationen hierzu können die Studierenden bei der Geschäftsstelle für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung (Sammelgebäude, Zi. 1.28 und 1.29, vormittags) einholen bzw. auf deren Homepage.

Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen wird im Rahmen von UNICERT III („erste Stufe“, 8 SWS) und UNICERT IV-Kursen (16 SWS) **momentan nur in Englisch** angeboten. Das Angebot wird zukünftig auf weitere Sprachen ausgebaut werden.

Daneben gibt es **fachspezifische Fremdsprachenkurse in verschiedenen anderen**

Sprachen, je nach Angebot. Als Einstiegsniveau werden in der Regel gute allgemeinsprachliche Fremdsprachenkenntnisse (Abiturkenntnisse) oder der Besuch entsprechender allgemeinsprachlicher Kurse in der jeweiligen Sprache vorausgesetzt. Zu der "fachspezifischen Fremdsprachenausbildung" können mehrere abgeschlossene Ausbildungen in verschiedenen Sprachen zusammengefasst werden. Jede Ausbildung muss die aktive Beherrschung der fremden Fachsprache vermitteln und ausreichende fachspezifische Anteile enthalten. Diese Anteile müssen zusammen mindestens acht Semesterwochenstunden betragen. Der fachspezifische Fremdsprachenanteil kann neben der Rechtssprache auch Anteile anderer Fachsprachen enthalten. Diese müssen aber eine sinnvolle Ergänzung der Rechtssprache sein (z.B. Wirtschaftssprache).

Über die erfolgreiche Teilnahme an einer derartigen fachspezifischen Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS wird ein **Leistungsnachweis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO** erteilt, den man für die Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung benötigt. Dieser Pflichtnachweis kann auch durch Besuch der auf Englisch gehaltenen Veranstaltung „Introduction to the Anglo-American Legal System“ erworben werden. **Bei erfolgreichem Abschluss einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens 16 SWS erstreckt hat, kann der Freiversuch um ein Semester nach hinten verschoben werden**; die 16 SWS müssen aber zusätzlich zur Pflichtfremdsprachenveranstaltung nach § 24 Abs. 2 JAPO belegt werden.

2. Studium im Ausland

Allen Studierenden empfehlen wir **ein Studienjahr oder ein Studiensemester an einer ausländischen juristischen Fakultät**. Die Universität Regensburg bietet mit Ihren Partnern derzeit **100 Auslandsplätze rund um den Globus**.

Für das Auslandsstudium ist je nach persönlicher Studienplanung der Zeitraum **nach dem 4. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. nach dem 3. oder 5. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester** vorgesehen.

Wer sich für einen Auslandsaufenthalt interessiert, kann sich bereits frühzeitig mit der Studienberatung in Verbindung setzen und bekommt dann alle Informationen rund um Planung, Bewerbung und Organisation. Ebenso besteht die Möglichkeit, über REGINA einen TANDEM-Partner vermittelt zu bekommen, so fällt die Vorbereitung auf das mögliche spätere Gastland leichter und man kann dabei schon seine Fremdsprachenkenntnisse vertiefen.

Jeder Partneruniversität im ERASMUS-Programm ist ein Mitglied des Professoriums der Fakultät zugeordnet, das Ihnen gerne weitere Fragen beantwortet. In der folgenden Übersicht finden Sie auch Partner aus Übersee, die Bewerbungen im Bereich Rechtswissenschaft akzeptieren.

Partneruniversität**Argentinien**

Universidad Nacional de Mar del Plata
Universidad Nacional de Córdoba

Australien

University of Newcastle
University of Technology Sydney
Victoria University Melbourne
University of the Sunshine Coast

Belgien

Université de Liège

Brasilien

Universidade Estadual Paulista (UNESP)

Bulgarien

University of Ruse Angel Kanchev

Chile

Universidad Austral de Chile (Valdivia)
Universidad del Desarrollo (Santiago)

Estland

Universität Tartu

Frankreich

Université de Montpellier I
Université Paris I Panthéon-Sorbonne
Université de Paris X Nanterre
Université de Lille
Avignon Université

Großbritannien

University of Aberdeen
University of Sheffield

Griechenland

Aristoteles Universität Thessaloniki
Universität Athen

Italien

Università degli Studi di Trieste
Università degli Studi di Roma „La Sapienza“
Università degli Studi di Verona
Università Cattolica del Sacro Cuore, Milano
Università degli Studi dell' Insubria, Como
Università degli Studi di Trento
Università degli Studi di Palermo

Japan

Universität Kanazawa
Universität Nagoya

Kanada

University of the Fraser Valley

Kolumbien

Universidad Nacional de Colombia

Kroatien

Universität Zagreb

Mexiko

Centro de Investigación Y Docencia Económicas (CIDE) (México D.F.)
Universidad Autónoma de Aguascalientes (Aguascalientes)
Universidad de Guanajuato (Guanajuato, México)
Universidad de Monterrey

Norwegen

Universität i Bergen

Österreich

Universität Graz

Philippinen

Ateneo de Manila University (Manila)

Portugal

Universidade Lusitana Lisboa

Polen

Uniwersytet Łódzki (Łódz)

Ansprechpartner an der UR

International Office
International Office

International Office
International Office
International Office
International Office

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

International Office

Prof. Dr. Alexander Graser

International Office
International Office

Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack

Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack
Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack
Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack
Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack
Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack

Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack
Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Prof. Dr. Thorsten Kingreen
Prof. Dr. Thorsten Kingreen/
Prof. Dr. Tonio Walter

Prof. Dr. Martin Löhnig
Prof. Dr. Martin Löhnig

Prof. Dr. Alexander Graser
Prof. Dr. Alexander Graser

International Office

International Office

Prof. Dr. Martin Löhnig

International Office
International Office
International Office
International Office

Prof. Dr. Martin Löhnig

Prof. Dr. Martin Löhnig

International Office

Prof. Dr. Thorsten Kingreen

Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack

Uniwersytet Warszawski (Warschau)	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Uniwersytet Wroclawski (Wroclaw)	Prof. Dr. Gerrit Manssen
Uniwersytet Mikolaja Kopernika (Torun)	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Rumänien	
Universit�t Timisoara	Prof. Dr. Alexander Graser
Universit�t Alba Iulia	Prof. Dr. Alexander Graser
Russland	
Universit�t Kasan	International Office
Lomonossov Universit�t	International Office
Schweiz	
Universit� de Gen�ve	Prof. Dr. Gerrit Manssen/ Prof. Dr. Alexander Graser
Serbien	
Univerzitet u Novom Sadu	International Office
Slowakei	
Univerzita Komensk�ho v Bratislave	Prof. Dr. Martin L�hning
Slowenien	
Univerza v Ljubljani	Prof. Dr. Alexander Graser
Spanien	
Universidad de Alcal� de Henares	Prof. Dr. Martin L�hning
Universidad de Granada	Prof. Dr. Martin L�hning/ Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Las Palmas, Gran Canaria	Prof. Dr. Martin L�hning/ Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de M�laga	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de C�rdoba	Prof. Dr. Martin L�hning
Universidad Carlos III de Madrid	Prof. Dr. Martin L�hning
Universitat Pompeu Fabra, Barcelona	Prof. Dr. Thorsten Kingreen
S�dkorea	Prof. Dr. Thorsten Kingreen
Korean University, Seoul	Prof. Dr. Alexander Graser
Tschechische Republik	
Karlova Univerzita (Prag)	Prof. Dr. Wolfgang Servatius/ Prof. Dr. Rainer Arnold
Masarykova Univerzita v Brne	Prof. Dr. J�rg Fritzsche
Univerzita Palack�ho v Olomouci	International Office
T�rkei	
Ankara �niversitesi	Prof. Dr. Thorsten Kingreen
Bahceshir �niversitesi	Prof. Dr. Thorsten Kingreen/ Prof. Dr. Rainer Arnold
Ungarn	
E�tvos L�rand Universit�t/ELTE (Budapest)	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
P�csi Tudom�nyegyetem (P�cs)	Prof. Dr. Gerrit Manssen
USA	
American University (Washington D.C.)	International Office
Murray State University (Murray/Kentucky)	International Office

Die Aufenthaltsdauer betr gt **ein oder zwei Semester**. **Voraussetzungen f r die Teilnahme sind gute Kenntnisse der Unterrichtssprache des Gastlandes sowie in der Regel der Erwerb der  bungsscheine f r Anf nger**. Zust ndig f r die Koordinierung sind die jeweiligen Programmbeauftragten der Fakult t. Die Bewerbungsunterlagen f r das Erasmus-Programm sind im International Office der Universit t erh ltlich.

Die Fakult t f r Rechtswissenschaft unterst tzt die Austauschprogramme ausdr cklich und fordert interessierte Studierende auf, davon Gebrauch zu machen. Es findet deshalb jedes Semester ein **Informationsabend** statt, an welchem Studierende die M glichkeit haben, sich unverbindlich  ber Austauschprogramme, die Organisation und den Ablauf eines Auslandssemesters zu informieren. **Auslandssemester sind f r den Freiversuch im Staatsexamen** unter den bereits genannten Voraussetzungen **unsch dlich**. Weitere Informationen, auch bez glich der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Studienleistungen, finden Sie im FAQ-Merkblatt auf der Homepage der Fakult t f r Rechtswissenschaft.

3. Doppelstudium LL.B. Digital Law

Die **Digitalisierung ist der wichtigste Megatrend des beginnenden 21. Jahrhunderts**. Sie zeigt sich auch am Arbeitsmarkt: Mit etwa 1 Mio. Beschäftigten ist die IT-Branche mittlerweile der zweitgrößte industrielle Arbeitgeber in Deutschland. Sie wird auch das Rechtswesen verändern. Unter dem Begriff „Legal Tech“ hat sich in den letzten Jahren ein hoch innovatives, wissenschaftlich-technisches Forschungsfeld entwickelt, das die Potenziale der Digitalisierung im Rechtswesen analysieren und nutzbar machen will.

Der an der Universität Regensburg seit dem Wintersemester 2021/22 angebotene Bachelorstudiengang ist mit dem Themengebiet „Digital Law“ noch einmal deutlich weiter gefasst. Mit den technologischen Veränderungen gehen auch erhebliche gesellschaftliche Transformationsprozesse einher, die eine Fülle von Rechtsproblemen aufwerfen – in Deutschland, der Europäischen Union und letztlich weltweit. So stellen sich etwa fundamentale Fragen der Legitimation und Legitimität algorithmenbasierter Entscheidungen, ihrer Kontrolle sowie einer Verschiebung des Machtverhältnisses vom Staat hin zu privaten Unternehmen, verbunden mit der Gefahr von Diskriminierungen aufgrund von Herkunft, Alter und Geschlecht. **Exzellente Berufsaussichten haben Personen, die sowohl den LLB Digital Law als auch den Staatsexamensstudiengang erfolgreich absolviert haben.** Ein solches **Doppelstudium ist möglich**. Vorkenntnisse in der Informatik sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Aus den Studierenden sollen keine Informatiker gemacht werden. Ziel ist es, die Dialogfähigkeit zu verbessern, wenn die Absolventinnen und Absolventen später interdisziplinär zusammenarbeiten und technisches Wissen in juristischen Prozessen anbringen müssen. Für nähere Informationen vgl. unten.

4. Studienbegleitende IT-Ausbildung

Die Universität bietet eine Ergänzungsausbildung in EDV an, um **Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung zur Anwendung im späteren Beruf** zu vermitteln. Die Ergänzungsausbildung gliedert sich in die Grund- und Fortgeschrittenenausbildung. Weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage des Rechenzentrums.

5. Ostwissenschaftliches Begleitstudium

Seit 1978 wird an der Universität Regensburg ein Ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen angeboten. Zusatzkenntnisse aus anderen Wissensgebieten waren für Juristen schon immer äußerst vorteilhaft und erweitern nicht nur die Bildung, sondern auch die Berufsaussichten erheblich.

Dieses Kernprogramm wird durchlaufende Gastvorlesungen von Wissenschaftlern aus den osteuropäischen Staaten und durch Exkursionen wie nach Kasachstan gezielt ergänzt und abgerundet. Über die Teilnahme am Ostwissenschaftlichen Begleitstudium wird ein Zertifikat ausgestellt.

Wer: Jurastudierende in den ersten Semestern (Einstieg in jedem Semester möglich). Um eine kurze Anmeldung am Lehrstuhl Prof. Manssen wird gebeten.

Länge - folgende Veranstaltungen sind zu besuchen:

Vorschlag:

1. Semester 2 SWS Fachsprache + 2 SWS Fachveranstaltung
2. Semester 2 SWS Fachsprache + 2 SWS Fachveranstaltung
3. Semester 2 SWS Fachsprache + 2 SWS Fachveranstaltung
4. Semester 2 SWS Fachsprache + 2 SWS Fachveranstaltung

Insgesamt ergeben sich 8 SWS Sprachveranstaltungen und 8 SWS Fachveranstaltungen innerhalb von **4 Semestern**. Es können auch in einem Semester 6 SWS und im nächsten 2 SWS besucht werden. Wichtig ist nur, dass sich die Veranstaltungen auf 4 aufeinander folgende Semester verteilen.

Sprachen im Wintersemester 2024/2025

- tschechisch (*Kallert*)
- n.A. kroatisch (*Cvikić*)
- russisch (*Köhler*)

Achtung: Der Sprachschein für das Ostbegleitstudium darf nicht als Sprachnachweis für die Anmeldung zum Staatsexamen verwendet werden. Hierfür muss eine andere Sprache (Englisch, Spanisch, Polnisch o.a.) gewählt werden.

Angebote Vorlesungen im Wintersemester 2024/2025

- Einführung in das russische Recht: Rechtsgeschichte, Rechtsinstitutionen und Verfassungsrecht (*Himmelreich*)
- Central Asia from Independence to the Russian Invasion of Ukraine, 1991-2021 (*Nunan*)
- Europa und „das System Russland“: Mediale Strategien der Einflussnahmen (*Senft*)
- Übung Geschichte Südost- und Osteuropas WiSe 2024/25,
- Einführung in der Sozialanthropologie Südosteuropas (*Duijzings*)
- Regionale Verflechtungen: Moldau – Rumänien – Ukraine im 18. – 21. Jahrhundert (*Suveica*)
- Kinokultur und Film im Zeichen der Perestroika und nach dem Ende der Sowjetunion (*Kucher*)

Vorlesungen zur Wirtschaft

- Übung zu Wirtschaftspolitischen Institutionen der Mittel- und Osteuropäischen Staaten (*Knoppik*)

Mögliche Veranstaltungen für das Sommersemester werden mit Veröffentlichung des neuen Vorlesungsverzeichnisses bekanntgegeben.

Benefit

- Ein weiteres Semester für die Meldung zum sog. Freischuss
- Interessante Exkursionen auch nach Zentralasien (z. B. Kasachstan)
- Zertifikat für mögliche Bewerbungen

Ansprechpartner

Lehrstuhl Manssen (Lehrstuhl.Manssen@jura.uni-regensburg.de)

Ekaterina Köhler (Ekaterina.koehler@jura.uni-regensburg.de)

Antje Himmelreich (antje.himmelreich@ostrecht.de)

Präsidenschaft ELSA-Organisation (president@elsa-regensburg.de)

XI. Die Promotion

Die Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaft setzt die Ablegung der Ersten Juristischen Prüfung bzw. der Zweiten Juristischen Staatsprüfung oder die Ablegung der Abschlussprüfung eines juristischen Masterstudienganges voraus. Nach der Promotionsordnung wird in der Regel nur zugelassen, wer **mindestens die Abschlussnote "vollbefriedigend" (9 Punkte im Staatsteil sowie im Universitätsteil der Ersten Juristischen Prüfung oder in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung oder in einer jur. Masterprüfung)** erreicht hat. Einzelheiten sind der Promotionsordnung zu entnehmen.

XII. Refugee Law Clinic

Die Refugee Law Clinic ist ein **studentisches Projekt, in dem Studierende Asylsuchende und Geflüchtete in sozial- und aufenthaltsrechtlichen Fragen beraten und in Verwaltungsverfahren oder Behördenkommunikation unterstützen**. Neben der sozialen Komponente, also der kostenlosen Rechtsberatung für eine bedürftige Personengruppe, steht auch der Ausbildungsnutzen im Vordergrund. Studierende, die sich in der Law Clinic engagieren, können schon während des Studiums Praxiserfahrung sammeln und erwerben wichtige Schlüsselkompetenzen wie Gesprächsführung, mandantenorientiertes Arbeiten sowie interkulturelle Kompetenz. Vorkenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht werden nicht erwartet. Die **Ausbildung der Beraterinnen und Berater** erfolgt zum einen im Rahmen von Workshops, in denen zusammen mit Partneranwälten der Law Clinic praxisorientiert Grundkenntnisse vermittelt werden. Zum anderen finden wöchentliche Fallbesprechungen statt, in denen bearbeitete Fälle vorgestellt werden. Auf diese Weise wird der Austausch unter den Beraterinnen und Beratern ermöglicht. Nähere Informationen finden sich auf der Lehrstuhlhomepage von Prof. Dr. Graser.

XIII. Law Clinic Regensburg e.V.

Der Law Clinic Regensburg e.V. ist eine universitäre Rechtsberatung, die an den Lehrstuhl von Prof. Dr. Wolfgang Servatius angegliedert ist. Zur Verfügung gestellt wird eine **kostenfreie Rechtsberatung für Start-ups und kleine Unternehmen von Studierenden in Zusammenarbeit mit Volljuristen**. Studierende erhalten somit die Möglichkeit, ihr theoretisch erlangtes Wissen praktisch zum Einsatz bringen. Nähere Informationen unter www.law-clinic.ur.de.

XIV. REGINA – REGensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum

	<p>REGINA (REGensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum) bietet den Regensburger Studierenden praxisorientierte Vermittlung von juristischen Schlüsselqualifikationen.</p>
	<p>Schlüsselqualifikationen</p> <p>In jedem juristischen Beruf ist souveränes und zielführendes Kommunizieren wichtig. REGINA trägt der hohen Praxisrelevanz und dem gesetzlichen Ausbildungsauftrag des § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG Rechnung: Durch die „Universitäre Zusatzausbildung Kommunikation in der juristischen Praxis“ besteht ein breites Angebot fachspezifischer Kurse für die Regensburger Jurastudierenden. Neben individueller Beratung bietet REGINA folgende Kurse an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vernehmungslehre • Überzeugen und Moderieren • Präsentieren und Plädieren • Auftreten vor Gericht (Moot-Court) • Rhetorik-Übung (Redewettstreit) • Simulation Strafprozess

Weitere Informationen sind unter www.ur.de/regina zu finden.

Der neue Studiengang – LL. B. Digital Law

<u>Abschluss:</u>	Bachelor of Laws (LL.B.)
<u>Dauer:</u>	6 Semester
<u>Umfang:</u>	180 ECTS
<u>Studienbeginn:</u>	immer zum Wintersemester



Studienablauf:



Zielgruppe:

Der LL. B. Digital Law richtet sich an Studierende mit juristischem und technischem Interesse.

Exzellente Berufsaussichten haben Personen, die sowohl den LLB Digital Law als auch den Staatsexamensstudiengang erfolgreich absolviert haben.

Vorkenntnisse in der Informatik sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Ziel ist es, die Dialogfähigkeit zu verbessern, wenn die Absolventen später interdisziplinär zusammenarbeiten und technisches Wissen in juristischen Prozessen einbringen müssen.

Berufsfelder:

Beschäftigungsmöglichkeiten in juristischen Berufs- und Unternehmensfeldern:

- softwaretechnische Unterstützung rechtlicher Vorgänge: in Anwaltskanzleien, aber auch bei Unternehmen, Behörden und Verbänden

- Unterstützung von Start-Up-Unternehmen, die technische Verfahren zur weiteren Digitalisierung des Rechts entwickeln oder verbessern: Big Data, Künstliche Intelligenz, Interaktive Systeme und Visual Computing, Krypto-Infrastrukturen

- alle Bereiche, in denen die „digitale Revolution“ komplexe Herausforderungen an die rechtliche Bewältigung stellt: z.B. bei Digitalunternehmen und der öffentlichen Hand, etwa in den zuständigen Ministerien.

Studienpläne

Studienplan

(Beschluss im Oktober 2021)

Studienbeginn im Wintersemester
(ab Wintersemester 2021/22)

Regelstudienzeit 9 Semester

1. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Grundkurs BGB I	6	Klausur* und Hausarbeit zur Anfängerübung
Konversationsübung zum GK BGB I	2,5	regelmäßige Teilnahme
Grundrechte mit Anfängerübung Teil I	4	Klausur* zur Anfängerübung
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	2,5	regelmäßige Teilnahme
Pflicht-Fachfremdsprachenkurs	2	ggf. Beginn einer studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung
Schlüsselqualifikation I	2	
	19	

*] – Leistungsnachweis mit automatischer Prüfungsanmeldung

2. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Grundkurs BGB II	6	Zwischenprüfung*
Konversationsübung zum GK BGB II	2,5	regelmäßige Teilnahme
Staatsorganisationsrecht	3	
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	1,25	
Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger Teil II	1	Hausarbeit zur Anfängerübung/Zwischenprüfung*
Strafrecht AT I	3	Hausarbeit zur Anfängerübung/Klausur* zur Anfängerübung
Konversationsübung im Strafrecht AT I	2,5	regelmäßige Teilnahme
Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	2	
	21,25	

3. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Schuldrecht I: Vertragliche Schuldverhältnisse	4	(gemeinsame Pflichtklausur mit Schuldrecht II)
Sachenrecht	4	<u>Pflichtklausur</u> zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Sachenrecht	2,5	
ZPO I (Erkenntnisverfahren)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht I (Allg. VerwR + Prozessrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht I	1,25	
Strafrecht AT II	3	Hausarbeit zur Anfängerübung/Zwischenprüfung*
Konversationsübung im Strafrecht AT II	2,5	
	25,25	

Leistungen zur Fortgeschrittenenübung:

ZivilR:	mind. 4 best. Klausuren (inkl. Sachenrecht + Schuldrecht)
oRecht:	mind. 2 best. Klausuren (insg. mind. 16 Punkte)
StrafR:	mind. 1 best. Klausur (insgesamt mind. 8 Punkte)

4. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Schuldrecht II: Gesetzliche Schuldverhältnisse	4	<u>Pflichtklausur</u> zur Fortgeschrittenenübung (mit Schuldrecht I)
Konversationsübung Schuldrecht	2,5	
Kreditsicherungsrecht		hier oder 6. FS / Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
ZPO II (Zwangsvollstreckungsrecht)I	2	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Arbeitsrecht		statt 6. FS für SP 11 und 12/ Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht II (Polizei- und Sicherheitsrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht II	1,25	
Europarecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Europarecht	1,25	
Strafrecht Besonderer Teil I	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
	21	

5. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Handels- und Gesellschaftsrecht	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Handels- und Gesellschaftsrecht	2,5	
Familien- und Erbrecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht III (Bau- und Kommunalrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht III	1,25	
Strafrecht Besonderer Teil II	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Schlüsselqualifikation II	2	
Rechtsphilosophie	2	
	21,75	

6. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
BGB-Vertiefung (Buch 1 – 3)	2	
Kreditsicherungsrecht	2	hier oder 4. FS / Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Arbeitsrecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht II (Polizei- und Sicherheitsrecht)		statt 4. FS / Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht II		statt 4. FS
Strafrechtprozessrecht	2	
Rechtsgeschichte	2	
Schwerpunktstudium	5	
vorbereitendes Seminar	2	Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
ggf. REX Zivilrecht (aus dem 8. FS)		
	18	

7. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Schwerpunktstudium	5	
ggf. vorbereitendes Seminar / Seminar zur Studienarbeit		Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
REX BGB AT und Sachenrecht		kann aus 9. FS vorgezogen werden
REX Vertragsrecht	4	
REX Familien-/Erbrecht		kann aus 9. FS vorgezogen werden
REX Handels-/Gesellschaftsrecht		kann aus 9. FS vorgezogen werden
REX VerwaltungsR	4	
REX oRecht Vertiefung	1,5	
REX StrafR AT	3	
REX-Klausurenkurs (Übung)	6	
	23,5	

8. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Seminar zur Studienarbeit	2	Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
ggf. Rest Schwerpunktstudium		
REX Gesetzliche Schuldverhältnisse	3	
REX Ergänzung ZPO	1	
REX Weiteres Vertragsrecht	1	
REX Arbeitsrecht	1	
REX Staats-/EuropaR	3	
REX oRecht Vertiefung	1,5	
REX Strafrecht BT + Strafprozessrecht	3	
REX-Klausurenkurs (Übung)	12	
	27,5	

9. Fachsemester (WS) - ggf. Selbststudium zur Examensvorbereitung

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
ggf. mündliche Uni-Prüfung		
REX BGB AT und Sachenrecht	4	falls nicht im 7. FS
REX Vertragsrecht		wie 7. FS, falls noch nicht gehört
REX Familien-/Erbrecht	1	
REX Handels-/Gesellschaftsrecht	1	
REX VerwaltungsR		wie 7. FS, falls noch nicht gehört
REX oRecht Vertiefung		wie 7. FS, falls noch nicht gehört
REX StrafR AT		wie 7. FS, falls noch nicht gehört
REX-Klausurenkurs (Übung)	12	
	18	

Gesamtstundenzahl alle FS

195,25

(teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)

Studienplan

(Beschluss im Oktober 2021)

Studienbeginn im Sommersemester

Regelstudienzeit:

Staatsexamen nach 9 Semestern Studium

(ab Sommersemester 2022)

1. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Staatsorganisationsrecht mit Anfängerübung Teil I	3	Klausur* zur Anfängerübung
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	2,5	regelmäßige Teilnahme
Strafrecht AT I	3	Klausur* und Hausarbeit zur Anfängerübung
Konversationsübung im Strafrecht AT I	2,5	regelmäßige Teilnahme
Rechtsgeschichte	2	
Pflicht-Fachfremdsprachenkurs	2	ggf. Beginn einer studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung
Schlüsselqualifikation I	2	
	17	

*) = Leistungsnachweis mit automatischer Prüfungsanmeldung

2. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Grundkurs BGB I	6	Klausur* und Hausarbeit zur Anfängerübung
Konversationsübung zum GK BGB I	2,5	regelmäßige Teilnahme
Grundrechte	4	
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	1,25	
Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger Teil II	1	Hausarbeit zur Anfängerübung/Zwischenprüfung*
Strafrecht AT II	3	Zwischenprüfung*
Konversationsübung im Strafrecht AT II	2,5	regelmäßige Teilnahme
	20,25	

3. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Grundkurs BGB II	6	Zwischenprüfung*
Konversationsübung zum GK BGB II	2,5	regelmäßige Teilnahme
Europarecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Europarecht	1,25	
Strafrecht Besonderer Teil I	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	2	
Schlüsselqualifikation II	2	
	19,75	

Leistungen zur Fortgeschrittenenübung:

ZivilR: mind. 4 best. Klausuren (inkl. Sachenrecht + Schuldrecht)

oRecht: mind. 2 best. Klausuren (insg. mind. 16 Punkte)

StrafR: mind. 1 best. Klausur (insgesamt mind. 8 Punkte)

4. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Schuldrecht I: Vertragliche Schuldverhältnisse	4	(gemeinsame Pflichtklausur mit Schuldrecht II)
Sachenrecht	4	<u>Pflichtklausur</u> zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Sachenrecht	2,5	
ZPO I (Erkenntnisverfahren)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht I (Allg. VerwR + VerwaltungsprozessR)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht I	1,25	
Strafrecht Besonderer Teil II	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
	22,75	

5. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Schuldrecht II: Gesetzliche Schuldverhältnisse	4	<u>Pflichtklausur</u> zur Fortgeschrittenenübung (mit Schuldrecht I)
Konversationsübung Schuldrecht	2,5	
Kreditsicherungsrecht	2	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
ZPO II (Zwangsvollstreckungsrecht)	2	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Arbeitsrecht		für SP 11 und 12 oder 7. FS / Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht II (Polizei- und Sicherheitsrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht II	1,25	
Strafrechtprozessrecht	2	
Rechtsgeschichte		
	17,75	

6. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Handels- und Gesellschaftsrecht	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Handels- und Gesellschaftsrecht	2,5	
Familien- und Erbrecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht III (Bau- und Kommunalrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht III	1,25	
Schwerpunktbereichstudium	5	
vorbereitendes Seminar	2	Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
Rechtsphilosophie	2	
	23,75	

7. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
BGB-Vertiefung (Buch 1 – 3)	2	
Arbeitsrecht	3	statt 5. FS / Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Schwerpunktstudium	5	
ggf. vorbereitendes Seminar / Seminar zur Studienarbeit		Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
ggf. REX Zivilrecht (vgl. 9. FS)		
REX Staats-/EuropaR	3	
REX StrafR BT + Strafprozessrecht	3	
REX-Klausurenkurs (Übung)	6	Einstieg ins Klausurenschreiben
	22	(teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)

8. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
ggf. Schwerpunktstudium oder mündliche Uni-Prüfung		
Seminar zur Studienarbeit	2	Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
REX BGB AT und Sachenrecht	4	
REX Vertragsrecht	4	
REX Familien-/Erbrecht	1	
REX Handels-/Gesellschaftsrecht	1	
REX VerwaltungsR	4	
REX oRecht Vertiefung	1,5	
REX StrafR AT	3	
REX-Klausurenkurs (Übung)	12	
	32,5	(teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)

9. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
ggf. Schwerpunktstudium oder mündliche Uni-Prüfung		
REX Gesetzliche Schuldverhältnisse	3	
REX ZPO	1	
REX Weiteres Vertragsrecht	1	
REX Arbeitsrecht	1	
REX Staats-/EuropaR		sofern nicht im 7. FS
REX oRecht Vertiefung	1,5	
REX StrafR BT + Strafprozessrecht		sofern nicht im 7. FS
REX-Klausurenkurs (Übung)	12	
	19,5	

Gesamtstundenzahl alle FS

195,25

(teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)

Studienplan

(Beschluss im Oktober 2021)

Studienbeginn im Wintersemester
(ab Wintersemester 2021/22)

Freiversuch nach 8 Semestern

1. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Grundkurs BGB I	6	Klausur* und Hausarbeit zur Anfängerübung
Konversationsübung zum GK BGB I	2,5	regelmäßige Teilnahme
Grundrechte mit Anfängerübung Teil I	4	Klausur* zur Anfängerübung
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	2,5	regelmäßige Teilnahme
Pflicht Fachfremdsprachenkurs	2	ggf. Beginn einer studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung
Schlüsselqualifikation I	2	
	19	

*) = Leistungsnachweis mit automatischer Prüfungsanmeldung

2. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Grundkurs BGB II	6	Zwischenprüfung*
Konversationsübung zum GK BGB II	2,5	regelmäßige Teilnahme
Staatsorganisationsrecht	3	
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	1,25	
Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger Teil II	1	Hausarbeit zur Anfängerübung/Zwischenprüfung*
Stratrecht AT I	3	Hausarbeit zur Anfängerübung/Klausur* zur Anfängerübung
Konversationsübung im Strafrecht AT I	2,5	regelmäßige Teilnahme
Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	2	
	21,25	

*) = mit automatischer Prüfungsanmeldung

Anmerkung zu den nachfolgenden Veranstaltungen mit einem Klammerzusatz zu SP = Schwerpunktbereichen:

Die Veranstaltungen mit dem Klammerzusatz sind für die Schwerpunktbereiche als Grundlage wichtig, die in den Klammern genannt werden. Wer beabsichtigt, SP 2, 9, 11, 12, 13 ab dem 5. Fachsemester zu belegen, sollte (nur) Handels- und Gesellschaftsrecht bereits im 3. Fachsemester belegen. Allen, die sich für SP 10 interessieren, wird empfohlen, (nur) Familien- und Erbrecht bereits im 3. Fachsemester zu belegen. Im Übrigen sollten diese Fächer in den Fachsemestern gehört werden, in denen sie mit einer Stundenzahl versehen sind.

3. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Schuldrecht I: Vertragliche Schuldverhältnisse	4	(gemeinsame Pflichtklausur mit Schuldrecht II)
Sachenrecht	4	Pflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Sachenrecht	2,5	
ZPO I (Erkenntnisverfahren)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Handels- und Gesellschaftsrecht (für SP 2, 9, 11, 12, 13)	*	statt 5. FS; Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Familien- und Erbrecht (für SP 10)	*	statt 5. FS; Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht I (Allg. VerwR + Prozessrech)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht I	1,25	
Stratrecht AT II	3	Zwischenprüfung*
Konversationsübung im Strafrecht AT II	2,5	
	25,25	

*) = mit automatischer Prüfungsanmeldung

4. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Schuldrecht II: Gesetzliche Schuldverhältnisse	4	Pflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung (mit Schuldrecht I)
Konversationsübung Schuldrecht	2,5	
Kreditsicherungsrecht	*	hier oder 6. FS; Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
ZPO II (Zwangsvollstreckungsrecht)	2	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Arbeitsrecht	*	für SP 11 und 12 / Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht II (Polizei- und Sicherheitsrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht II	1,25	
Europarecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Europarecht	1,25	
Strafrecht Besonderer Teil I	3	
	21	

5. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Handels- und Gesellschaftsrecht	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Handels- und Gesellschaftsrecht	2,5	
Familien- und Erbrecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht III (Bau- und Kommunalrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht III	1,25	
Strafrecht Besonderer Teil II	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Rechtsphilosophie	2	
Schwerpunktstudium	5	
Vorbereitendes Seminar	2	Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
Studienarbeit		
	26,75	

6. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
BGB-Vertiefung (Buch 1 – 3)	2	
Arbeitsrecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Kreditsicherungsrecht	2	hier oder 4. FS / Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Strafrechtprozessrecht	2	
Rechtsgeschichte	2	
Schwerpunktstudium	5	
ggf. vorbereitendes Seminar		Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
z.B. REX ZPO	1	oder andere Teile von REX aus dem 8. FS
z.B. REX Staats / EuropaR	3	oder andere Teile von REX aus dem 8. FS
REX-Klausurenkurs (Übung)	6	Einstieg ins Klausuren schreiben
Schlüsselqualifikation II	2	
	28	

7. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Mündliche Uni-Prüfung		
Seminar zur Studienarbeit	2	Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
REX BGB AT und Sachenrecht	4	
RELX Vertragsrecht	4	
REX Familien-/Erbrecht	1	
REX Handels-/Gesellschaftsrecht	1	
REX VerwaltungsR	4	
REX oRecht Vertiefung	1,5	
REX StraFR AT	3	
RELX-Klausurenkurs (Übung)	12	
	32,5	

8. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
REX Gesetzliche Schuldverhältnisse	3	
REX ZPO		oder statt 6. FS hier
RELX Weiteres Vertragsrecht	1	
REX Arbeitsrecht	1	
REX Staats-/EuropaR		oder statt 6. FS hier
REX oRecht Vertiefung	1,5	oder statt 6. FS hier
REX Strafrecht BT + Strafprozessrecht	3	
REX-Klausurenkurs (Übung)	12	
	21,5	

Gesamtstundenzahl alle FS	195,25	(teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)
----------------------------------	---------------	--

Leistungen zur Fortgeschrittenenübung:

ZivFR: mind. 4 bestandene Klausuren (inkl. Sachenrecht + Schuldrecht)**oRecht:** mind. 2 bestandene Klausuren (insg. mind. 16 Punkte)**StraFR:** mind. 1 bestandene Klausur (insgesamt mind. 8 Punkte)

Studienplan

(Beschluss im Oktober 2021)

Studienbeginn im Sommersemester

Freiversuch: Staatsexamen nach 8 Semestern Studium

(ab Sommersemester 2022)

1. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Staatsorganisationsrecht mit Anfängerübung Teil I	3	Klausur* zur Anfängerübung
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	2,5	regelmäßige Teilnahme
Strafrecht AT I	3	Klausur* und Hausarbeit zur Anfängerübung
Konversationsübung im Strafrecht AT I	2,5	regelmäßige Teilnahme
Rechtsgeschichte	2	
Pflicht-Fachfremdsprachenkurs	2	ggf. Beginn einer studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung
Schlüsselqualifikation I	2	
	17	

*) – mit automatischer Prüfungsanmeldung

2. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Grundkurs BGB I	6	Klausur* und Hausarbeit zur Anfängerübung
Konversationsübung zum GK BGB I	2,5	regelmäßige Teilnahme
Grundrechte	4	
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	1,25	
Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger Teil II	1	Hausarbeit zur Anfängerübung/Zwischenprüfung*
Strafrecht AT II	3	Zwischenprüfung*
Konversationsübung im Strafrecht AT II	2,5	regelmäßige Teilnahme
Rechtsphilosophie	2	
	22,25	

*) – mit automatischer Prüfungsanmeldung

3. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Grundkurs BGB II	6	Zwischenprüfung*
Konversationsübung zum GK BGB II	2,5	regelmäßige Teilnahme
Europarecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Europarecht	1,25	
Strafrecht Besonderer Teil I	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	2	
Schlüsselqualifikation II	2	
	19,75	

*) – mit automatischer Prüfungsanmeldung

Leistungen zur Fortgeschrittenenübung:

ZivilR:	mind. 4 bestandene Klausuren (inkl. Sachenrecht + Schuldrecht)
ÖRecht:	mind. 2 bestandene Klausuren (insg. mind. 16 Punkte)
StrafR:	mind. 1 bestandene Klausur (insgesamt mind. 8 Punkte)

Anmerkung zu den nachfolgenden Veranstaltungen mit einem Klammerzusatz zu SP = Schwerpunktbereichen:

Die Veranstaltungen mit dem Klammerzusatz sind für die Schwerpunktbereiche als Grundlage wichtig, die in den Klammern genannt werden. Wer beabsichtigt, SP 2, 9, 11 12, 13 ab dem 5. Fachsemester zu belegen, sollte (nur) Handels- und Gesellschaftsrecht bereits im 4. Fachsemester belegen. Im Übrigen sollte diese Vorlesung im 6. Fachsemester gehört werden, wo sie mit einer Stundenzahl versehen ist.

4. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Schuldrecht I: Vertragliche Schuldverhältnisse	4	(gemeinsame Pflichtklausur mit Schuldrecht II)
Sachenrecht	4	Pflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Sachenrecht	2,5	
ZPO I (Erkenntnisverfahren)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Familien- und Erbrecht (für SP 10)	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Handels- und Gesellschaftsrecht (für SP 2, 9, 12, 13, 15)	*	ggf statt 6. FS; Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Handels- und Gesellschaftsrecht		
Verwaltungsrecht I (Allg. VerwR + Prozessrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht I	1,25	
Strafrecht Besonderer Teil II	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
25,75		

5. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Schuldrecht II: Gesetzliche Schuldverhältnisse	4	Pflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung (mit SchR I)
Konversationsübung Schuldrecht	2,5	
Kreditsicherungsrecht	2	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
ZPO II (Zwangsvollstreckungsrecht)	2	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Arbeitsrecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht II (Polizei- und Sicherheitsrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht II	1,25	
Strafrechtprozessrecht	2	
Schwerpunktbereichsstudium	5	
vorbereitendes Seminar		Vortrag / Arbeit in den Ferien zuvor
Rechtsgeschichte		
25,75		

6. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Handels- und Gesellschaftsrecht (falls nicht 4. FS)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Handels- und Gesellschaftsrecht	2,5	
Familien- und Erbrecht (falls nicht 4. FS)		Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht III (Bau- und Kommunalrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht III	1,25	
Schwerpunktbereichsstudium	5	
vorbereitendes Seminar	2	Vortrag / Arbeit in den Ferien zuvor
REX StraR AT	3	oder andere Teile von REX aus dem 8. FS
REX-Klausurenkurs (Übung)	6	Einstieg ins Klausurschreiben
Rechtsphilosophie		
27,75		

7. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
BGB-Vertiefung (Buch 1 – 3)	2	
Seminar zur Studienarbeit	2	Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
REX Gesetzliche Schuldverhältnisse	3	
REX ZPO	1	
REX Weiteres Vertragsrecht	1	
REX Arbeitsrecht	1	
REX Staats /EuropaR	3	
REX ORecht Vertiefung	1,5	
REX StrafR BT + Strafprozessrecht	3	
REX-Klausurenkurs (Übung)	12	
	29,5	(teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)

8. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Mündliche Uni-Prüfung		
REX BGB AT und Sachenrecht	4	
REX Vertragsrecht	4	
REX Familien-/Erbrecht	1	
REX Handels-/Gesellschaftsrecht	1	
REX Verwaltungsrecht	4	
REX ORecht Vertiefung	1,5	
REX StrafR AT		bzw. hier statt 6. FS
REX-Klausurenkurs (Übung)	12	
	27,5	(teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)

Gesamtstundenzahl alle FS

195,25	(teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)
---------------	--

Schwerpunktbereichsstudienpläne

gültig ab 01. Oktober 2024

(Beschluss des Fakultätsrats vom 10.07.2024)

SP 1: Grundlagen der modernen Rechtsordnung	SWS
Einführung in die Verfassungsgeschichte der Moderne	2
Einführung in die Privatrechtsgeschichte der Moderne	1,5
Einführung in die Politische Philosophie der Neuzeit	1,5
Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2
Einführung in die Rechtsvergleichung	1,5
Einführung in die Rechtssoziologie	1,5
Vorbereitendes Seminar und Studienarbeitsseminar (je 2 SWS)	4
	14

SP 2: Gesellschaftsrecht	SWS
GmbH-Recht	2
Aktien- und Konzernrecht	3
Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht	1
Konversationsübung zum Gesellschaftsrecht	2
Wissenschaftliches Entscheidungslabor	2
Vorbereitendes Seminar und Studienarbeitsseminar (je 2 SWS)	4
	14

SP 3: Regulierungsrecht der Nachhaltigkeit	SWS
Nachhaltigkeitsrecht (Klimaschutz- und Infrastrukturrecht)	2
Konversationsübung Regulierungsrecht der Nachhaltigkeit	1
Öffentliches Wirtschaftsrecht (mit Vergaberecht)	3
Planungsrecht	2
Wissenschaftliches Entscheidungslabor	2
Vorbereitendes Seminar und Studienarbeitsseminar (je 2 SWS)	4
	14

SP 4: Recht des sozialen Zusammenhalts	SWS
Sozial- und Gesundheitsrecht I: Allgemeines Sozial- und Sozialversicherungsrecht, Krankenversicherungsrecht, Vertragsarztrecht	2
Sozial- und Gesundheitsrecht II: Krankenhausrecht, Arznei-, Heil- und Hilfsmittelrecht, Pflegeversicherungsrecht, Unfallversicherungsrecht	1,5
Recht der Armutspolitik: Recht der sozialen Grundsicherung und benachbarte Gebiete des Sozialrechts	1,5
Migrationsrecht	2
Antidiskriminierungsrecht	1
Wissenschaftliches Entscheidungslabor	2
Vorbereitendes Seminar und Studienarbeitsseminar (je 2 SWS)	4
	14

SP 5: Deutsches und internationales Verfahrensrecht	SWS
Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht	3
Vertiefung im deutschen Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht	2
Alternative Streitbeilegung (Schiedsverfahren, Mediation und Schlichtung)	3
Grundzüge des Insolvenzrechts	2
Vorbereitendes Seminar und Studienarbeitsseminar (je 2 SWS)	4
	14

SP 6: Grundlagen des Strafrechts	SWS
Vertiefungsvorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil	2
Allgemeine Verbrechenslehre	2
Kriminologie I	2
Kriminologie II	2
Konversationsübung Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2
Vorbereitendes Seminar und Studienarbeitsseminar (je 2 SWS)	4
	14

SP 7: Recht der Informationsgesellschaft	SWS
Geistiges Eigentum	2
Telekommunikationsrecht	2
Rundfunk-, Presse-, Multimediarecht	1
Konversationsübung Öffentliches Recht der Informationsgesellschaft	1
Datenschutzrecht	2
Wissenschaftliches Entscheidungslabor	2
Vorbereitendes Seminar und Studienarbeitsseminar (je 2 SWS)	4
	14

SP 8: European and International Law	SWS
EU Fundamental Rights	1
European Convention on Human Rights	2
Transnational Protection of Human Rights	2
Law of International Relations mit KÜ	2 + 1
Wissenschaftliches Entscheidungslabor	2
Vorbereitendes Seminar und Studienarbeitsseminar (je 2 SWS) ¹	4
	14

SP 9: Geistiges Eigentum, Wettbewerb und Digitalisierung	SWS
Geistiges Eigentum	2
Geistiges Eigentum II (Digital Private Law II)	2
Recht des unlauteren Wettbewerbs	2
Recht der Wettbewerbsbeschränkungen	2
Plattformrecht (Digital Private Law III)	2
Vorbereitendes Seminar und Studienarbeitsseminar (je 2 SWS)	4
	14

¹ In deutscher Sprache möglich; mündliche Universitätsprüfung in deutscher Sprache.

SP 10: Familien- und Erbrecht	SWS
Vertiefung im Familien- und Erbrecht	2
Konversationsübung zu aktuellen Entwicklungen im Familien- und Erbrecht	1
FamFG	2
Internationales Familien- und Erbrecht	3
Wissenschaftliches Entscheidungslabor	2
Vorbereitendes Seminar und Studienarbeitsseminar (je 2 SWS)	4
	14

SP 11: Arbeitsrecht	SWS
Kollektives Arbeitsrecht I (Koalitions-, Tarif-, ArbeitskampfR)	2
Kollektives Arbeitsrecht II (Mitbestimmung)	2
Antidiskriminierungsrecht	1
Arbeitsgerichtliches Verfahren	1
Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht	1
Hot Topics in Personal und Arbeitsrecht (Praktikerkreis P+A)	1
Vorbereitendes Seminar und Studienarbeitsseminar (je 2 SWS)	4
	12

SP 12: Öffentliches Wirtschaftsrecht	SWS
Öffentliches Wirtschaftsrecht (mit Vergaberecht)	3
TK-Recht	2
<u>Kolloquium Öffentliches Wirtschaftsrecht</u>	1
Recht der Wettbewerbsbeschränkungen	2
<u>Wissenschaftliches Entscheidungslabor</u>	2
Vorbereitendes Seminar und Studienarbeitsseminar (je 2 SWS)	4
	14

SP 13: Bank und Kapitalmarktrecht	SWS
Bankrecht	3
Kapitalmarktrecht	3
Kollektive Vermögensanlagen	2
Wissenschaftliches Entscheidungslabor	2
Vorbereitendes Seminar und Studienarbeitsseminar (je 2 SWS)	4
	14

Teilbibliothek Recht

1. Allgemeines
2. Räumliche Aufstellung der Bibliothek
3. Systematische Aufstellung der Bibliothek
4. Benutzung
5. Kataloge
6. juris, Beck-online, EUR-Lex, Wolters Kluwer Online, Nexis

1. Allgemeines

Homepage der Universitätsbibliothek Regensburg
<http://www.uni-regensburg.de/bibliothek/>

Mit Fragen aller Art, wie z.B. zur Bibliotheksbenutzung oder der Literaturrecherche, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der Teilbibliothek Recht (Fachreferat), schräg gegenüber dem Hörsaal H12 und beachten Sie unsere Webinformationen unter <http://www.uni-regensburg.de/bibliothek/faecher/rechts-und-wirtschaftswissenschaften/recht/index.html>

Verwaltung der Teilbibliothek Recht:

Fachreferent: Martin Gorski	Tel. 0941/943 -2561
Fachbereichsbibliothekare:	
Barbara Fischer	-2497
Harald Geith	-2497
Andrea Meindl	-2498

Die Bibliothek der Juristischen Fakultät ist eine Teilbibliothek der zentral organisierten Universitätsbibliothek. Sie umfasst insgesamt rund 250.000 Bände, von denen ca. 130.000 in zwei juristischen Lesesälen aufgestellt sind. Diese bieten zusammen ca. 820 Arbeitsplätze. Außerdem können im Lesesaal Recht 1 zwei Gruppenarbeitsräume in Anspruch genommen werden (Reservierung an der Theke erforderlich). Auf der Galerie im Lesesaal Recht II stehen drei Gruppenarbeitsräume zur Verfügung.

In den Lesesälen stehen Ihnen Kopierer bzw. kostenlose Buchscanner zur Verfügung. Im Lesesaal Recht 1 befindet sich ein CIP-Pool mit 34 Arbeitsplätzen, zwei Flachbettscannern und einem Drucker (Drucker-Coupon erforderlich). Unter dem Lesesaal Recht 2 befindet sich der CIP-Pool SG1 (Öffnungszeiten: Mo-Fr 07.00 - 22.00 Uhr; am Wochenende geschlossen).

Die gute Ausstattung der Bibliothek kann jedoch nur erfolgreich genutzt werden, wenn Sie, sehr geehrte Benutzerinnen und Benutzer, einige Verhaltensregeln beachten. Zum Rauchen, Essen, Reden und Diskutieren verlassen Sie bitte die Lesesäle, auch deren Eingangsbereiche! Die Rücksicht auf Ihre Studienkolleginnen und -kollegen gebietet es ferner, dass Sie auf Ihrem Tisch nur die aktuell benötigten Bücher stellen und sie alsbald nach Gebrauch zurückstellen, also das „Horten“ unterlassen. Das Zurückbringen an den richtigen Ort im Regal ist entscheidend dafür, dass auch der nächste Leser das Buch findet! Selbstverständlich sind Textmarkierungen, Unterstreichungen usw. zu unterlassen, ganz zu schweigen vom Herausreißen von Seiten. Nur wenn Sie diese Regeln beachten, ist ein für alle erfolgreiches Arbeiten in der Bibliothek gewährleistet.

Öffnungszeiten der juristischen Lesesäle:

Recht 1 Mo-Fr 08.00 - 23.00 Uhr Tel. 0941/943-4276

Recht 1 Sa-So* 08.00 - 22.00 Uhr

Recht 2 Mo-Fr 08.00 - 20.00 Uhr Tel. 0941/943-2464

Recht 2 Sa 09.00 - 13.00 Uhr

* Sonntags ist nur geöffnet, wenn kein Feiertag auf den Sonntag fällt (z.B. nicht am Ostersonntag).

Änderungen werden auf der Homepage der Universitätsbibliothek und durch Aushänge bekanntgemacht.

Schulungen

Derzeit werden keine Präsenzs Schulungen vom Fachreferat durchgeführt. Nutzen Sie daher bitte die Tutorials der UB Regensburg zu verschiedenen Themen unter <https://www.uni-regensburg.de/bibliothek/schulungen/studierende/tutorials/index.html>

2. Räumliche Aufstellung der Bibliothek

Der **Lesesaal Recht 1** befindet sich im Erdgeschoß des Seminargebäudes Recht und Wirtschaft (RWSG). Er umfasst folgende Räume und Literaturbestände:

Eingangsbereich: Bibliographien, Lexika, allgemeine Nachschlagewerke, Abkürzungsverzeichnisse, 2 PC zur Katalogrecherche, 2 Buchscanner, Alpmann/Schmidt-Skripten
Gegenüber der Theke befindet sich unser Bücherverkauf. Hier bieten wir aus dem Lesesaalbestand ausgesonderte Lehrbücher sowie Alpmann/Schmidt- und Hemmer-Skripten an.

Lesesaal Ost: Gesetz- und Amtsblätter des Bundes und der Länder, Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht, Internationales Privatrecht, Datenverarbeitung und Recht

Lesesaal West: Öffentliches Recht, Völkerrecht, Steuerrecht; Festschriften aus allen Fachgebieten (an der Wand rechts vom Eingang)

LS-Europarecht: Europarecht

CIP-Pool: 34 Arbeitsplätze, 2 Flachbettscanner (bis A4), 1 Drucker (A4)

Zeitschriftenraum: Hier finden Sie die Hefte des laufenden Jahrgangs aller in Recht 1 zur Fortsetzung gehaltenen Zeitschriften. Die gebundenen Zeitschriftenbände stehen am Anfang des jeweiligen Fachgebiets, allgemeine (fachübergreifende) Zeitschriften stehen im Lesesaal Ost links vom Eingang, öffentlich-rechtliche Zeitschriften im Lesesaal West.

Der **Lesesaal Recht 2** liegt im Flachbau des Sammelgebäudes, oberhalb der Cafeteria von Recht und Wirtschaft.

Eingangsbereich: Buchscanner, 3 PC zur Katalogrecherche, Kopierer

Er enthält: Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtsphilosophie, Recht sozialistischer und ehemals sozialistischer Länder, Ausländisches Privatrecht, Rechtsvergleichung, Sportrecht; Strafrecht, Hemmer-Skripten; Zeitschriftenhefte der in Recht 2 stehenden Zeitschriften; Grundstudienliteratur Wirtschaftswissenschaften.

3. Systematische Aufstellung der Bibliothek

Jedes Buch erhält seine auf dem Buchrücken angebrachte Signatur, die zugleich seinen Standort bezeichnet. Der Bestand der gesamten Universitätsbibliothek wird nach einer einheitlichen Systematik aufgestellt, der Regensburger Verbundklassifikation (RVK). Die Kurzfassung für den Bereich der Rechtswissenschaft hängt in beiden Lesesälen aus und ist vollständig über das Internet abrufbar: <http://rvk.uni-regensburg.de/>

Die Signatur besteht aus *Lokalkennzeichen*, *Notation* und *Formalsignatur*.

Beispiel: 31/ PL 374 M948(6)-2+9
Lokalkennzeichen *Notation* *Formalsignatur*

Das *Lokalkennzeichen*, eine zwei- oder dreistellige Zahl, bezeichnet den Fachlesesaal oder einen sonstigen Standort.

Für Juristen sind folgende *Lokalkennzeichen* interessant:

00 Ausleihliteratur	Magazin in der Zentralbibliothek
17 Lehrbuchsammlung	Zentralbibliothek
23 Dissertationen	Magazin in der Zentralbibliothek
31 Lesesaal Recht 1	Gebäude RW, Erdgeschoß
31 Lesesaal Recht 2	Sammelgebäude/Flachbau
38 Sportrecht, Lesesaal Recht 2	Sammelgebäude/Flachbau
39 Europarecht, Lesesaal Recht 1	Gebäude RW, Erdgeschoß
40 Lesesaal Wirtschaft	Gebäude RW, Obergeschoß

Eine Übersicht über alle Lokalkennzeichen finden Sie über die Homepage der Universitätsbibliothek:

<http://www.uni-regensburg.de/bibliothek/bibliothek-a-z/standorte/index.html>

Dem Lokalkennzeichen folgt als weiterer Signaturbestandteil die *Notation* (auch Systemstelle genannt), die aus zwei lateinischen Großbuchstaben und einer mehrstelligen arabischen Ziffernfolge besteht. Die Notation ist ebenso wie der Autor oder der Titel ein Suchfeld auf dem Bildschirm des Regensburger Kataloges.

Die Notation aller juristischen Bücher beginnt mit dem Buchstaben „P“. Der zweite Großbuchstabe bezeichnet die Zugehörigkeit zu einer Teildisziplin der Rechtswissenschaft oder zu einer formalen Literaturgruppe:

- PA Allgemeine juristische Zeitschriften
- PB Gesetz- und Amtsblätter
- PC Allgemeines zum juristischen Studium und zur Rechtswissenschaft
- PD Bürgerliches Recht, Privatrecht allgemein
- PE-Handelsrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Privates Wirtschaftsrecht
- PF-Arbeitsrecht
- PG-Rechtspflege, Gerichtsverfassung, Zivilverfahren und Nebengebiete
- PH* Strafrecht und Strafprozessrecht, Kriminologie
- PI* Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie
- PJ-Medizinrecht
- PK Allgemeine Staatslehre und Staatsphilosophie
- PL-Deutsches und Ausländisches Staats- und Verfassungsrecht
- PM-Zeitschriften und Entscheidungssammlungen des Staats- und Verwaltungsrechts
- PN-Deutsches und Ausländisches Verwaltungsrecht
- PO*Recht sozialistischer und ehemals sozialistischer Staaten (Ostrecht)

PP Finanz-, Steuer- und Zollrecht
 PQ-Sozialrecht
 PR-Völkerrecht
 PS-Europarecht
 PT Internationales Privatrecht
 PU* Ausländisches Privatrecht
 PV* Antikes und römisches recht, Mediävistik, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
 PW* Deutsche und ausländische Rechtsgeschichte
 PX* Kirchenrecht ab 1918
 PY* Historische Kanonistik
 PZ-Datenverarbeitung und Recht
 * Aufstellung im Lesesaal Recht 2

Die den Großbuchstaben folgenden arabischen Ziffern untergliedern die jeweilige Teildisziplin, z.B.

PD 8100 Allgemeines zum Erbrecht
 PD 8160 Testamentsrecht
 PD 8260 Erbvertrag

Der Notation (auch Systemstelle genannt) schließt sich ein formaler Signaturbestandteil an, bestehend aus:

- Buchstabe und Ziffern (eine Verschlüsselung des Verfasser- oder Herausgabernamens oder auch des Sachtitels)
- Bandzählung, ausgedrückt durch -
- Auflage, ausgedrückt durch ()
- Exemplarzählung, ausgedrückt durch +

Beispiel: 31/PL 374 **M948(6)-2+9**

Ingo von **M**ünch
 sechste Auflage
 zweiter Band
 neuntes Exemplar

4. Benutzung

Der Studierendenausweis der Universität Regensburg ist gleichzeitig der Benutzerausweis für die gesamte Universitätsbibliothek. Auf der Rückseite des Ausweises befindet sich ein Barcode mit der dazugehörigen Benutzernummer.

In den Lesesälen Recht 1 und 2 sowie Wirtschaft ist die Ausleihe aller mit weißen Signaturschildern beklebten Büchern möglich (max. 5 Bücher für 14 Tage, keine Verlängerung möglich). Dagegen sind die im Magazin aufgestellten Bücher für vier Wochen ausleihbar. Sie werden aus dem „Regensburger Katalog plus“ (s. Kapitel 5) heraus bestellt und sind an der Ausleihe in der Zentralbibliothek abzuholen.

Bücher aus der Lehrbuchsammlung in der Zentralbibliothek können von dort aus ebenfalls für vier Wochen ausgeliehen werden. Für ein ausgeliehenes Buch können Sie sich über den „Regensburger Katalog plus“ vormerken lassen.

Fernleihe

Mit Fernleihbestellungen können Sie in Regensburg nicht vorhandene Bücher zur Benutzung bestellen. Wie, das erfahren Sie unter <https://www.uni-regensburg.de/bibliothek/service/medien-nutzen-und-ausleihen/fernleihe/index.html>.

Informationszentrum (in der Zentralbibliothek)

Haben Sie Fragen oder brauchen Hilfe? Die Auskunft unterstützt Sie bei der Literatursuche zu Ihrer Seminararbeit, Ihrem Referat oder Vortrag und generell bei allen Fragen zu bibliothekarischen Dienstleistungen.

Telefon: 0941/943-3990 (Montag bis Freitag 10:00 bis 16:00 Uhr)

E-Mail: info.ub@bibliothek.uni-regensburg.de

Chatauskunft: chat.uni-regensburg.de

(Montag bis Freitag 10.00 bis 16.00 Uhr. Für UR-Angehörige)

5. Kataloge

Der gesamte Bestand der Universitätsbibliothek ist im „Regensburger Katalog plus“, dem Online-Katalog für Benutzer, nachgewiesen. Darin finden Sie Bücher und Zeitschriften (jeweils in gedruckter und elektronischer Form), Schriftenreihen, CD-ROMs und DVDs. Über das Angebot „Artikel & mehr“, auswählbar auf der Startseite des „Regensburger Katalogs plus“ unter „Datenbankauswahl“ (voreingestellt), finden Sie im Regensburger Katalog über den hinterlegten *Primo Central Index* Zeitschriftenartikel und Aufsätze, in Quellen, die die Universitätsbibliothek Regensburg für Sie lizenziert hat. Der Index umfasst Millionen globaler und regionaler E-Ressourcen wie beispielsweise Aufsätze und E-Books und ist damit eine große und qualitativ hochwertige Sammlung von wissenschaftlichem Material. Bei einer Recherche in den Fachdatenbanken Juris und Beck-online (s. Kapitel 6) sind Ihnen die Ansprechpartner der Teilbibliothek Recht gerne behilflich.

6. juris, Beck-online, EUR-Lex, Wolters Kluwer Online, Nexis

Sie können an allen PCs campusweit und unentgeltlich in den von der Universitätsbibliothek lizenzierten Datenbanken recherchieren. Juris ist einer der führenden Online-Anbieter von Rechtsinformationen in Deutschland und verfügt mit mehr als einer Million Dokumenten über die umfangreichste und bis ins Jahr 1947 zurückreichende Sammlung relevanter Entscheidungen zu allen Rechtsgebieten. Juris umfasst die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der fünf obersten Bundesgerichte, aller Instanzgerichte in Deutschland sowie des Europäischen Gerichtshofes. Zudem sind in Juris Datenbanken sämtliche Normen des Bundes- und Länderrechts recherchierbar. Hinzu kommen Informationen zu EU-Recht, zu Tarifverträgen sowie weiteren Wirtschaftsinformationen. Die zur Verfügung gestellten Entscheidungen sind zum einen von den Dokumentationsstellen der Gerichte ausgewählt, zum anderen gelangen über die vollständige Auswertung von über 800 Fachzeitschriften auch solche Entscheidungen in die Juris Datenbank, die nicht von den Gerichten oder Richtern an die Dokumentationsstellen weitergeleitet wurden. Somit wird die gesamte veröffentlichte Rechtsprechung ausgewertet. Des Weiteren werden hunderte juristische Kommentare, Zeitschriften und Handbücher angeboten. Zudem bietet Juris eigene Kommentare und praxisbezogene Berichte an, wie z.B. „Juris PraxisReporte“, die „Juris PraxisKommentare“ oder „Juris - die Monatszeitschrift jM“. Diese stehen ebenfalls online zur Verfügung.

Einführungsewebinare finden Sie auf den Seiten von Juris:

<https://www.juris.de/jportal/nav/services/schulungen/index.jsp>

Beachten Sie den campusweiten Zugriff auf die Datenbank Beck-online (Zugriff auf einen Großteil des elektronischen Angebots des Verlages Beck, d.h. Zeitschriften, Kommentare, Gesetzestexte) sowie Westlaw.

Nutzen Sie die Kurzanleitung und die Beck-online-Mediathek, um sicher mit Beck-online umgehen zu können: <https://beck-online.beck.de/Default.aspx?bcid=y-400-w-boka2008>
<https://beck-online.beck.de/Hilfe/Mediathek>

Zum EU-Recht nutzen Sie bitte den freien Zugriff auf die Datenbank EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu/>

Zugang zu juris, Beck-online, EUR-Lex und Nexis über den „Regensburger Katalog plus“ oder über das „Datenbank-Infosystem“ (DBIS)

Nutzen Sie dazu den Link „Datenbanken“ rechts unten auf der Startseite der Universitätsbibliothek. Zugang zu juristischen elektronischen Zeitschriften über den „Regensburger Katalog plus“ oder direkt über die „Elektronische Zeitschriftenbibliothek“ (EZB) Nutzen Sie dazu den Link „Elektronische Zeitschriftenbibliothek“ rechts unten auf der Startseite der Universitätsbibliothek.

Momentan kann auch von zuhause aus via VPN auf folgende juristischen Datenbanken zugegriffen werden:

Nomos eLibrary

Beck-eBibliothek (nicht Beck-eLibrary)

Informationen dazu finden Sie hier:
(Rubrik „Zugriff auf E-Medien / WLAN“)

Allgemeine Studienberatung

Im Folgenden sind thematisch die Ansprechpartner aufgelistet, die bei etwaigen Problemen konsultiert werden können.

Studierendenkanzlei

Telefon 0941 943-5500

Ansprechpartner bei Fragen zu Einschreibung, Studienbeiträgen und Befreiung von den Studienbeiträgen, Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation u.ä. Sie finden hier auch die Bewerbungs- und Einschreibungszeiten.

Allgemeine Studienberatung

Telefon 0941 943-2219

Allgemeine Fragen zum Studium (Studienfachwahl, Zulassung zum Studium, Anforderungsprofil, berufsfeldbezogene Fragestellungen, usw.).

Fachstudienberatung

Dr. Petra Fexer

Telefon 0941 943-2671

Informationen für an der Aufnahme eines Jura-Studiums Interessierte sowie für Studierende. Dazu zählen Studienvoraussetzungen, -ablauf und Prüfungsfragen. Für Fragen zu Einschreibung ist jedoch ausschließlich die Studierendenkanzlei zuständig.

Ansprechpartner für die Zwischenprüfung

Simone Wiedemann

Sammelgebäude

Recht/Wirtschaft, Zi. U28,

Telefon 0941 943-2288

Fax 943 5573

Ansprechpartner für die Schwerpunktbereiche

Für rein technische FlexNow-Fragen: Elfriede Kindl, Telefon 0941 943-2160

Für sonstige Fragen: Fachstudienberatung, Dr. Petra Fexer, Telefon 0941 943-2671

Ansprechpartner für Anerkennung

Für Fragen bezüglich der Anerkennung von an anderen in- oder ausländischen

Universitäten erbrachten Studienleistungen wenden Sie sich bitte an:

Akademischer Oberrat Dr. Peter Gril, Gebäude RW (S), Zi. 205, Telefon 0941 943-2284

Ansprechpartner für das Auslandsstudium

Fragen im Zusammenhang mit einem Auslandsstudium behandelt das International Office der Universität Regensburg.

BAföG-Beauftragter

Ansprechpartner in BAföG-Angelegenheiten: Prof. Dr. Müller



The European Law Students' Association

REGENSBURG

Was ist ELSA?

ELSA – The European Law Students' Association – ist die weltweit größte politisch unabhängige Vereinigung von Jurastudierenden. Über 60.000 Mitglieder aus 43 Ländern eint ein gemeinsames Ziel: *A just world in which there is respect for human dignity and cultural diversity*. Zweck von ELSA ist es, das Verständnis für die verschiedenen Kulturen und Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten. Durch ein breites Angebot an **juristischen Weiterbildungsmöglichkeiten**, die Durchführung von **Studienfahrten** und die Organisation von Auslandsaufenthalten und **Praktika im Ausland** wollen wir Europa und die verschiedenen Rechtsordnungen für Studierende praktisch erlebbar machen.

Was tun wir?

Mit **wissenschaftlichen und kulturellen Aktivitäten** wollen wir das Studium der Rechtswissenschaften sinnvoll ergänzen. Neben selbst organisierten Veranstaltungen können wir auch auf nationale akademische Angebote des Netzwerks unseres Dachverbands ELSA-Deutschland e.V. zurückgreifen, an dem sich bundesweit insgesamt 44 Fakultätsgruppen beteiligen. Zu unseren lokalen Veranstaltungen gehören u.a. unsere Karlsruhe-Fahrt, bei der wir eine Verhandlung am BGH und die Räumlichkeiten des BVerfG besuchen, Kanzleievents, Fahrten zu Karrieremessen, Fachvorträge sowie Crashkurse zur Vorbereitung auf die Klausuren. Darüber hinaus bieten wir euch die Möglichkeit, bei unseren Moot Courts in die Rolle von Anwälten zu schlüpfen und im Rahmen einer simulierten Gerichtsverhandlung eure juristischen und rhetorischen Fähigkeiten zu erproben.

Das **ehrenamtliche Engagement** in unserem Verein ist eine einzigartige Möglichkeit, sich persönlich weiterzuentwickeln! Im Rahmen der Vereinsarbeit bekommt ihr die Gelegenheit, **motivierete junge Leute** in Regensburg und ganz Deutschland kennenzulernen und an der Durchführung von **gemeinsamen Projekten** mitzuwirken. Ihr habt Interesse, bei ELSA mitzumachen und uns kennenzulernen? Dann schaut gerne bei unserem monatlichen Stammtisch vorbei! Die Termine für unsere Veranstaltungen und weitere Infos über unseren Verein findet ihr hier:

Instagram: @elsa.regensburg Facebook: ELSA Regensburg e.V. GRIPS-Kurs: ELSA-Regensburg e.V.

Wir freuen uns auf euch!

ELSA-Regensburg e.V. / Universitätsstraße 31, 93053 Regensburg / info@elsa-regensburg.de

Die Fachschaft Jura

Die Fachschaft Jura ist die studentische Vertretung an der juristischen Fakultät der Universität Regensburg. Wir engagieren uns für euch von den „Kinderschuhen“ im ersten Semester bis hin zur Examensfeier. Neben der Hochschulpolitik und der Vertretung eurer Interessen dort sind wir ein hilfsbereiter Ansprechpartner bei Fragen jeglicher Art und versuchen euch mit Prüfungsprotokollen und den Klausurenheften bestmöglich auf die wichtigsten Prüfungen vorzubereiten. Zudem bieten wir auch eine Lerngruppenvermittlung an, um euch auch untereinander besser zu vernetzen.



Um die Motivation stets überdurchschnittlich zu halten, sind wir auch außerhalb der Universität für euch da! Besonders für die Erstis gibt es zu Beginn einen Sektempfang, eine Stadt- und eine Campusführung. Zudem erstellen wir eine WhatsApp Gruppe, organisieren regelmäßig Stammtische und stehen für Fragen jeglicher Art persönlich zur Verfügung. Neben weiteren vielfältigen Veranstaltungen sind die Highlights auf unserem Organisationsprogramm die Kneipentour, die Jurafete, das Sommerfest und der Glühwein-Verkauf.

Wir freuen uns über jeden, der sich für uns und unsere Arbeit interessiert, ihr seid jederzeit willkommen!

Ihr könnt uns über folgende Kanäle erreichen:

- Instagram: @fsjura Regensburg
- Facebook: Fachschaft Jura Regensburg
- Website: fs-jura.com
- E-Mail: kontakt@fs-jura.com
- Grips: Kurs „FS Jura“

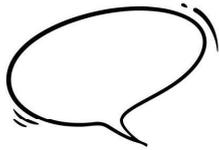
Wir freuen uns auf euch!



#campusgemeinde

DEINE
HOCHSCHULGEMEINDEN

www.campusgemeinde.de



Seelsorge,
Beratung
und liturgische
Angebote

Taizégebete

Morgenimpuls an der OTH

Mittagsgebet in der Unikapelle

Sonntagsmesse



team@campusgemeinde.de



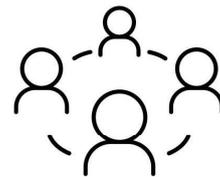
Bildungs- und
Dialogangebote

Talk an der Theke:
Kirche & Rassismus

Workshop für die Stimme

Advent im Kloster

Filmabend



Gemeinschafts-
stiftende
Angebote

Campusgemeinde Chor

Kaffeetreffpunkt
über der Unipizzeria

Tanzkurs

Winterfreizeit

FOLLOW US

Literatur für Studieninteressierte und Erstsemester

An der Universität wird anders als noch in der Schule vom jeweiligen Dozenten kein bestimmtes Lehrbuch „vorgeschrieben“; es werden lediglich diverse Empfehlungen ausgesprochen – Aufgabe des Studierenden ist es dann, aus der Vielzahl der existierenden Bücher die für ihn selbst am besten geeignete Lektüre herauszusuchen. Die hier aufgeführten Literaturhinweise sollen daher nur eine kleine Einstiegshilfe für Studieninteressierte und für unsere Erstsemester sein und einen (unvollständigen) Überblick über existierende Einführungsliteratur geben. Keineswegs sollen *all* diese Bücher im ersten Semester gelesen oder auch nur gekauft werden! Generell empfiehlt es sich, vor dem Kauf eines Buches zunächst im Lesesaal der Universitäts- oder Fakultätsbibliothek oder auch in einer Buchhandlung verschiedene Bücher zu dem gewünschten Themenkomplex anzulesen, um herauszufinden, ob man mit Sprache, Stil und Darstellungsweise des Werkes zurechtkommt. Der Standort von Büchern in unseren Präsenzbibliotheken kann dem [Regensburger Katalog](#) entnommen werden.

Diese Liste enthält nur Bücher, die bei der Entscheidungsfindung helfen sollen, ob Jura das richtige Studienfach ist, ferner Bücher zu Organisation und Planung des Studiums sowie Bücher die sich allgemein der Falllösungstechnik, dem juristischen Stil und der Methodenlehre widmen. Literatur zur Wissensvermittlung in den einzelnen Rechtsgebieten entnehmen Sie bitte den Ankündigungen zur entsprechenden Lehrveranstaltung auf den Internetseiten des jeweiligen Lehrstuhls oder dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis; des Weiteren geben die Dozenten in ihren Veranstaltungen Empfehlungen.

Entscheidungsfindung: Ist Jura das Richtige für mich?

Christof Gramm, Heinrich A. Wolff: Jura – erfolgreich studieren. Für Schüler und Studenten.

14,90 EUR , 7. Aufl. 2015

Das Buch bietet Ratschläge und Tipps für alle, die sich für das Jurastudium interessieren oder sich bereits dafür entschieden haben. Es vermittelt ein realitätsnahes Bild von Studienverlauf und Berufsmöglichkeiten und enthält einen Eignungstest, der als Entscheidungsgrundlage für oder gegen ein Jurastudium genutzt werden kann.

Uwe Wesel: Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen.

29,80 EUR , 10. Aufl. 2021

Ein Standardwerk für Juristen und Nichtjuristen, das unterhaltsam, pointiert und kurzweilig in die Grundbegriffe des deutschen Rechts einführt. Es gibt Kapitel zu allen wichtigen Rechtsgebieten: Staats- und Verwaltungsrecht, Privatrecht und Strafrecht. Da das Buch auch für juristische Laien gut verständlich ist, ist es nicht nur Erstsemestern zu empfehlen, sondern kann auch bei der Entscheidungsfindung für oder gegen ein Jura-Studium helfen.

Jura-Studium allgemein

Norman M. Spreng/Stefan Dietrich: Studien- und Karriere-Ratgeber für Juristen –Studium, Referendariat, Beruf

26,99 EUR , 1. Aufl. 2005

Der Ratgeber gibt im Kapitel „Studium“ einen guten Überblick sowohl über diverse Fragen des allgemeinen Studienalltags wie Hochschulwahl, Finanzierung des Studiums oder Auslandsstudium, als auch über Fragen speziell des Jura-Studiums wie die verschiedenen Veranstaltungsarten, Examensvorbereitung und Weiterbildungsmöglichkeiten. Durch die zusätzliche umfassende Darstellung des Referendariats und der unterschiedlichen juristischen Berufe gewinnt man einen guten Überblick über das, was einen in Studium und Referendariat erwartet und welche beruflichen Perspektiven das Studium eröffnet. Interessant ist auch die Sammlung einer Vielzahl brauchbarer Internet-Links am Ende des Buches.

Barbara Lange: Jurastudium erfolgreich. Planung – Lernstrategie – Zeitmanagement

Ca. 25 EUR , 9. Aufl. 2025

Enthält eine umfassende und speziell auf das Jurastudium zugeschnittene Anleitung zur Studienplanung, zum Lernverhalten und zum Zeitmanagement – sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene. Der Leser findet etwa Vorschläge für die Erstellung von Lernplänen, Ausführungen zur Lernpsychologie oder eine Anleitung zum effizienten Lernen mit Karteikarten.

Falllösungstechnik, Stil und Methodenlehre

Roland Schimmel: Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren

21,90 EUR , 15. Aufl. 2022

Zum erfolgreichen Absolvieren des Jurastudiums benötigt man nicht nur das entsprechende juristische Wissen, sondern man muss auch den in jeder Klausur des Referendarexamens anzuwendenden Gutachtenstil beherrschen. Dieses Werk bietet eine umfassende Anleitung zum Gutachtenstil mit zahlreichen Formulierungsbeispielen. In einem ausführlichen Fehlerkapitel wird außerdem anschaulich und mit einprägsamen Beispielen gezeigt, wie man es nicht machen sollte

Brian Valerius: Einführung in den Gutachtenstil, 15 Klausuren zum Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht

25,00 EUR , 4. Aufl. 2017

Das Buch bietet zunächst eine allgemeine Einführung in den Gutachtenstil, sodann spezielle Tipps und ausformulierte Klausuren zu allen drei Rechtsgebieten. Die Klausuren beschränken sich inhaltlich auf den Stoff der Vorlesungen der ersten beiden Semester, so dass das Werk besonders gut für Anfänger geeignet ist.

B. Sharon Byrd/Matthias Lehmann: Zitierfibel für Juristen

22,90 EUR , 2. Aufl. 2016

Aktuelle und ausführliche Anleitung zu den Fragen warum, wann, wen, wie und wie oft man zitiert. Außerdem Hinweise dazu, wie Fußnoten und Literaturverzeichnis auszusehen haben. Unentbehrlich für jede wissenschaftliche Arbeit.

Tonio Walter: Kleine Stilkunde für Juristen

24,90 EUR , 4. Aufl. 2024

Die Sprache ist das Grundhandwerkzeug des Juristen. Dennoch genießen juristische Texte – in der Regel zu Recht – einen verheerenden Ruf: In trockener Sprache werden endlose Schachtelsätze aneinandergereiht, ergänzt um ein paar Fremdwörter, gewürzt mit ein, zwei lateinischen Phrasen – nicht nur für den Korrektor, sondern später auch für den Mandanten ein unverständlicher Alptraum. Dieses Buch erläutert zunächst, was Stil ist, und stellt dann wichtige Stilregeln vor, die einen Ausweg aus oben genannter Misere bieten. Es folgt ein Kapitel zu Stilmitteln, mit deren Hilfe auch juristischen Texten Leben eingehaucht werden kann. Hilfreich ist auch das Kapitel zu Stilsünden mit vielen einprägsamen Beispielen. Das Werk ist selbst in einem Stil geschrieben, der die Lektüre zum Genuss macht.

Karl Engisch: Einführung in das juristische Denken

22,00 EUR , 13. Aufl. 2024

Ein anspruchsvoller „Klassiker“ der rechtswissenschaftlichen Literatur. Es werden insbesondere Grundsatzfragen der Methodenlehre, aber auch der Rechtsphilosophie behandelt.

Reinhold Zippelius: Juristische Methodenlehre

19,80 EUR , 12. Aufl. 2021

Ähnlich wie das Buch von Engisch (aber deutlich knapper) eine Einführung in das juristische Denken.

**Studien- und Prüfungsordnung
für das Studium der Rechtswissenschaft
mit Abschluss Erste Juristische Prüfung
an der Universität Regensburg
vom 25. Februar 2016**

**Geändert durch Satzung vom 21. Januar 2019,
durch Satzung vom 19. Juli 2021
und durch Satzung vom 2. September 2024.**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich	4
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	4
§ 2 Studienziele	4
§ 3 Qualifikation	4
§ 4 Diplomgrad	5
§ 5 Studienbeginn	5
§ 6 Regelstudienzeit; Umfang	5
§ 7 Studieninhalte	5
§ 8 Lehrveranstaltungen	5
§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen; Leistungsnachweise im Sinne der JAPO	6
§ 10 Studienplan und ordnungsgemäßes Studium	7
§ 11 Studienberatung; Studienverlaufskontrolle	7
§ 12 Prüfungsausschuss	7
§ 13 Prüfende	8
§ 14 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	8
§ 15 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	8
§ 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen	9
§ 17 Berücksichtigung von Behinderungen und sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen	10
§ 18 Versäumnis und Verhinderung	11
§ 19 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem; Anmeldungen und Zulassungsanträge	11

§ 20 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bekanntgabe der Ergebnisse.....	11
§ 21 Nachprüfungsverfahren	12
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren	13
§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen.....	14
§ 25 Entziehung des Grades	14
Teil 2 Das Studium der Pflichtfächer	14
1. Abschnitt Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen und Praxisorientierung	14
§ 26 Grundlagenfächer; Methodenlehre	14
§ 27 Fremdsprachen	15
§ 28 Schlüsselqualifikationen	15
§ 29 Justiz-, Verwaltungs- und Anwaltsorientierung	15
2. Abschnitt Grundphase	16
§ 30 Überblick.....	16
§ 31 Jahresturnus	16
Titel 1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise	16
§ 32 Vorlesungen in den Hauptfächern	16
§ 33 Konversationsübungen	16
§ 34 Übungen für Anfänger	16
Titel 2 Die Zwischenprüfung	17
§ 35 Zweck und Form der Zwischenprüfung.....	17
§ 36 Prüfungsvoraussetzungen	17
§ 37 Prüfungsanmeldung	18
§ 38 Durchführung der Prüfung	18
§ 39 Bewertung von Prüfungsleistungen	18
§ 40 Wiederholung.....	18
§ 41 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung	18
3. Abschnitt Mittelphase	19
§ 42 Überblick.....	19
§ 43 Jahresturnus	19
§ 44 Vorlesungen	19
§ 45 Konversationsübungen	19
§ 46 Übungen für Fortgeschrittene	19
4. Abschnitt Wiederholungsphase	20
§ 47 Examensvertiefung.....	20
§ 48 Examensklausurenkurs.....	20
5. Abschnitt Das Schwerpunktbereichsstudium	20

Titel 1 Allgemeine Vorschriften	20
§ 49 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums	20
§ 50 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums	21
§ 51 Allgemeine Voraussetzungen für das Schwerpunktbereichsstudium	22
§ 52 Zulassung zu einem Schwerpunktbereich	22
§ 53 Wechsel des Schwerpunktbereichs	23
§ 54 Gegenstand und Zeitraum der Prüfung	23
§ 55 Wiederholung	23
Titel 2 Die Studienarbeit	24
§ 56 Vorbereitendes Seminar	24
§ 57 Zulassung zur Studienarbeit	24
§ 58 Zuweisung der Aufgabe	25
§ 59 Bearbeitungsfrist; Ausgabe und Abgabe	25
§ 60 Ordnungsgemäße Anfertigung der Studienarbeit	26
§ 61 Bewertung, Bekanntgabe und Einsicht	26
Titel 3 Die mündliche Universitätsprüfung	26
§ 62 Inhalt und Umfang	26
§ 63 Zeitpunkt der mündlichen Universitätsprüfung	26
§ 64 Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung	27
§ 65 Prüfungskommission; Durchführung der Prüfung	27
§ 66 Prüfungsgesamtnote	28
§ 67 Freiversuch und Notenverbesserung	28
Titel 4 Prüfungsbescheinigung; endgültiges Nichtbestehen	28
§ 68 Prüfungsbescheinigung	28
§ 69 Endgültiges Nichtbestehen	28
Teil 3 Zusatzausbildungen	29
§ 70 Zusatzausbildungen	29
Teil 4 Schlussbestimmungen	29
§ 71 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	29

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Universität Regensburg bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste Juristische Prüfung“ an.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiengangs, die für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen sowie die Verleihung eines akademischen Grades aufgrund der Ersten Juristischen Prüfung.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor. ²Es soll dazu befähigen, juristische Probleme zu erkennen und selbständig sowie kritisch mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen. ³Das Studium berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit sowie Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.
- (2) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Juristische Universitätsprüfung) bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung) die Erste Juristische Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG. ²Die Erste Juristische Prüfung ist sowohl Hochschulabschluss- wie auch Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar. ³Die Erste Juristische Staatsprüfung wird von dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der JAPO abgenommen. ⁴Die Juristische Universitätsprüfung wird von der Universität Regensburg nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung abgenommen.

§ 3 Qualifikation

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Studiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG);
2. bei Bewerbern, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-3.

§ 4 Diplomgrad

¹Aufgrund der Ersten Juristischen Prüfung wird auf schriftlichen Antrag der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“, an Absolventen verliehen, die die Juristische Universitätsprüfung in Regensburg und die Erste Juristische Staatsprüfung abgelegt haben. ²Voraussetzungen nach Satz 1, die dem Prüfungssekretariat nicht bekannt sind, werden durch das Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung nach § 17 Abs. 1 JAPO nachgewiesen. ³Soweit das Prüfungssekretariat die notwendigen Daten vom Landesjustizprüfungsamt erhält, kann vom Antragserfordernis abgesehen werden. ⁴Die Diplomurkunde unterzeichnet der Dekan.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit; Umfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt entsprechend § 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG fünf Studienjahre (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung).
- (2) Die Mindeststudienzeit von viereinhalb Studienjahren bestimmt sich nach § 5a Abs. 1 DRiG, § 22 JAPO.
- (3) ¹Das Studium umfasst höchstens 175 Semesterwochenstunden. ²Veranstaltungen zur Examensvorbereitung in der vorlesungsfreien Zeit sowie fakultative Zusatzangebote bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

§ 7 Studieninhalte

- (1) ¹Das Studium umfasst die Pflichtfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen sowie einen gewählten Schwerpunktbereich. ²Es fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts. ³Der Stoff der Pflichtfächer ergibt sich im Einzelnen aus § 18 Abs. 2 JAPO. ⁴Die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.
- (2) Nach Maßgabe von § 25 JAPO sind praktische Studienzeiten im Umfang von drei Monaten zu absolvieren.
- (3) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung frei gestalten.
- (4) ¹Allen Studierenden wird ein Studienjahr oder -semester an einer ausländischen juristischen Fakultät empfohlen. ²Für das Auslandsstudium ist der Zeitraum nach dem 4. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. nach dem 3. oder 5. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind Vorlesungen, Übungen, Konversationsübungen, Klausurenkurse und Seminare. ²Wird die Art einer Lehrveranstaltung in ihrem Titel und ihrer sonstigen Ankündigung nicht angegeben, handelt es sich um eine Vorlesung.
- (2) ¹Vorlesungen dienen vorrangig der Stoffvermittlung. ²Im Rahmen der Examensvertiefung vertiefen sie den Prüfungsstoff systematisch und fallbezogen.

- (3) ¹In Übungen wird die fallorientierte Anwendung des erlernten Stoffes anhand von Besprechungsfällen, Klausuren und Hausarbeiten eingeübt. ²Sie dienen zugleich dem Erwerb von Leistungsnachweisen. ³Übungen können in Vorlesungen integriert werden.
- (4) ¹Konversationsübungen sind Kleingruppenveranstaltungen, in denen Arbeitstechniken zur Anwendung des erlernten Wissens vermittelt und Vorlesungsinhalte vertieft werden. ²In den Pflichtfächern bereiten sie als vorlesungs- und examensvertiefungsbegleitende Veranstaltungen auf Übungen und die Klausuren der Staatsprüfung vor; ihr Inhalt ist eventuellen Vorgaben der Lehrperson der Hauptveranstaltung anzupassen. ³Im Schwerpunktbereichsstudium bereiten Konversationsübungen als selbständige Veranstaltungen auch auf die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit vor. ⁴Konversationsübungen können ferner der Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und von Schlüsselqualifikationen dienen.
- (5) Klausurenkurse sind eine Sonderform der Übung, in der die Studierenden die juristische Falllösungstechnik durch klausurmäßige Bearbeitungen von Fällen einüben, die anschließend bewertet und unter Darlegung der typischen Fehler besprochen werden.
- (6) ¹In Seminaren werden wissenschaftliche Probleme vertieft behandelt. ²Seminare haben das eigenständige Bearbeiten von Problemen in schriftlicher Form, die mündliche Präsentation erarbeiteter Ergebnisse sowie die vertiefte Diskussion zum Gegenstand. ³In einem Seminar werden in der Regel höchstens 14 Teilnehmer zur Bearbeitung von Seminarthemen aufgenommen.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen; Leistungsnachweise im Sinne der JAPO

- (1) ¹Die Studierenden müssen, um zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in den Pflichtfächern zugelassen zu werden, ein ordnungsgemäßes Studium (§§ 22, 23 JAPO) absolvieren und die praktischen Studienzeiten (§ 25 JAPO) nachweisen. Außerdem haben sie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
1. den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht nach Maßgabe des § 46 (§ 24 Abs. 1 JAPO);
 2. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs im Sinne von § 27 (§ 24 Abs. 2 JAPO).
- (2) Die Studierenden haben sich nach Maßgabe der §§ 35 bis § 41 der Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht als Hochschulprüfung (Art. 84 Abs. 1 Satz 6 BayHIG) zu unterziehen.
- (3) Um an den Übungen für Fortgeschrittene teilnehmen zu können, müssen die Studierenden zuvor nach Maßgabe des § 33 an Konversationsübungen teilnehmen, nach Maßgabe des § 34 einen Leistungsnachweis in den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht erwerben und die jeweilige Zwischenprüfungsleistung bestehen.
- (4) Während des Studiums ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 ein Leistungsnachweis in einem Grundlagenfach als Zulassungsvoraussetzung für die Juristische Universitätsprüfung zu erbringen.
- (5) Die Studierenden haben nach Maßgabe der §§ 49 bis § 69 in einem gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehenen Veranstaltungen einschließlich eines vorbereitenden Seminars zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung abzulegen.
- (6) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Bestandteile der Zwischenprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung.
- (7) ¹Studienleistungen sind alle anderen Leistungen, die nach dieser Ordnung zu erbringen sind. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und sind beliebig oft wiederholbar.

§ 10 Studienplan und ordnungsgemäßes Studium

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft stellt Studienpläne für das Studium der Pflichtfächer und der Schwerpunktbereiche auf, die den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. ²Sie haben für die Studierenden vorbehaltlich der Festlegung von Klausurterminen gemäß § 34 Abs. 5 sowie § 37 empfehlenden Charakter. ³Die Fakultät legt sie ihrer Lehrplanung zugrunde und vermeidet Überschneidungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Festlegungen. ⁴Die Studienpläne sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) ¹Das Studium ist ordnungsgemäß, wenn es den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entspricht. ²Die Studienpläne dienen als Orientierung für ein ordnungsgemäßes Studium.

§ 11 Studienberatung; Studienverlaufskontrolle

- (1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen,
- die zentrale Studienberatung insbesondere
- vor Aufnahme des Studiums,
 - im Fall von Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- die Fachstudienberatung insbesondere
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
 - bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
- die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.
- (2) Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht mindestens eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung bestanden, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Rechtswissenschaft (Prüfungsausschuss) eingesetzt. ²Er vollzieht diese Ordnung und nimmt die Zuständigkeiten der Fakultät nach der JAPO wahr, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. ³Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur hauptberufliche Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) der Fakultät für Rechtswissenschaft bestellt werden. ⁵Im Prüfungsausschuss sollen die Hauptfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht vertreten sein. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der

Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberchtig ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss und sein Vorsitzender erlassen die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Betroffenen ist vor Erlass einer sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 13 Prüfende

- (1) Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (2) Prüfungsberechtigt sind ohne besondere Bestellung alle in Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG genannten haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrer der Fakultät für Rechtswissenschaft einschließlich der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, in der Zwischenprüfung auch die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HSchPrüferV genannten Personen.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss mit seinem Einvernehmen beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit prüfend tätig ist.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden ist zulässig.

§ 14 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHIG.

§ 15 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzuerkennen, sofern

hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung, die an einer anderen Hochschule im Sinne von Abs. 1 Satz 1 vollständig abgelegt wurde, ist stets anzuerkennen. ²Wurde die Zwischenprüfung nach der Prüfungsordnung der bisherigen Hochschule noch nicht vollständig abgelegt, muss zum Bestehen der Zwischenprüfung mindestens eine Prüfungsleistung an der Universität Regensburg erbracht werden. ³Können nach Satz 2 nicht alle Prüfungsleistungen angerechnet werden, wählt der Studierende die anzurechnenden Prüfungsleistungen. ⁴Fehlversuche im Rahmen der Zwischenprüfung sind anzurechnen.
- (4) Für die Übungen für Fortgeschrittene gelten Abs. 1 und 2, soweit sich aus § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 JAPO nichts anderes ergibt.
- (5) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss eine Prüfungsleistung, deren Note nicht nach § 20 gebildet wurde, an, rechnet er die Note um. ²Wurde die Leistung an einer inländischen Hochschule erbracht, wendet er dabei einen vom Fakultätsrat beschlossenen Umrechnungsschlüssel an. ³Wurde die Leistung an einer ausländischen Hochschule erbracht, wendet er einen universitätsweit geltenden Umrechnungsschlüssel an. ⁴Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (6) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg, gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 86 BayHIG. ⁷Bezüglich der Anrechnung von Fachsemestern entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss.
- (7) Wer bereits an einer anderen Universität im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert war, hat nach seiner Immatrikulation an der Universität Regensburg unverzüglich Nachweise und insbesondere eine Bescheinigung der bisher zuständigen Prüfungsverwaltung darüber vorzulegen,
 1. ob und ggf. welche Prüfungsleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft bereits an einer anderen Universität mit oder ohne Erfolg abgelegt wurden und
 2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf formlosen Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5.

Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf schriftlichen Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Im Rahmen der Zwischenprüfung gilt auch ein nachgewiesenes Auslandsstudium von bis zu einem Jahr als nicht zu vertretende Verhinderung, ebenso eine Terminüberschreitung im Zuge eines Hochschulwechsels, sofern die Prüfung nach dem Recht der bisherigen Hochschule zu dem Zeitpunkt noch hätte abgelegt werden können, in dem sie in Regensburg tatsächlich abgelegt wird. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, auf Verlangen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁵Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Im Falle einer Schwangerschaft können in Prüfungen auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen; insbesondere können Pausen gewährt werden. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen, aus der sich ergibt, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung in der vorgesehenen Dauer nicht erbracht werden kann. ³§ 17 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen. ²Das gilt insbesondere für die Feststellung einer nicht zu vertretenden Verhinderung; zudem kann der Prüfungsausschuss § 17 entsprechend anwenden.

§ 17 Berücksichtigung von Behinderungen und sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen

- (1) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen wegen einer nachgewiesenen Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, ganz oder teilweise nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss die Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen verlängern, nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung beziehungsweise gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren oder andere angemessene Maßnahmen treffen, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. ²Ist die gesundheitliche Beeinträchtigung vorübergehender Natur, kann die Bearbeitungszeit der Studienarbeit (§ 59) um höchstens drei Tage verlängert werden.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund einer Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit der Fachstudienberatung und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§ 18 Versäumnis und Verhinderung

- (1) ¹Kann ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Prüfungsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringen, gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt. ²Die Gründe sind über das Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, ist die Prüfungsleistung im nächsten Prüfungstermin abzulegen. ⁶Kann ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer eine Studienarbeit aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbringen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag anstelle einer Feststellung nach Satz 1 um höchstens drei Tage verlängern.
- (2) Tritt ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung an oder gibt er die schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne dass dies gemäß Abs. 1 entschuldigt wäre, gilt die Prüfungsleistung als abgelegt mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte).
- (3) Wird die Frist für eine Anmeldung oder zur Stellung eines Antrags versäumt, gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 19 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem; Anmeldungen und Zulassungsanträge

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungsnachweise werden im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg erfasst. ²Leistungsnachweise über Fremdsprachen gemäß § 27 Abs. 3 werden außerhalb des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems ausgestellt, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt; im Falle des § 27 Abs. 4 Satz 2 bedarf er dafür des Einverständnisses des Zentrums für Sprache und Kommunikation.
- (2) ¹Anmeldungen und Zulassungsanträge erfolgen grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Soweit diese Ordnung keine automatische Anmeldung vorsieht, bestimmt der Prüfungsausschuss die Anmeldefristen für Studienleistungen. ²Soweit diese Ordnung eine automatische Anmeldung vorsieht, erfolgt die Anmeldung zur Wiederholung im Falle des Nichtbestehens oder der Nichtteilnahme automatisch zum nächstmöglichen Termin.
- (3) ¹Studierende können über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen. ²Auf formlosen Antrag wird ein Auszug des Kontos als Studiennachweis erteilt; dieser enthält die erfassten Leistungen einschließlich Noten und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 20 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bekanntgabe der Ergebnisse

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden in Einklang mit § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung wie folgt benotet:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16-18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13-15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10-12 Punkte

befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7-9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4-6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1-3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen oder wird eine Leistung von mehreren Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt; § 66 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wird.

(3) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote für die Juristische Universitätsprüfung entsprechen den errechneten Punktwerten in Einklang mit § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 genannten Verordnung die folgenden Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	sehr gut
11,50 – 13,99	gut
9,00 – 11,49	vollbefriedigend
6,50 – 8,99	befriedigend
4,00 – 6,49	ausreichend
1,50 – 3,99	mangelhaft
0 – 1,49	ungenügend

(4) ¹Bewertungen werden grundsätzlich durch Freischaltung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bei gleichzeitiger Ermöglichung der Abholung bewerteter schriftlicher Leistung bekannt gegeben. ²Bewertungen von Hausarbeiten und Klausuren sind spätestens zwei Monate nach dem Abgabe- bzw. Klausurtermin sowie spätestens vier Wochen vor einer Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben. ³Bei Zwischenprüfungsleistungen weist das Prüfungssekretariat die Studierenden durch Vermerk auf der Webseite des Prüfungssekretariats sowie durch ortsüblichen Aushang spätestens am Tag vor Freischaltung auf die bevorstehende Freischaltung hin. ⁴Studienarbeiten verbleiben abweichend von Satz 1 beim Prüfungssekretariat.

§ 21 Nachprüfungsverfahren

(1) ¹Einwände gegen die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Aufgabensteller schriftlich geltend zu machen und innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. ²Bei Studienarbeiten beginnt die Monatsfrist erst mit Ablauf der Einsichtnahmefrist des § 61 Abs. 3 Satz 1; bei ihnen sind die Einwände gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen.

- (2) Einwände gegen die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend zu machen und innerhalb eines Monats konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.
- (3) ¹Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen der vorstehenden Absätze, so werden sie im Falle des Abs. 1 Satz 1 vom Aufgabensteller, im Übrigen vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen. ²Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände im Falle des Abs. 1 Satz 1 der Aufgabensteller, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 der Prüfungsausschuss jeweils unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfenden.
- (4) ¹Eine Beanstandung ist innerhalb von drei Monaten zu bescheiden. ²Wird die Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ beanstandet und ist die Bewertung dieser Prüfungsleistung als „bestanden“ Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen, so soll eine Entscheidung über die Einwände vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.
- (5) Über Einwände gegen die Bewertung von Studienleistungen entscheidet die jeweilige Lehrperson. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit die Lehrperson die Antragsvoraussetzungen nicht abweichend regelt.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von Prüfungsteilnehmern anordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, beim Prüfenden oder beim Aufsichtführenden geltend gemacht werden.
- (3) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 auch von Amts wegen getroffen werden.

§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Dasselbe gilt, wenn jemand bei der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsleistung gegen die Pflicht verstößt, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, es sei denn, dass die Verstöße nach Art, Zahl und Umfang geringfügig sind.
- (2) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden und Prüfenden befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Prüfungszeit, zu belassen. ³Eine Täuschung mit den Rechtsfolgen nach Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.
- (3) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

- (4) Wer versucht, Prüfende oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, hat die jeweilige Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.
- (5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (6) ¹Die Prüfenden beachten Abs. 1 Satz 3 bei ihrer Bewertung; sie entscheiden auch während der mündlichen Prüfung. ²Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung entscheidet der Aufgabensteller. ³Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss durch Bescheid. ⁴Wurde die Entscheidung nicht durch den Prüfungsausschuss getroffen, kann der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ⁵Wurde der Prüfungsteilnehmer zu Unrecht ausgeschlossen, so gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (7) Auf Studienleistungen wenden die Lehrpersonen Abs. 1 bis 5 entsprechend an.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfungsteilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe des Bestehens der Zwischenprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem oder nach der Aushändigung der Prüfungsbescheinigung über die Juristische Universitätsprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss durch Bescheid nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungsteilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfungsteilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte durch Bescheid.
- (3) ¹Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ausgeschlossen.

§ 25 Entziehung des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

Teil 2 Das Studium der Pflichtfächer

1. Abschnitt Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen und Praxisorientierung

§ 26 Grundlagenfächer; Methodenlehre

- (1) ¹Während des Studiums werden zu den Grundlagenfächern gesonderte Veranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden angeboten (Grundlagenveranstaltungen). ²Grundlagenfächer sind nach Angebot der Fakultät namentlich Rechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie. ³In den Grundlagenveranstaltungen kann ein benoteter Leistungsnachweis

erworben werden. ⁴Die Lehrperson entscheidet, ob der Leistungsnachweis aufgrund einer oder mehrerer mündlicher oder schriftlicher Leistungen erteilt wird, und gibt dies spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt. ⁵Der erfolgreiche Besuch einer Grundlagenveranstaltung ist Zulassungsvoraussetzung für die Juristische Universitätsprüfung und muss spätestens bei der Meldung zur mündlichen Universitätsprüfung erbracht sein (§ 64 Abs. 2).

- (2) Im Übrigen werden die geschichtlichen, philosophischen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge jedes Fachgebietes in den jeweiligen Vorlesungen berücksichtigt.
- (3) Der Studienplan (§ 10) soll Veranstaltungen zu den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vorsehen.

§ 27 Fremdsprachen

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet eine studienbegleitende fachspezifische Fremdsprachenausbildung an. ²Sie wird vom Zentrum für Sprache und Kommunikation in eigener Verantwortung gestaltet und durchgeführt.
- (2) ¹Rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen können in Fremdsprachen angeboten werden. ²Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium notwendig sind, müssen zumindest auch in deutscher Sprache angeboten werden. ³Die Studienpläne (§ 10) können für einzelne Schwerpunktbereiche abweichend von Satz 2 fremdsprachige Lehrveranstaltungen vorsehen.
- (3) Umfasst eine Lehrveranstaltung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei Semesterwochenstunden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO erteilt.
- (4) ¹Die Lehrperson entscheidet, ob der Leistungsnachweis aufgrund einer oder mehrerer mündlicher oder schriftlicher Leistungen erteilt wird und ob die Leistungen benotet werden, und gibt dies spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt. ²Soweit Veranstaltungen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in der Verantwortung des Zentrums für Sprache und Kommunikation oder einer anderen universitären Einrichtung außerhalb der Fakultät für Rechtswissenschaft durchgeführt werden, so kann von den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung abgewichen werden.

§ 28 Schlüsselqualifikationen

- (1) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 wird in alle dafür geeigneten Lehrveranstaltungen integriert.
- (2) ¹Nach Maßgabe des Lehrangebots sollen alle Studierenden im Laufe ihres Studiums besondere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden besuchen. ²Dazu zählen auch der Besuch geeigneter Veranstaltungen anderer Studiengänge und von Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung.

§ 29 Justiz-, Verwaltungs- und Anwaltsorientierung

- (1) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen in geeigneter Form die Anforderungen der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis.
- (2) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bemüht sich, in Zusammenarbeit mit Vertretern der juristischen Praxis im Rahmen der Schlüsselqualifikationen besondere Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung anzubieten. ²Gegenstand solcher Veranstaltungen können namentlich das anwaltliche Berufsrecht, die Vertragsgestaltung sowie die anwaltsorientierte Fallbearbeitung sein.

2. Abschnitt Grundphase

§ 30 Überblick

¹In der Grundphase sind Vorlesungen zu den Hauptfächern (§ 32) mit begleitenden Konversationsübungen (§ 33) zu besuchen. ²Außerdem sind die Übungen für Anfänger (§ 34) und die Zwischenprüfung (§§ 35 ff.) zu absolvieren.

§ 31 Jahresturnus

¹Die Veranstaltungen der Grundphase werden grundsätzlich einmal im Jahr angeboten. ²Leistungen im Rahmen der Übungen für Anfänger und für die Zwischenprüfung können grundsätzlich in jedem Semester erbracht werden.

Titel 1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

§ 32 Vorlesungen in den Hauptfächern

Die Vorlesungen zu den Hauptfächern in der Grundphase haben zum Gegenstand:

1. im Bürgerlichen Recht die ersten beiden Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. im Strafrecht den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und
3. im Öffentlichen Recht das Verfassungsrecht einschließlich der Grundlagen der Europäischen Union.

§ 33 Konversationsübungen

- (1) ¹Die Vorlesungen in den Hauptfächern (§ 32) werden nach Maßgabe des Studienplans (§ 10) von Konversationsübungen begleitet. ²Im Zivilrecht werden mindestens zwei, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils mindestens eine dieser Vorlesungen von Konversationsübungen begleitet. ³Die Teilnahme an den Konversationsübungen erfordert eine Anmeldung über das elektronische Vorlesungs- bzw. Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg.
- (2) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in den Konversationsübungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Daher ist in jedem Hauptfach die regelmäßige Teilnahme an einer Konversationsübung verpflichtend. ³Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn höchstens drei regulär angebotene Veranstaltungstermine versäumt wurden. ⁴Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 23 Abs. 1 und 5) geltend entsprechend.

§ 34 Übungen für Anfänger

- (1) ¹Zur Grundphase gehört die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Übung für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht sowie Öffentlichen Recht. ²Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden sind. ³Die Teilleistungen können auch in unterschiedlichen Semestern erbracht werden. ⁴Wird die Hausarbeit nach der Klausur bestanden, gilt die Übung als in dem Semester bestanden, in dem die Aufgabe gestellt worden ist.
- (2) Die Teilnahme an einer Übung für Anfänger setzt die regelmäßige Teilnahme an einer Konversationsübung (§ 33) in dem jeweiligen Hauptfach spätestens in dem Semester voraus, in dem die Aufgabe gestellt wird.

- (3) ¹Hausarbeiten werden grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit angeboten (Ferienhausarbeit). ²Die Lehrperson legt die Bearbeitungszeit fest und macht sie mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Hausarbeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt. ³Sie kann Vorgaben für den Umfang und die Gestaltung der Arbeiten bestimmen.
- (4) ¹In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren angeboten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. ³Ihre Termine sind von der Lehrperson spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt zu geben. ⁴Übungsklausuren können zugleich Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung (§ 35) sein.
- (5) Die Anmeldung zu den Übungsklausuren erfolgt automatisch in dem Semester, das der Studienplan (§ 10) vorsieht.
- (6) ¹Eine Übung kann nach Maßgabe des Studienplans (§ 10) in eine oder zwei Vorlesung(en) der Grundphase integriert werden; sie kann sich in diesem Fall auch über zwei Semester erstrecken. ²Wird die Übung integriert, erhöht sich der Gesamtumfang der entsprechenden Vorlesung(en) um insgesamt zwei Semesterwochenstunden.
- (7) ¹Wird die Übung für Anfänger in einem Fach nach dem Studienplan nur im Jahresturnus angeboten, kann die zweite Klausur bis zum Ablauf des auf die Übung folgenden Semesters als isolierte Wiederholungsklausur stattfinden und die Teilnahme auf Studierende beschränkt werden, welche die erste Klausur nicht bestanden haben. ²An dieser Klausur darf auch teilnehmen, wer den ersten Termin aus Gründen i. S. v. § 18 Abs. 1 Satz 1 nicht wahrgenommen hat. ³Der Termin der Wiederholungsklausur wird abweichend von Abs. 4 Satz 3 mindestens sechs Wochen im Voraus bekannt gegeben.

Titel 2 Die Zwischenprüfung

§ 35 Zweck und Form der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung schließt die Grundphase ab und ist Voraussetzung für die Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums. ²Sie soll frühzeitig feststellen, ob das Ziel der Grundphase erreicht und eine Eignung der Studierenden für ein weiteres Studium der Rechtswissenschaft gegeben ist.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungsleistungen mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 120 Minuten, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht abgenommen werden.

§ 36 Prüfungsvoraussetzungen

Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer

1. in dem jeweiligen Semester im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg immatrikuliert ist und
2. weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 37 Prüfungsanmeldung

¹Alle Prüfungsleistungen werden regelmäßig bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt. ²Der Studienplan (§ 10) bestimmt, welche Prüfungsleistungen im zweiten und welche im dritten Fachsemester abzulegen sind. ³Die Studierenden werden in dem vom Studienplan vorgesehenen Semester automatisch zur jeweiligen Prüfungsleistung angemeldet.

§ 38 Durchführung der Prüfung

- (1) Prüfungsleistungen im Sinne von § 35 Abs. 2 werden nach Maßgabe des Studienplans (§ 10) in den Übungen für Anfänger (§ 34) oder in anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen werden mindestens sechs Wochen zuvor auf der Webseite des Prüfungssekretariats sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung oder für die isolierte Wiederholungsklausur verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) vorgenommen.

§ 39 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Soll eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet werden, ist sie von einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ²Bewertet einer der Prüfenden die Prüfungsleistung als nicht bestanden, der andere Prüfende als bestanden und ergibt sich als arithmetisches Mittel aus beiden Bewertungen eine Punktzahl von weniger als 4,00 Punkten, dann ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Aufgabensteller trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Bewertung der Prüfungsleistungen. Er nimmt seine Verantwortung insbesondere im Rahmen des Stichtscheids nach Abs. 1 Satz 2 und des Nachprüfungsverfahrens (§ 21) wahr.

§ 40 Wiederholung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können jeweils einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in einem der drei Hauptfächer zulässig. ³Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen müssen jeweils in dem Semester abgelegt werden, das auf den Termin der Prüfungsleistung folgt. ²Sie können auch außerhalb einer Lehrveranstaltung gemäß § 38 durchgeführt werden; in diesem Fall sollen sie durch eine Konversationsübung vorbereitet werden. ³Die Pflicht zur Wiederholung besteht auch im Falle eines anhängigen Nachprüfungsverfahrens sowie der Beurlaubung oder Exmatrikulation, es sei denn, der Studierende wechselt vor Beginn des vierten Fachsemesters in einen anderen Studiengang und hat zuvor mindestens eine Prüfungsleistung bestanden; § 36 Nr. 1 findet keine Anwendung.

§ 41 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung bestanden sind.
- (2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn hinsichtlich mindestens einer Prüfungsleistung alle möglichen Wiederholungsprüfungen abgelegt und nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das endgültige Nichtbestehen durch Bescheid fest.

3. Abschnitt Mittelphase

§ 42 Überblick

¹In der Mittelphase sind Vorlesungen zu den Grundlagenfächern (§ 26) und zu den Hauptfächern (§ 44) – ggf. mit begleitenden Konversationsübungen nach § 45 – zu besuchen sowie die Übungen für Fortgeschrittene (§ 46) zu absolvieren. ²Während der Mittelphase wird außerdem das Schwerpunkt-bereichsstudium (§§ 49 ff.) aufgenommen.

§ 43 Jahresturnus

¹Die Veranstaltungen der Mittelphase werden grundsätzlich im Jahresturnus angeboten. ²Vertiefungsvorlesungen, die im Studienplan vorgesehen sind, finden mindestens alle zwei Jahre statt.

§ 44 Vorlesungen

- (1) Im Zivilrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase die Vertiefung des Schuldrechts, das Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie das Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht zum Gegenstand.
- (2) Im Strafrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und das Strafprozessrecht zum Gegenstand.
- (3) Im Öffentlichen Recht haben die Vorlesungen der Mittelphase das Europarecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsprozessrechts, das Kommunalrecht, das Polizei- und Sicherheitsrecht sowie das Baurecht zum Gegenstand.

§ 45 Konversationsübungen

Zu den in § 44 vorgesehenen Vorlesungen können nach Maßgabe des Studienplans (§ 10) oder mit Zustimmung der die Vorlesung haltenden Lehrperson und des Fakultätsrats begleitende Konversationsübungen angeboten werden. Soweit solche Konversationsübungen angeboten werden, ersetzen sie den Übungsanteil (§ 46 Abs. 3 bis 5) der begleiteten Vorlesungen.

§ 46 Übungen für Fortgeschrittene

- (1) ¹Die Übungen im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (§ 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO) werden in die Vorlesungen der Mittelphase integriert. ²Die Übungsleistungen werden durch Vorlesungsabschlussklausuren erbracht; der Studienplan kann für mehrere Vorlesungen auch eine gemeinsame Klausur vorsehen. ³Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. ⁴Die Bearbeitungszeit und der Klausurtermin sind von der jeweiligen Lehrperson spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt zu geben.
- (2) ¹Jede Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger sowie an der Zwischenprüfungsleistung in dem jeweiligen Hauptfach voraus. ²Die erste im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene erforderliche Vorlesungsabschlussklausur darf erst abgelegt werden, wenn die jeweilige Übung für Anfänger erfolgreich abgeschlossen und die jeweilige Zwischenprüfungsleistung bestanden worden ist. ³Dafür müssen die Übungshausarbeit spätestens in der vorangehenden vorlesungsfreien Zeit und die erforderlichen Klausuren spätestens in den ersten vierzehn Tagen der Vorlesungszeit angefertigt werden, in welcher die erste Vorlesungsabschlussklausur im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene abgelegt werden soll.

- (3) ¹Im Zivilrecht weist der Studienplan mindestens fünf Vorlesungen nach § 44 Abs. 1 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird; er kann bis zu zwei Vorlesungen ausweisen, in denen die Abschlussklausur auf jeden Fall bestanden werden muss (Pflichtklausuren). ²Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 Semesterwochenstunden und ist bestanden, wenn vier Klausuren zu verschiedenen Vorlesungen einschließlich der Pflichtklausuren bestanden sind. ³Wird eine Vorlesung mit Pflichtklausur nur im Jahresturnus angeboten, wird vor Ablauf des auf die Übung folgenden Semesters eine Wiederholungsklausur durchgeführt. ⁴Der Termin der Wiederholungsklausur wird abweichend von Abs. 1 Satz 4 mindestens sechs Wochen im Voraus bekannt gegeben.
- (4) ¹Im Strafrecht weist der Studienplan mindestens zwei Vorlesungen nach § 44 Abs. 2 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. ²Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 Semesterwochenstunden und ist bestanden, wenn eine oder beide Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 8 Punkte erzielt wurden.
- (5) ¹Im Öffentlichen Recht weist der Studienplan mindestens vier Vorlesungen nach § 44 Abs. 3 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. ²Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 Semesterwochenstunden und ist bestanden, wenn in verschiedenen Vorlesungen mindestens zwei Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 16 Punkte erzielt wurden.

4. Abschnitt Wiederholungsphase

§ 47 Examensvertiefung

¹Die Regensburger Examensvertiefung (REX) wiederholt den gesamten Stoff der Pflichtfächer systematisch und fallbezogen und bereitet damit gezielt auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor. ²Sie ist auf ein Jahr angelegt und besteht aus Vorlesungen, die auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und durch andere Veranstaltungen ergänzt werden können; ihre Einzelheiten regelt der Studienplan (§ 10). ³Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

§ 48 Examensklausurenkurs

¹Der Examensklausurenkurs bereitet in Form einer Übung anhand von Klausuren auf Examensniveau auf die Klausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung vor. ²Er sollte mindestens zwei Semester lang regelmäßig besucht werden und umfasst auch Termine in der vorlesungsfreien Zeit. ³Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

5. Abschnitt Das Schwerpunktbereichsstudium

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 49 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums

- (1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet nach Maßgabe folgender Vorschriften Schwerpunktbereiche an.
- (2) ¹Im Schwerpunktbereichsstudium sollen die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich exemplarisch vertieft werden. ²Das Schwerpunktbereichsstudium führt in

besonderer Weise an das wissenschaftliche Arbeiten heran. ³Es bereitet auf die Juristische Universitätsprüfung vor.

- (3) ¹In der Juristischen Universitätsprüfung sollen die Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie ihre juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich exemplarisch vertieft haben und in diesem Bereich wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ²Themenwahl und Schwierigkeitsgrad der Prüfung sollen einem juristischen Studium von neun Semestern einschließlich eines Schwerpunktbereichsstudiums von in der Regel vier Semestern im Umfang von 14 Semesterwochenstunden entsprechen. ³Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen. ⁴Das Schwerpunktbereichsstudium darf höchstens zu 50 v. H. Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen.
- (4) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Schwerpunktbereiche mit den folgenden Inhalten an:
1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung: neuere Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung und Rechtssoziologie
 2. Gesellschaftsrecht: insbesondere Kapitalgesellschaftsrecht
 3. Regulierungsrecht der Nachhaltigkeit – Öffentliches Immobilien-, Infrastruktur-, Wirtschafts- und Klimaschutzrecht
 4. Recht des sozialen Zusammenhalts: Sozial-, Gesundheits-, Migrations- und Antidiskriminierungsrecht
 5. Deutsches und internationales Verfahrensrecht: Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, alternative Streitbeilegung und Vertiefung im deutschen Zivilverfahrensrecht
 6. Grundlagen des Strafrechts: Kriminologie, Strafrechtsphilosophie und Allgemeine Verbrechenslehre
 7. Recht der Informationsgesellschaft: Immaterialgüterrecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Datenschutzrecht
 8. European and International Law: Menschenrechtsschutz, Völkerrecht
 9. Geistiges Eigentum, Wettbewerb und Digitalisierung: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Rechtsfragen der Digitalisierung
 10. Familien- und Erbrecht: Vertiefung im Familien- und Erbrecht, Internationales Privatrecht
 11. Arbeitsrecht: Kollektives Arbeitsrecht, Antidiskriminierungsrecht, Vertragsgestaltung und arbeitsgerichtliches Verfahren
 12. Öffentliches Wirtschaftsrecht: Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrecht, Telekommunikations-, Vergabe- und Kartellrecht
 13. Bank- und Kapitalmarktrecht: Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Recht der kollektiven Vermögensanlagen

²Der Studienplan (§ 10) kann in allen oder bestimmten Schwerpunktbereichen eine vertiefende methodologische Veranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vorsehen.

§ 50 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums

- (1) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 16 bis 20 Semesterwochenstunden. ²Es gliedert sich nach Maßgabe der Studienpläne (§ 10) in Vorlesungen, Konversationsübungen und zwei Seminare. ³Die Möglichkeit, je nach Angebot der Fakultät zusätzliche Veranstaltungen zu besuchen, bleibt unberührt.

- (2) ¹Die Veranstaltungen werden so angeboten, dass das Schwerpunktbereichsstudium im fünften Fachsemester begonnen und innerhalb von vier Semestern bis auf die mündliche Prüfung abgeschlossen werden kann. ²Der Einstieg in das Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester möglich.
- (3) ¹Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums sind ein vorbereitendes Seminar gemäß § 56 und ein Studienarbeitsseminar gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 erfolgreich zu absolvieren. ²Die Seminarleistung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung zu einem von der Lehrperson bestimmten Thema bzw. die Studienarbeit, ein mündliches Referat über dasselbe Thema sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden. ³Das vorbereitende Seminar muss nicht zu dem gewählten Schwerpunktbereich gehören.

§ 51 Allgemeine Voraussetzungen für das Schwerpunktbereichsstudium

- ¹Am Studium im Schwerpunktbereich teilnehmen und Prüfungsleistungen ablegen kann nur, wer
1. in dem Semester, in dem er am Studium im Schwerpunktbereich teilnehmen oder eine Prüfungsleistung ablegen will, im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg immatrikuliert ist,
 2. die Zwischenprüfung bestanden hat und
 3. weder die Erste Juristische Staatsprüfung noch die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- ²Veranstaltungen zu den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens im Sinne von § 49 Abs. 4 Satz 2 und das vorbereitende Seminar können schon vor dem Bestehen der Zwischenprüfung besucht werden.

§ 52 Zulassung zu einem Schwerpunktbereich

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur Teilnahme am Studium in einem Schwerpunktbereich. ²Die Zulassung bewirkt einen Anspruch auf Ablegung der Prüfungsleistungen (§ 54 Abs. 1) in dem gewählten Schwerpunktbereich. ³Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Seminar und Prüfung durch bestimmte Prüfende besteht nicht.
- (2) ¹Die Antragsfrist beginnt jeweils am ersten Tag der Vorlesungszeit. ²Sie endet im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 31. Mai. ³Außerhalb der Antragsfrist kann der Prüfungsausschuss Anträgen stattgeben, wenn dadurch die Verteilung nach Abs. 4 nicht beeinträchtigt wird.
- (3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in § 51 Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. nach Maßgabe von Abs. 4 kein Platz im gewählten Schwerpunktbereich verfügbar ist.
- ²Erfolgt bis zum Ende der Vorlesungszeit, in der der Antrag gestellt wurde, keine Versagung, gilt der Antragsteller als zugelassen.
- (4) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen für einen Schwerpunktbereich die Anzahl der nach Abs. 5 verfügbaren Plätze, so erfolgt die Zulassung anhand der in der Zwischenprüfung erzielten Gesamtpunktzahl. ²Wer zu dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich nicht zugelassen wird, wird vom Prüfungssekretariat informiert und kann binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Zulassungsversagung eine neue Wahl treffen. ³Die Möglichkeit, in einem späteren Semester erneut einen neuen Antrag nach Abs. 1 für den ursprünglich gewünschten Schwerpunktbereich zu stellen, bleibt unberührt; für den neuen Antrag gilt Satz 1 ohne Einschränkung.

- (5) ¹Die stets auszuschöpfende Aufnahmekapazität eines Schwerpunktbereichs beträgt ein Viertel der in den beiden Folgesemestern in diesem Schwerpunktbereich zur Verfügung stehenden Anzahl von Seminarplätzen. ²Dabei sind für jedes Seminar hauptberuflicher Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) auch im Falle einer nur vorübergehenden Beschäftigung 14 Seminarplätze anzusetzen. ³Soweit Seminare thematisch mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet sind, sind die Plätze dieser Seminare anteilig auf die verschiedenen Schwerpunktbereiche aufzuteilen; bleiben in einem dieser Schwerpunktbereiche Plätze unbesetzt, stehen sie für Antragsteller aus den anderen Schwerpunktbereichen zur Verfügung. ⁴Reicht die nach diesen Maßgaben zur Verfügung stehende Gesamtkapazität aller Schwerpunktbereiche in einem Semester nicht aus, um jeden Antragsteller nach Maßgabe der vorstehenden Absätze in einen Schwerpunktbereich aufzunehmen, erhöht sich die Aufnahmekapazität in allen Seminaren der in Satz 2 genannten Personen so lange um je einen Platz, bis die Anzahl der Seminarplätze für alle Antragsteller ausreicht.

§ 53 Wechsel des Schwerpunktbereichs

¹Nach erfolgter Zulassung zum Schwerpunktbereich kann die Wahl des Schwerpunktbereichs bis zum Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit (§ 57) durch einen weiteren Antrag nach § 52 einmal geändert werden. ²Wurde die Studienarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder als nicht abgelegt, ist ein weiterer Wechsel möglich.

§ 54 Gegenstand und Zeitraum der Prüfung

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit) und einer mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung (mündliche Universitätsprüfung).
- (2) ¹Die Studienarbeit wird mit einem Studienarbeitsseminar verbunden und in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem siebten Fachsemester angefertigt. ²Die mündliche Universitätsprüfung wird in der Regel im zehnten Fachsemester abgelegt. ³Von den Regelterminen für die Erstablegung nach Sätzen 1 und 2 dürfen die Studierenden um höchstens vier Semester abweichen. ⁴Wird die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht zum letzten möglichen Termin beantragt oder liegen zu diesem Zeitpunkt die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, gilt eine noch nicht erbrachte Prüfungsleistung als abgelegt mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte).

§ 55 Wiederholung

- (1) ¹Prüfungsleistungen der juristischen Universitätsprüfung, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.
- (2) ¹Die Zulassung zur Wiederholung muss zum nächsten möglichen Termin nach der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses beantragt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Wird die Frist versäumt, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.
- (3) Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur nach Maßgabe von § 67 möglich.
- (4) ¹Wird eine Prüfungsleistung wiederholt, zählt das bessere Ergebnis. ²Stimmen die Ergebnisse überein, zählt das frühere Ergebnis.

Titel 2 Die Studienarbeit

§ 56 Vorbereitendes Seminar

- (1) Die Zulassung zur Studienarbeit setzt voraus, dass ein vorbereitendes Seminar bestanden wurde.
- (2) Für die Zulassung zum vorbereitenden Seminar gilt § 52 nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.
- (3) Die Zulassung ist in der Vorlesungszeit zu beantragen, die der Vorlesungszeit der Seminarpartizipation vorausgeht.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Einvernehmen mit der Lehrperson fest, wie viele der 14 Plätze mindestens für die vorbereitende Seminarpartizipation zur Verfügung stehen und wie viele auf ein Studienarbeitsseminar entfallen sollen. ²Übersteigt die Zahl der Anmeldungen zur vorbereitenden Seminarpartizipation die Anzahl der dafür tatsächlich vorhandenen Plätze, so sind zunächst Antragsteller zuzulassen, die bereits nach § 52 zu dem Schwerpunktbereich des Seminars zugelassen sind. ³Nicht für das Seminar zugelassene Antragsteller sind zunächst auf freie Plätze in anderen Seminaren desselben Schwerpunktbereichs zu verweisen und nur hilfsweise auf Seminare anderer Schwerpunktbereiche zu verweisen sind. ⁴Studierende, welche die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, werden nachrangig berücksichtigt; unter ihnen entscheidet das Los. ⁵Übersteigt die Anzahl der nach Satz 2 bevorzugt zu berücksichtigenden Antragsteller die in einem Schwerpunktbereich zur Verfügung stehende Zahl von Seminarplätzen, so sind die beteiligten hauptberuflichen Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) auch im Falle einer nur vorübergehenden Beschäftigung verpflichtet, die Aufnahmekapazität ihrer Seminare anteilig zu erhöhen, bis alle bereits zu dem Schwerpunktbereich zugelassenen Antragsteller einen Platz erhalten; das gilt nicht für entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren.
- (5) ¹Die Seminarbewertung ist spätestens bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit bekannt zu geben. ²Ist das Seminar nicht bestanden, teilt die Lehrperson dies möglichst frühzeitig, spätestens am zweiten Montag nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Seminar stattfindet, mit. ³Hat ein Teilnehmer die Zulassung zur Studienarbeit beantragt, teilt die Lehrperson die Bewertung ebenfalls bis zum zweiten Montag nach dem Ende der Vorlesungszeit mit.

§ 57 Zulassung zur Studienarbeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Studienarbeit ist in der Vorlesungszeit zu beantragen, die dem Termin zur Ausgabe der Aufgabe vorausgeht. ²§ 52 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt jedes Semester zu Beginn der Vorlesungszeit
 1. nach Maßgabe von § 59 Abs. 1 und 2 mindestens drei Termine für die Ausgabe der Aufgaben mit zugehörigen Terminen für die Abgabe der Studienarbeiten
 2. in Absprache mit den Prüfungsberechtigten die Aufgabensteller und die Studienarbeitsseminare, die für jeden Schwerpunktbereich zur Wahl stehen.²Die Festsetzungen nach Satz 1 werden jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite des Prüfungssekretariats sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.
- (3) In dem Zulassungsantrag sind der Schwerpunktbereich, in dem der Antragsteller zugelassen ist oder zugelassen werden möchte, das gewünschte Seminar und ein Termin für die Ausgabe der Studienarbeit anzugeben.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses versagt die Zulassung, wenn der Antrag den Anforderungen der Abs. 1 und 3 sowie des § 51 nicht genügt, der Antragsteller nicht zum angegebenen Schwerpunktbereich zugelassen wird oder wenn feststeht, dass das vorbereitende Seminar noch nicht bestanden ist und vor der geplanten Studienarbeit nicht mehr bestanden werden

kann. ²Im Übrigen teilt das Prüfungssekretariat dem Antragsteller bis zum Ende der Vorlesungszeit, in der der Antrag gestellt wurde, mit, welchem Seminar das Thema seiner Studienarbeit zugeordnet sein wird. ³Damit gilt der Antragsteller vorbehaltlich eines noch ausstehenden Leistungsnachweises über das vorbereitende Seminar als zugelassen.

- (5) ¹Auf formlosen Antrag wird der Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit als Antrag auf Zulassung zum vorbereitenden Seminar (§ 56) behandelt, wenn ein vorangegangenes vorbereitendes Seminar nicht bestanden wurde. ²Im Übrigen ist eine Umdeutung ausgeschlossen.

§ 58 Zuweisung der Aufgabe

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt in jedem Semester eine Frist fest, innerhalb derer die Aufgabensteller die benötigte Anzahl von Aufgaben im Prüfungssekretariat einzureichen und geeignete weitere Prüfende zu benennen haben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss weist jedem Prüfungsteilnehmer eine Aufgabe aus seinem Schwerpunktbereich zu. ²Einem Prüfungsteilnehmer darf nicht mehrfach dasselbe Thema zur Bearbeitung gestellt werden.
- (3) ¹Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Studienarbeit in einem bestimmten Seminar oder in einem ganzen Schwerpunktbereich die dafür vorhandene Kapazität, so sind Antragsteller, die bereits nach § 52 zu dem Schwerpunktbereich zugelassen sind oder in ihm eine Studienarbeit bereits einmal nicht bestanden haben, bevorzugt zu berücksichtigen. ²Für ihre Aufnahme in das gewünschte Seminar gilt § 52 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass Prüfungsteilnehmer, die keine Aufgabe in dem gewünschten Seminar zugewiesen bekommen, eine Aufgabe aus einem anderen Seminar desselben Schwerpunktbereichs mit freien Kapazitäten erhalten. ³Reicht die Kapazität aller Seminare eines Schwerpunktbereichs nicht aus, um allen nach Satz 1 bevorzugt zu berücksichtigenden Prüfungsteilnehmer eine Studienarbeit zuzuweisen, sind die beteiligten hauptberuflichen Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) auch im Falle einer nur vorübergehenden Beschäftigung verpflichtet, die Aufnahmekapazität ihrer Seminare anteilig zu erhöhen, bis all diesen Prüfungsteilnehmern eine Studienarbeit zugewiesen werden kann; das gilt nicht für entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren. ⁴Andere Prüfungsteilnehmer werden nur aufgenommen, soweit nach Anwendung von Satz 1 und 2 noch Plätze für eine Studienarbeit in dem Wunschseminar vorhanden sind; für sie gilt § 52 Abs. 4 entsprechend.

§ 59 Bearbeitungsfrist; Ausgabe und Abgabe

- (1) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Aufgabe beträgt vier Wochen. ²Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe der Aufgabe. ³Sie endet an demselben Wochentag der vierten darauf folgenden Woche. ⁴Weder der Termin zur Ausgabe der Aufgabe noch der Termin zur Abgabe der Studienarbeit dürfen auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen gesetzlichen Feiertag fallen.
- (2) ¹Die Termine zur Ausgabe der Aufgabe und zur Abgabe der Studienarbeit liegen grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit. ²Der Prüfungsausschuss kann Termine während der Vorlesungszeit festsetzen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Ausgabe sowie der Abgabe der Studienarbeit. ²Diese Festsetzungen werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Ausgabetermin bekannt gegeben.
- (4) ¹Die Studienarbeit ist als maschinenschriftlicher Ausdruck in einem Exemplar und als PDF-Datei abzugeben. ²Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss zusammen mit den Festsetzungen nach § 57 Abs. 2.

§ 60 Ordnungsgemäße Anfertigung der Studienarbeit

¹Der Prüfungsteilnehmer hat schriftlich zu erklären, dass der Ausdruck mit der PDF-Datei übereinstimmt und dass er die Studienarbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, bezeichnet hat. ²Die unterschriebene Erklärung ist dem Ausdruck der Studienarbeit beizufügen.

§ 61 Bewertung, Bekanntgabe und Einsicht

- (1) ¹Die Studienarbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren Prüfenden selbständig zu bewerten. ²Der weitere Prüfende soll Professor oder Hochschullehrer im Sinne von § 13 Abs. 2 sein. ³Weichen Erst- und Zweitbewertung in der Frage, ob die Studienarbeit mit mindestens „ausreichend“ oder mit schlechter als „ausreichend“ zu bewerten ist, oder um mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfenden mit einem Stichentscheid, wenn sich die Prüfenden nicht einigen oder bis auf drei Punkte annähern können.
- (2) Die Studienarbeiten können mit einer Plagiatssoftware überprüft werden.
- (3) ¹Die Bewertungen sollen am ersten Montag des Monats April bzw. des Monats September bekannt gegeben werden. ²Wird die Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet, soll das Prüfungssekretariat dies bereits nach Vorliegen beider Bewertungen bekannt geben und eine nachträgliche Anmeldung zur Wiederholung der Studienarbeit im folgenden Semester ermöglichen.

¹Die Studienarbeit und die zugehörigen Voten können innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Note im Prüfungssekretariat eingesehen werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt weiter gehende Akteneinsicht, soweit dies nach Art. 29 Abs. 1 BayVwVfG erforderlich ist. ³Nach der Bekanntgabe der Noten sollen die Prüfenden den Prüfungsteilnehmern das Erstvotum und, soweit maschinengeschrieben, auch das Zweitvotum als Abdruck oder in einer digitalen Version zur Verfügung stellen.

Titel 3 Die mündliche Universitätsprüfung

§ 62 Inhalt und Umfang

¹Die mündliche Universitätsprüfung erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs, in dem die Studienarbeit angefertigt wurde. ²Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer zwischen zwanzig und fünfundzwanzig Minuten vorzusehen. ³Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

§ 63 Zeitpunkt der mündlichen Universitätsprüfung

¹Mündliche Universitätsprüfungen werden in der Regel von der sechsten bis zur zehnten Vorlesungswoche durchgeführt. ²Es wird empfohlen, die mündliche Universitätsprüfung und den mündlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung in demselben Semester abzulegen. ³Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume mindestens drei Monate im Voraus fest und macht sie unverzüglich auf der Webseite des Prüfungssekretariats sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt.

§ 64 Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung.
- (2) ¹Für die mündlichen Universitätsprüfungen im Sommersemester ist der Antrag im Monat Februar, für die mündlichen Prüfungen im Wintersemester im Monat August zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss kann eine andere Antragsfrist festsetzen, die er mindestens drei Wochen vor ihrem Beginn und vor Beginn der Fristen nach Satz 1 bekanntmachen muss. ³§ 52 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Antrag kann bereits vor der Bekanntgabe des Ergebnisses der Studienarbeit gestellt werden.
- (4) ¹Zugelassen wird, wer zu Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters
 1. die Studienarbeit abgelegt hat,
 2. im Studienarbeitsseminar einen Vortrag über den Inhalt der Studienarbeit gehalten und mitgearbeitet hat,
 3. die allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen nach § 51 erfüllt und
 4. eine Leistung im Grundlagenfach gemäß § 26 Abs. 1 erbracht hat.

²Die Zulassung erfolgt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung ³Die Ladung erfolgt durch Freischaltung der Prüfung mit Prüfungstermin, Prüfungsort sowie der voraussichtlichen Zusammensetzung der Prüfungskommission im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums. ⁴Der Termin der Freischaltung wird gleichzeitig mit dem festgesetzten Prüfungszeitraum gemäß § 63 Satz 3 bekannt gemacht. ⁵Ist eine ordnungsgemäße Ladung nach Satz 3 nicht gewährleistet, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen laden; der Antragsteller kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (5) ¹Wer an dem Studienarbeitsseminar nicht im Sinne von Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 teilgenommen hat, muss vor der Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung in einem weiteren Seminar alle Leistungen nach § 8 Abs. 6 erbringen; das Ergebnis der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt. ²Hat der Bearbeiter der Studienarbeit die Gründe für seine Säumnis im Studienarbeitsseminar nicht zu vertreten, so räumt ihm der Aufgabensteller der Studienarbeit die Möglichkeit ein, alsbald nach Wegfall der Verhinderung die ausstehenden Leistungen nachzuholen.

§ 65 Prüfungskommission; Durchführung der Prüfung

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, und bestimmt den Vorsitzenden. ²Mindestens ein Mitglied muss hauptberuflicher Hochschullehrer im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG, entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor sein, wobei eine vorübergehende Beschäftigung der hauptberuflichen Hochschullehrer ausreicht.
- (2) ¹Beide Prüfende müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein und erhalten für jeden Prüfungsteilnehmer jeweils etwa die Hälfte der Gesamtprüfungszeit. ²Die Prüfenden bewerten ihre jeweiligen Prüfungsteile; daraus errechnet sich die Note der mündlichen Universitätsprüfung.
- (3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.
- (4) ¹Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. ²Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung. ³Er soll Studierende der Rechtswissenschaft und kann in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörer zulassen. ⁴Zuhörer, die den

Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten, können aus dem Prüfungsraum verwiesen werden.

§ 66 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Nach der mündlichen Universitätsprüfung stellt die Prüfungskommission die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fest. ²Sie errechnet sich aus der Summe der doppelten Note der Studienarbeit und der Note der mündlichen Universitätsprüfung, geteilt durch drei. ³Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) erzielt wurde.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Note der mündlichen Universitätsprüfung und deren Punktwert sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert den Prüfungsteilnehmern am Schluss der mündlichen Prüfung unter Ausschluss der Zuhörer bekannt. ²Damit ist die Juristische Universitätsprüfung abgelegt.

§ 67 Freiversuch und Notenverbesserung

- (1) Wer spätestens sechs Monate nach vollständiger Ablegung des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch zugelassen war, die mündliche Universitätsprüfung mindestens einmal ablegt hat, kann eine schlechter als mit „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertete mündliche Universitätsprüfung abweichend von § 55 Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen oder eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertete mündliche Universitätsprüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen.
- (2) ¹Für den Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 55 Abs. 2 entsprechend. ²Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind, soweit erforderlich, nachzuweisen.

Titel 4 Prüfungsbescheinigung; endgültiges Nichtbestehen

§ 68 Prüfungsbescheinigung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Prüfungsteilnehmern, die die Juristische Universitätsprüfung bestanden haben, eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs, die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert sowie die Einzelnoten der Studienarbeit und der mündlichen Universitätsprüfung mit dem Gewicht, mit dem die Einzelnoten in die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert eingeflossen sind, ersichtlich sind.
- (2) Das Prüfungssekretariat übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Staatsprüfung einen Abdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

§ 69 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle möglichen Wiederholungsprüfungen abgelegt sind, ohne dass mindestens die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) erzielt wurde.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das endgültige Nichtbestehen durch Bescheid fest. Das Landesjustizprüfungsamt erhält einen Abdruck des Bescheids.

Teil 3 Zusatzausbildungen

§ 70 Zusatzausbildungen

¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet ein ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen an. ²Nach Maßgabe der Ordnung über den Erwerb des Studienzertifikats Osteuropäisches Recht an der Universität Regensburg vom 13. August 2003 beteiligt sie sich an einer Zusatzausbildung in Osteuropäischem Recht, die in Zusammenarbeit mit weiteren Universitäten angeboten wird.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 71 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle, die das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg nach ihrem Inkrafttreten aufnehmen. ³Für diejenigen, die ihr Studium zuvor aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 1. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2013, fort.
- (2) ¹Mit Beginn des Semesters, das auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgt, bestimmt sich das Schwerpunktbereichsstudium für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen sind, nach § 49 Abs. 4 dieser Satzung; im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.
- (3) Wer vor Beginn des Semesters, das auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgt, bereits zu einem Schwerpunkt zugelassen ist, kann bis zum Antrag auf Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, dass sich der jeweilige bereits gewählte Schwerpunktbereich inhaltlich nach § 49 Abs. 4 dieser Satzung bestimmt; bereits im Schwerpunktbereich erbrachte oder nicht bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. November 2015, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 21. Dezember 2015 (Az. 6150-IX-15149/1994) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 25. Februar 2016.

Regensburg, den 25. Februar 2016
 Universität Regensburg
 Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Die Satzung wurde am 25. Februar 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Februar 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 2016.

JAPO

Link zur aktuellen Fassung der JAPO:

https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/japo/japo_by_g%C3%BCltig_ab_1.6.2024.pdf

QR-Code zur aktuellen Fassung der JAPO:



Lageplan der Fakultät

